

Vorwort zur IFG-UIG-Broschüre 2. Auflage 2009

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein (IFG-SH), das im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, hat sich bewährt und zugleich etabliert. Das Gesetz aus dem „hohen Norden“ war eines der ersten in der Bundesrepublik und ist stark geprägt von der Kultur der Verwaltungstransparenz, wie sie in unseren skandinavischen Nachbarstaaten eine lange Tradition hat. Unser Gesetz wurde in mancher Hinsicht zum Vorbild für entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern.

Das Gesetz sichert den Bürgerinnen und Bürgern den grundsätzlich voraussetzungslosen Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen. Ziel dieser Regelung ist es, die „gesellschaftliche Selbstbestimmung“ der Menschen dadurch zu stärken, dass sie Transparenz in die Verwaltung bringt und zugleich durch Bereitstellung der hierfür nötigen Informationen das demokratische Engagement der Menschen stärkt. Für eine moderne Informationsgesellschaft ist das verbrieftete Recht auf Informationsfreiheit zusammen mit dem Datenschutz ein wesentliches Element einer freiheitlichen Demokratie. Beides sorgt für eine faire Informationsverteilung zwischen Staat und Bürgern.

Die erste Auflage dieser Broschüre vom Februar 2001 ist inzwischen vollständig vergriffen. Ihr Ziel war es vor allem, die neuen rechtlichen Grundlagen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung näher zu bringen. Die zweite Auflage wurde von unserem Mitarbeiter Sven Polenz vollständig neu verfasst. Es geht heute darum, im Detail und auf der Basis der bisherigen Erfahrungen das Gesetz richtig und sinnvoll anzuwenden. Hierzu gibt die Broschüre viele – hoffentlich wertvolle – Hilfen. Neu hinzugekommen ist auch das Umweltinformationsgesetz Schleswig-Holstein (UIG-SH), das zu dem IFG-SH in vieler Hinsicht in Wechselbeziehungen steht. Mit exemplarischen 40 Fällen zum IFG-SH und 10 Fällen zum UIG-SH soll die Materie anschaulich und praxisnah sowohl den Bürgerinnen und Bürgern wie auch der Verwaltung vermittelt werden.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein steht zum Thema Informationsfreiheit für Eingaben, Anfragen und Diskussionen gerne zur Verfügung. Unsere Hinweise werden für die nächste Auflage überarbeitet und aktualisiert werden. Auch hierfür nehmen wir Beiträge, Anregungen und Ideen gerne entgegen.

Dr. Thilo Weichert

Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Hinweise zum Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH)

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Gesetzeszweck..... | 4 |
| § 2 | Begriffsbestimmungen | 7 |
| § 3 | Anwendungsbereich | 8 |
| § 4 | Informationsfreiheit..... | 18 |
| § 5 | Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs | 22 |
| § 6 | Antragstellung..... | 26 |
| § 7 | Bescheidung des Antrages..... | 29 |
| § 8 | Kosten..... | 35 |
| § 9 | Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung..... | 39 |
| § 12 | Schutz personenbezogener Daten..... | 58 |
| § 13 | Einwilligung der Betroffenen..... | 63 |
| § 14 | Beschränkter Informationszugang | 64 |
| § 15 | Trennungsprinzip | 66 |
| § 16 | Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz..... | 68 |
| § 17 | Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten..... | 70 |
| § 18 | In-Kraft-Treten..... | 76 |

Kapitel 2

Hinweise zum Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH)

| | | |
|------|--|-----|
| § 1 | Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich..... | 77 |
| § 2 | Begriffsbestimmungen | 80 |
| § 3 | Informationszugangsrecht | 89 |
| § 4 | Antragsstellung | 91 |
| § 5 | Verfahren, Frist..... | 93 |
| § 6 | Ablehnung des Antrages | 95 |
| § 7 | Schutz öffentlicher Belange | 97 |
| § 8 | Schutz privater Belange..... | 100 |
| § 9 | Kosten..... | 102 |
| § 10 | Rechtsschutz | 103 |
| § 11 | Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen | 105 |
| § 12 | Unterrichtung der Öffentlichkeit..... | 106 |
| § 13 | Umweltzustandsbericht | 108 |
| § 14 | Übergangsvorschrift..... | 108 |
| § 15 | Inkrafttreten..... | 108 |

Anhang

| | | |
|----|--|-----|
| 1. | Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 | 109 |
| 2. | Anlage zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 14. Januar 1980..... | 111 |
| 3. | Landesverordnung über Kosten nach dem Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH-KostenVO)..... | 112 |
| 4. | Anlage zur Landesverordnung über Kosten nach dem UIG-SH (Auszug) | 113 |
| 5. | Formblatt für die Antragstellung | 115 |
| 6. | Überblick zum Informationsfreiheits- und Umweltinformationsrecht in Deutschland..... | 116 |
| 7. | Weitere Informationen..... | 118 |

Kapitel 1

Hinweise zum Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH)

vom 9. Februar 2000, GVOBl. 2000, S. 166
§ 3 geändert (Gesetz vom 18. März 2003, GVOBl. S. 154)

§ 1

Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

- 1 Die Festlegung des Gesetzeszwecks dient zum einen der Definition des Regelungsumfanges des IFG-SH, zum anderen bietet § 1 IFG-SH wichtige Auslegungskriterien für die Anwendung der enthaltenen Bestimmungen auf den konkreten Fall. Insbesondere bei der Lösung von Konkurrenzfragen im Hinblick auf Informationszugangsrechte in anderen gesetzlichen Vorschriften ist § 1 IFG-SH als Auslegungsmaßstab heranzuziehen. Enthalten sind drei Ausprägungen des Gesetzeszwecks: (1) Die Gewährleistung eines freien Zugangs zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen, (2) die Gewährleistung einer Verbreitung der Informationen und (3) die Festlegung der Voraussetzungen, unter denen ein Informationszugang erfolgen soll.
- 2 Mit dem **freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen** verfolgt der Gesetzgeber mehrere Ziele:
 - a) Mit dem freien Zugang zu behördlichen Informationen wird klargestellt, dass an den bei Behörden vorhandenen Akten und Datenbeständen kein allgemeines Amtsgeheimnis besteht. Die Behörde kann sich demnach nicht von vornherein auf die Geheimhaltung der verfügbaren Daten berufen, sondern die Ablehnung eines Informationszugangs ist eine begründungsbedürftige Ausnahme.
 - b) Das IFG-SH dient der Förderung von Transparenz. Durch die Offenlegung von behördlichen Informationen soll das Handeln der Verwaltung für den Bürger nachvollziehbar und prüfbar werden. Weiterhin verfolgt der Gesetzgeber das Anliegen, bei den Bürgerinnen und Bürgern mit der

Gewährung eines Informationszugangs eine erhöhte Akzeptanz für behördliche Maßnahmen herbeizuführen.

- c) Schließlich erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller die Möglichkeit, durch Erhalt behördlicher Informationen am Prozess der öffentlichen Meinungsbildung mitzuwirken.
 - d) Ein weiteres Regulierungsziel dürfte in der Stärkung der Eigenkontrolle durch die Verwaltung liegen. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und im Beschaffungswesen dient eine gesteigerte Transparenz der Korruptionsbekämpfung und fördert das Kostenbewusstsein. Das Maß an Eigenkontrolle steigt, wenn Politik und Verwaltung mit einer umfassenderen „Außenkontrolle“ rechnen müssen.
 - e) Mit der Beseitigung des (bisher allgemein angenommenen) Amtsgeheimnisses wurde durch das IFG-SH ein Mindeststandard für einen allgemeinen Informationszugang geschaffen.
- 3** Die Gewährleistung einer **Verbreitung der Information** hat zwei Komponenten: Auf der einen Seite hat der Gesetzgeber mit der Schaffung des IFG-SH eine neue Informationsquelle geschaffen, die fortan in den Schutzbereich der verfassungsrechtlichen Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1, Satz 1, 2. Fall GG fällt. Die Behörden sind gehalten, vorhandene Informationen zur Verfügung zu stellen und damit eine Verbreitung in diesem Sinne sicherzustellen. Grenzen dieser Gewährleistungsfunktion sind da zu finden, wo öffentliche Belange (§§ 9, 10 IFG-SH oder private Belange (§§ 11, 12 IFG-SH) entgegenstehen.
- 4** Auf der anderen Seite sollen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, die begehrten Informationen zu verwerten. Diese Verwertungs- bzw. Verbreitungsmöglichkeit ist allerdings von der Verbreitungsbefugnis zu unterscheiden, welche zwar durch das IFG-SH nicht ausgeschlossen, jedoch auch nicht legitimiert wird. Inwiefern die Antragstellerinnen und Antragsteller nach Erhalt der Informationen zu deren „Verbreitung“ befugt sind, muss nach anderen gesetzlichen Regelungen beurteilt werden. So kann der Antragsteller im Einzelfall zur Unterlassung oder zum Schadensersatz verurteilt werden, wenn die Form der Veröffentlichung das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Dritten tangiert.

5 Fall 1

Der Antragsteller Herr A erhält von der Baubehörde Informationszugang zum Inhalt einer Bauakte des Herrn B. Herr B hat für die Einsichtnahme des Herrn A eine Einwilligung erklärt, da die Bauakte personenbezogene Daten des Herrn B enthielt. Herr A möchte seinem Unwillen zum Bauvorhaben des Herrn B Ausdruck verleihen und verwertet die Informationen in der Form, dass er anlässlich einer öffentlichen Gemeinderatsitzung die erhaltenen Informationen dazu nutzt, um Herrn B gezielt zu beleidigen. Da das IFG-SH den öffentlichen Meinungsbildungsprozess fördern möchte, ist eine Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Bauakte durchaus legitim. Allerdings erwirbt Herr A hierdurch nicht das Recht, Herrn B zu diffamieren.

- 6** Die **Festlegung der Voraussetzungen unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen**, erfolgt durch die Normierung eines rechtlichen Rahmens, in dem der Informationszugang gewährt wird. Der Gesetzgeber schuf hierbei insbesondere Regelungen zur Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs (§ 5 IFG-SH), Beratungspflichten der Behörden (§ 6 Abs. 2 IFG-SH), Bescheidungsfristen (§ 7 Abs. 1 IFG-SH) und Schranken eines Informationszuganges (§§ 9-12 IFG-SH).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei Behörden vorhandene Informationen;**
- 2. Informationsträger alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.**

1 Als Informationen in **Schriftform** sollen sämtliche in einem Dokument verkörperten Inhalte einem Informationszugang unterliegen. Im Schwerpunkt sind hier aktenmäßig erfasste Vorgänge gemeint. Die **Bildform** ist nicht auf eine bestimmte Darstellungsweise beschränkt, sodass etwa Zeichnungen, Fotos oder Videos „Informationen“ im Sinne von § 2 IFG-SH darstellen. Die **Tonform** setzt auditiv wahrnehmbare Informationen voraus, wie z.B. Tonbänder. Durch die **DV-Form** sollen sämtliche Informationen erfasst werden, die Gegenstand einer elektronischen Datenverarbeitung sein können.

2 Durch den Begriff **sonstige Informationsträger** wollte der Gesetzgeber eine bewusst offene Form der Speicherung von Informationen wählen, sodass auch zukünftige technische Entwicklungen Berücksichtigung finden. Es kommt also nicht darauf an, ob die genannten Informationen auf Papier, also in Akten oder sonstigen Sammlungen, festgehalten sind, auf Zelluloid gebannt oder auf elektronischen Medien wie Disketten, Festplatten oder CD-Rom gespeichert sind.

3 Fall 2

Eine Behörde verfügt im Rahmen eines aktenmäßigen Vorganges über einen Schriftwechsel, welcher in Form von E-Mails vorliegt. Weiterhin befinden sich im behördeninternen Intranet Informationen zu Dienstanweisungen, die sachgerechte Hinweise zum datenschutzgerechten Umgang mit Akten beinhalten. Ein Antragsteller begehrt gegenüber der Behörde Informationszugang in den Schriftwechsel sowie zu den behördeninternen Dienstanweisungen. Die E-Mails wie auch die im Intranet vorhandenen Daten unterliegen als taugliche Informationen nach § 2 IFG-SH vorbehaltlich bestehender Zugangsschranken (§§ 11, 12 IFG-SH) einem Informationszugang.

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften über den Zugang zu Informationen gelten für die Behörden des Landes, der Kreise, der Ämter und Gemeinden sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, auch, soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen.

(2) Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 3 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes.

(3) Behörden im Sinne dieser Vorschrift sind nicht

1. der Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit;
2. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden;
3. der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.

(4) Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wird.

Zu Abs. 1

- 1 Zu den **Behörden des Landes** zählen nach Maßgabe von § 4 LVwG-SH die obersten Landesbehörden, die Landesoberbehörden und die unteren Landesbehörden. Gemäß § 5 Abs. 1 LVwG-SH sind *oberste Landesbehörden* die Landesregierung, die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Ministerien sowie der Landesrechnungshof. Für den Landesrechnungshof ist allerdings § 3 Abs. 3 Nr. 3 IFG-SH als Spezialregelung zu beachten. *Landesoberbehörden* im Sinne von § 6 LVwG-SH sind Landesbehörden, die einer obersten Landesbehörde unterstehen und deren Zuständigkeit sich auf das ganze Land erstreckt, soweit sie nicht nach einer Rechtsvorschrift untere Landesbehörden sind. Landesoberbehörden sind z.B. das Landesamt für Denkmalpflege, das Archäologische Landesamt, das Landesarchiv, das Statistische Landesamt, das Landesvermessungsamt, das Landesamt für Ausländerangelegenheiten, das Landesamt für Natur und Umwelt, das Landesamt für den Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“, das Landesbesoldungsamt und das Landesamt für Straßenbau und Verkehr. *Untere Landesbehörden* sind nach Maßgabe von § 7 LVwG-SH solche, die einer Landesoberbehörde unterstehen, unmittelbar einer obersten Landesbehörde unterstehen und deren Zuständigkeit sich auf einen Teil des Landes beschränkt oder nach einer Rechtsvorschrift ausdrücklich untere Landesbehörden sind. Untere Landesbehörden

sind z.B. die Schulämter der Kreise, die Polizeidirektionen, die Katasterämter, die Forstämter, die Straßenbauämter und die Eichämter.

2 Fall 3

Ein Antragsteller begehrt gegenüber dem Landtagspräsidenten Informationszugang zu diversen Dokumenten. Der Landtagspräsident ist nicht nur Organ des Landtages, sondern nach § 5 S. 2 LVwG auch oberste Landesbehörde, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt. Dies sind exekutive Aufgaben, die er als Organ der Landtagsverwaltung erfüllt. Damit unterliegt der Landtagspräsident dem Anwendungsbereich des IFG-SH z.B. in folgenden Konstellationen: Ausübung des öffentlich-rechtlichen Hausrechts, dienstrechtliche Aufgaben gegenüber dem Personal der Landtagsverwaltung, Raumzuweisung an Fraktionen auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes oder die dem Landtagspräsidenten zugewiesene Verwaltungstätigkeit im Rahmen des Abgeordnetengesetzes, Wahlkampfkostenerstattung sowie Funktionen im Rahmen von Volksinitiativen, Volksentscheiden und Volksbegehren.

3 Behörden der Kreise, Ämter und Gemeinden sind gemäß § 11 LVwG-SH ihre durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes gebildeten Organe, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Hierzu zählen etwa die Bürgermeister und Landräte.

4 Behörden der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 1 IFG-SH sind solche ohne Gebietshoheit. Dies sind gemäß § 37 Abs. 1 LVwG-SH rechtsfähige, mitgliedschaftlich organisierte Verwaltungseinheiten, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen.

5 Rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden vom Gesetzeswortlaut als anspruchspflichtige Personen nicht genannt. Deren Einbeziehung in den Anwendungsbereich des IFG-SH ist jedoch zu befürworten, da diesbezüglich eine planwidrige Regelungslücke besteht und insofern eine analoge Anwendung des § 3 Abs. 1 IFG-SH auf diese Personen erfolgen kann. Eine planwidrige Regelungslücke existiert insofern, als nach § 23 LVwG-SH neben den Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit auch den rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden dürfen. Die Herausnahme von rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aus dem Anwendungsbereich des IFG-SH würde auch dem in § 1 IFG-SH normierten Gesetzeszweck widersprechen. Die Abschaffung des allgemeinen Amtsgeheimnisses, die Förderung von Transparenz und die Unterstützung der öffentlichen Meinungsbildung wären in Gefahr, wenn durch die Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung auf rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein unantastbarer Geheimbereich geschaffen würde. Eine analoge Anwendung von § 3 Abs. 1 IFG-SH kommt z.B. in Betracht für: die GMSH und die kommunalen Sparkassen (Anstalten), die Innovationsstiftung Schleswig-Holstein, die Kulturstiftung Schleswig-Holstein, die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf (Stiftungen).

- 6 Auch zahlreiche **Religionsgesellschaften** sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (dazu Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 4 WRV). Allerdings sind sie im Gegensatz zu anderen Körperschaften nicht in die Organisation des Staates eingegliedert, sondern nur staatlich anerkannt. Ihre Tätigkeit unterliegt keiner staatlichen Aufsicht, sondern sie nehmen für sich und ihre Einrichtungen ein kirchliches Selbstbestimmungsrecht in Anspruch. Religionsgesellschaften unterliegen deshalb unabhängig von ihrer Rechtsform *nicht* dem IFG-SH.
- 7 **Öffentliche Schulen** sind überwiegend nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts und gelten nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 S. 2 SchulG nur insoweit als Behörden, wie sie gegenüber Schülern oder Eltern Verwaltungsakte erlassen. Im Anschluss an die Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungs- und Obergerichtes ist davon auszugehen, dass öffentliche Schulen als Behörden gelten, soweit sie im Bereich der inneren Schulangelegenheiten selbstständig den Auftrag der Schule durchführen und ihre eigenen Angelegenheiten verwalten (vgl. Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteil vom 06.08.1992 – 3 L 306/91-). Insoweit unterliegen sie dann auch dem IFG-SH. Zu den inneren Schulangelegenheiten zählt insbesondere alles, was sich auf den eigentlichen Bildungsauftrag bezieht: Unterricht und Erziehung, Lehrplan und Methode, Prüfungen und Zeugnisse usw.
- 8 Die genannten Behörden unterfallen auch dann dem IFG-SH, wenn sie **Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft** ausführen. Diese Regelung soll klarstellen, dass die Anwendung des Gesetzes zwar auf die Landesbehörden bzw. die im Land ansässigen Behörden beschränkt ist, nicht aber auf die Durchführung von landesrechtlich geregelten Aufgaben. Ebenfalls dem Informationsfreiheitsgesetz unterliegt der Bereich, in welchem das Land Bundesgesetze als eigene Angelegenheit (Art. 83, 84 GG) oder im Auftrage des Bundes (Art. 85 GG) ausführt.

Zu Abs. 2

- 9 **Behörde im Sinne von § 3 Abs. 2 der Landesverwaltungsgesetzes** ist jede organisatorisch selbständige Stelle, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt. Wesentlich für den Begriff der Behörde ist danach die Abgrenzung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht. Es reicht nicht aus, dass es sich um Aufgaben handelt, die im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden. Vielmehr ist Voraussetzung für die Annahme einer Behörde, dass sie auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts tätig wird. *Behörde* im Sinne des IFG-SH kann damit als eine mit bestimmten Befugnissen ausgestaltete öffentliche Stelle beschrieben werden, ohne dass der materielle Anwendungsbereich des IFG-SH deshalb auf die von ihr wahrgenommene öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit im Sinne des LVwG-SH beschränkt werden sollte. Nach anderer Ansicht soll es demgegenüber darauf ankommen, dass öffentlich-rechtlich gehandelt wird. Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit sei die gesamte Tätigkeit der Behörden, die sich als Entscheidung über Sachverhalte oder Ausführung von Rechtssätzen darstelle. Der ersten Ansicht ist hier der Vorzug zu

geben: Auch wenn es gerade zum Wesen einer Behörde gehört, sich öffentlich-rechtlich zu betätigen und das LVwG auch nur für die öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Verwaltungsträger und ihrer Organe gilt, muss dies deshalb nicht heißen, dass die Behörde nur dann informationspflichtig ist, wenn sie in diesen hoheitlichen Formen und nach außen gerichtet gegenüber Dritten tätig wird. Unerheblich ist deshalb, welche Aufgaben die Behörde im Einzelnen zu erfüllen hat und in welchen Handlungsformen sie dies tut, da dies an dem Charakter der Behörde nichts ändert. Die Auffassung, dass mit der Verweisung auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit zugleich eine inhaltliche Einschränkung auf bestimmte Aufgabenfelder oder Handlungsformen erfolgen soll, widerspricht auch dem gesetzlichen Grundanliegen und schränkt den Anwendungsbereich unnötig ein. Im Ergebnis sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- a) **Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit** (z.B. Erlass von Satzungen, Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge, Erlass von Verwaltungsakten): Ob eine Aufgabe öffentlich-rechtlich ist, hängt nicht davon ab, in welcher Form sie wahrgenommen wird. Natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Ausnahme: Beliehene) sind ohnehin nicht berechtigt, Aufgaben in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts auszuüben (§ 24 LVwG). Öffentlichrechtlich kann im Zusammenhang einer Aufgabenstellung nur die Bedeutung zukommen, dass die Aufgabe der juristischen Person des öffentlichen Rechts durch eine öffentlich rechtliche Bestimmung auferlegt ist (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 22. Februar 2007, Az.: 4 LB 23/05). Beispiele dafür, dass die Aufgabe nach einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung auferlegt ist, finden sich in den Bereichen der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung (vgl. § 31 Abs. 1 LandeswasserG. § 3 Abs. 1 Landesabfallwirtschaftsgesetz).
- b) Tätigkeiten im Bereich des **Verwaltungsprivatrechts**: Geht ein Träger öffentlicher Verwaltung Privatrechtsverhältnisse ein, um ihm durch öffentlich-rechtliche Aufgabenbestimmung zugewiesene öffentliche Verwaltungs-, Leistungs- und Lenkungszwecke zu verfolgen, so ist das zwar formell, nicht aber mehr inhaltlich „fiskalische“ Tätigkeit. Es gilt dann ein besonderes Verwaltungsprivatrecht, was beim Betrieb öffentlicher Einrichtungen Bedeutung erlangt. So kann die Zulassung zur Benutzung gemeindlicher Anstalten für Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde auf öffentlich-rechtlicher Basis etwa per Verwaltungsakt abgewickelt werden, die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses kann jedoch privatrechtlich erfolgen (Verlangen eines Benutzungsentgeltes).
- c) Schließlich kann das IFG-SH bei **fiskalischen Hilfsgeschäften** der Behörden Anwendung finden. Hierzu zählen z.B. der Ankauf von Büromaterial oder die Vermietung von Reklameflächen öffentlicher Sachen. Dem IFG-SH ist eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nicht zu entnehmen. Das Gesetz gilt seinem Wortlaut nach auch, wenn eine Behörde in der Form des Privatrechts tätig wird (fiskalische Hilfsgeschäfte, bei denen die

Vorschriften des Privatrechts anzuwenden sind), vgl. VG Schleswig, Urteil vom 31.08.2004, Az.: 6 A 245/02. auf

- 10** Eine Besonderheit besteht für **Eigenbetriebe** der Gemeinden. Gemäß § 106 der Gemeindeordnung werden die Organisation und die Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit der Gemeinde (Eigenbetriebe) durch die Eigenbetriebsverordnung und durch die Betriebsatzung geregelt. Nach § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung darf die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt (Abs. 1 Nr. 1), das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht (Abs. 1 Nr. 2) und der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann (Abs. 1 Nr. 3). Eigenbetriebe können damit öffentliche (z.B. Betrieb eines kommunalen Netzes zur Sprach-, Daten-, Fernseh- und Rundfunkübertragung – vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 22. Februar 2007, Az.: 4 LB 23/05) oder öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Werden keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben erfüllt, so kann es sich bei dem im Eigenbetrieb vorliegenden Informationen gleichwohl um vorhandene Informationen nach den §§ 4, 6 Abs. 3 Satz 2 IFG-SH handeln. Dann muss insbesondere nach § 11 IFG-SH geprüft werden, ob der begehrte Informationszugang abzulehnen oder zu beschränken ist.

Zu Abs. 3

- 11** Ausgangspunkt dieser Vorschrift ist die Gewaltenteilung. Das Gesetz will vor allem in die Exekutive mit ihren Behörden mehr Transparenz bringen, während im Bereich der Gesetzgebung und der Justiz eigene Regeln zur Schaffung von Öffentlichkeit bestehen, die unangetastet bleiben sollen.

Zu Nr. 1

- 12** Der **Landtag** ist das oberste Verfassungsorgan. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und kontrolliert die vollziehende Gewalt (Art. 10 LV). Mangels Verwaltungstätigkeit kann er daher auch nicht dem Behördenbegriff unterfallen. Es ist deshalb nur konsequent, ihn im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit vom Geltungsbereich des IFG-SH auszunehmen. Auch seine Ausschüsse sind von dieser Ausnahme erfasst, die zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse eingesetzt werden (Art. 17 LV). Zur **Gesetzgebungstätigkeit** gehören auch die Betätigungen, die im weiteren Sinne zu ihrer Durchführung erforderlich sind. Hierzu zählen etwa Maßnahmen auf der Grundlage der Geschäftsordnung als internes Organisationsrecht oder auch die Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten.

Zu Nr. 2

- 13** Aus dem Behördenbegriff des § 3 Abs. 2 IFG-SH und damit aus dem Anwendungsbereich der Informationsfreiheit ausgenommen sind die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden. *Institutionell* verstanden umfasst der Begriff **Rechtspflege** sowohl die Rechtsprechung einschließlich der rechtspflegerischen Geschäfte als auch die Justizverwaltung. Bei einem solchen Verständnis des Begriffs Rechtspflege würden die Gerichte auch insoweit nicht dem IFG-SH unterfallen, als sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Dieses Ergebnis erscheint nicht sachgerecht. Eine Unabhängigkeit, die als Begründung für die Ausnahme von der Informationsfreiheit herangezogen werden kann, gilt nur für den Bereich der durch Richter und Rechtspfleger ausgeübten Rechtsprechung. Dagegen werden die Aufgaben der Justizverwaltung wie bei anderen Behörden in hierarchischen Strukturen und weisungsgebunden erfüllt. Geboten ist deshalb ein *funktionales* Verständnis des Rechtspflegebegriffs, der sich auf die tatsächlichen Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt beschränkt.
- 14** Für die **Gerichte** kann in diesem Zusammenhang auf die allgemein anerkannte Unterscheidung zwischen Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt einerseits und denen der Gerichtsverwaltung andererseits zurückgegriffen werden. Nach Art. 92 GG und § 1 DRiG ist die rechtsprechende Gewalt den Richterinnen und Richtern anvertraut. Der Bundesgerichtshof (Urteil v. 06.11.1986, NJW 1987, 1198 ff.) zählt hierzu nicht nur die sachliche Behandlung von Rechtsschutzgesuchen, sondern alles, was die Gerichte darüber hinaus im Rahmen ihrer Rechtsschutzgewährungspflicht leisten müssen. Dazu gehören auch sachliche und organisatorische Maßnahmen als vorbereitende Aufgaben der Rechtsprechung, die zwar in der Praxis von Hilfskräften erledigt werden, allerdings „auf Anordnung“ der Richterinnen und Richter. Der so verstandenen Rechtspflege ist die Gerichtsverwaltung gegenüberzustellen, die ihrerseits keine sachlichen oder organisatorischen Bezüge zur Verwirklichung unmittelbaren Rechtsschutzes im Einzelfall mehr aufweist.
- 15** Die Gerichte unterliegen deshalb in Wahrnehmung ihrer **Verwaltungsaufgaben**, die sie ebenso wie jede andere Behörde als Teil der Staatsorganisation zu erfüllen haben, der Anwendung des IFG-SH. Dies kann für folgende Bereiche angenommen werden: Haushaltsangelegenheiten, Personalangelegenheiten einschließlich der allgemeinen Dienstaufsicht über und Fürsorge für die Beschäftigten, Verwaltung von Dienstgebäuden, Bearbeitung von Eingaben und Amtshilfeersuchen, Wahrnehmung der Belange des Staates als Verwaltungsträger und Rechtsperson nach außen, aber auch für Gerichte typischerweise zu erledigende Aufgaben außerhalb der Rechtsprechung wie z.B. Ausbildung des juristischen Nachwuchses.
- 16** Diese Abgrenzung lässt sich sinngemäß auch für die **Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden** verwenden, d.h. in erster Linie für die Staatsanwaltschaften, aber auch für die ihnen unterstehenden Teile der Polizei (vgl. §§ 152 ff, 451 StPO und § 152 GVG). Sie sind Organe der Rechtspflege, *soweit* sie Aufgaben erfüllen, die ihnen im Bereich des Strafrechts durch materielles

und prozessuales Recht zugewiesen sind. Die Rechtsprechung sieht sie „als ein den Gerichten gleichgeordnetes, der rechtsprechenden Gewalt zugeordnetes, notwendiges Organ der Strafrechtspflege“ an (BGHSt 24, 170, 171; BVerfGE 32, 199, 216). Von dieser Definition ausgehend haben die Staatsanwaltschaften daneben auch allgemeine Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die ihnen außerhalb der Strafrechtspflege wie anderen Behörden und auch den Gerichten obliegen.

Zu Nr. 3

- 17** Der **Landesrechnungshof** ist eine selbstständige, nur dem Gesetz unterworfen oberste Landesbehörde. Dieselbe Selbstständigkeit genießen seine Mitglieder, die richterlich unabhängig sind und den Richtern auch dienstrechtlich gleichgestellt werden (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 5 LRH-G). Der Landesrechnungshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Mitgliedern, die den Senat bilden (§ 3 Abs. 1 LRH-G). Auch hier ist im Einzelnen zu prüfen, inwieweit der Bestand an Informationen im Landesrechnungshof von der gesetzlichen Unabhängigkeit erfasst ist und ob noch ein Anwendungsraum für das IFG-SH verbleibt. Dies dürfte für den inneren Dienst zutreffen, wie z. B. die Hausbewirtschaftung oder das Personalwesen. Unberührt von der Einschränkung nach Nr. 3 bleibt die Möglichkeit, bei der vom Landesrechnungshof überprüften Behörde einen Informationszugang zu beantragen.
- 18** Das **Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz SH** (ULD) unterliegt dem Gesetz unmittelbar. Folgt man der hier vertretenen Auffassung, wonach das Informationsfreiheitsgesetz so auszulegen ist, dass es ebenfalls auf Anstalten und Stiftungen anwendbar ist (s. o. Hinweis 2), so hätte auch das ULD das Informationsfreiheitsgesetz zu beachten.

Zu Abs. 4

- 19** **Natürliche** Person ist z.B. der Verwaltungshelfer. Aus Sicht des von einem Verwaltungshandeln Betroffenen ist maßgeblich, dass der Verwaltungshelfer als Erfüllungsgehilfe in eine öffentlich-rechtlich zu erledigende Aufgabe eingebunden ist. Verwaltungshelfer kommen z.B. zum Einsatz, wenn auf Veranlassung der Polizeibehörde im Wege des Vollzuges einer Ersatzvornahme ein privater Unternehmer mit dem Abschleppen des verbotswidrig geparkten Fahrzeuges beauftragt wird. Eine Tätigkeit als Verwaltungshelfer ist auch dann gegeben, wenn eine Firma mit der Kontrolle einer Ampelanlage oder Privatpersonen mit den Aufgaben eines Schülerlotsen beauftragt werden.
- 20** **Juristische** Personen im Sinne von § 3 Abs. 4 IFG-SH sind die nach Privatrecht gegründeten Vereinigungen, denen durch das Recht die Fähigkeit zuerkannt wird, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Hierzu zählen z.B. rechtsfähige Vereine nach §§ 21 ff. BGB, rechtsfähige Stiftungen nach §§ 80 ff. BGB, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 13 GmbHG, Aktiengesellschaften, § 1 AktG, Kommanditgesellschaften auf Aktien, § 278 AktG oder eingetragene Genossenschaften nach § 17 GenG.

- 21** Ein **Bedienen** im Sinne von § 3 Abs. 4, 1. Fall IFG-SH ist nur dann gegeben, wenn der eingeschaltete Private als „verlängerter Arm“ der Behörde bzw. als „dienendes Werkzeug“ tätig wird. Regelmäßig unterliegt die private Person dann einem umfassenden Weisungsrecht der Behörde. Dies kann für den Verwaltungshelfer angenommen werden.
- 22** Die Behörde **überträgt** der Person öffentlich-rechtliche Aufgaben, wenn die Aufgaben auf Dauer zur Erfüllung im eigenen Namen übertragen werden. Ergänzend kann die Regelung in § 24 Abs. 2 LVwG zur Ausfüllung dieses Tatbestandsmerkmals dienen, wonach eine Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in der Handlungsform des privaten Rechts zulässig ist, sofern die Aufgabe von dem übertragenden Träger der öffentlichen Verwaltung auch in den Handlungsformen des privaten Rechts erfüllt werden darf, die Zuständigkeit einer Behörde nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist und die Eigenart der Aufgabe oder ein überwiegendes öffentliches Interesse der Übertragung nicht entgegensteht. Ein Beispiel ist die Übertragung von Aufgaben der Müllentsorgung auf eine GmbH.
- 23** Eine Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben kommt auch dann in Betracht, wenn ein **Beliehener** handelt. Beliehene sind Privatpersonen, denen bestimmte hoheitliche Aufgaben zur Erledigung übertragen wurden. Hierzu zählen z.B. Sachverständige des TÜV, Jagdaufseher oder öffentlich bestellte Vermessungsingenieure. Gemäß § 13 LVwG sind die Beliehenen den Behörden gleichgestellt, soweit diese öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Ein Informationszugangsanspruch ist nach § 6 Abs. 4 Satz 2 IFG-SH folgerichtig an diese unmittelbar zu richten. Entsprechend sollte bei Informationszugangsbegehren verfahren werden, die an dem Anwendungsbereich des § 3 Abs. 4, 2. Fall unterfallende juristische Personen des Privatrechts gerichtet sind.
- 24** Voraussetzung für die Anwendung von § 3 Abs. 4 IFG-SH ist, dass durch die Privatperson eine **öffentlich-rechtliche Aufgabe** wahrgenommen wird. Die Einschaltung eines privatrechtlich organisierten Unternehmens zur Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge, zu denen der Staat im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenerfüllung verpflichtet sein kann, wie etwa im Bereich der Abfallentsorgung, kann einen Anwendungsfall von § 3 Abs. 4 IFG-SH darstellen. Die bloße Beteiligung einer Behörde an einem privaten Unternehmen reicht hierzu nicht aus. § 3 Abs. 4 IFG-SH findet keine Anwendung, wenn keine hoheitlichen Aufgaben wahrgenommen werden, auch wenn z.B. eine Gemeinde eine (überwiegende) gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einer GmbH hält.
- 25 Fall 4**
Ein Bürger stellt bei einer Stadt Antrag auf Informationszugang zu Kalkulationsgrundlagen einer Stadtwerke-GmbH. Die Behörde ist zu 70 % an der GmbH beteiligt. Der Informationszugang soll dazu dienen, die Strom- und Gaspreise auf deren Angemessenheit zu überprüfen. Hier ist zunächst fraglich, ob die Versorgung der Bevölkerung mit Strom und Gas als eine öffentlich-rechtliche Aufgabe angesehen

werden kann. Dies war bisher der Fall. Allerdings wurde der Strom- und Gasmarkt für den Wettbewerb geöffnet. Die Versorgung mit Strom und Gas kann somit nicht mehr der öffentlichen Daseinsvorsorge zugerechnet werden. Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG hat der Gesetzgeber diese Entscheidung umgesetzt. Zweck des EnWG ist demnach, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas. Gemäß § 1 Abs. 2 EnWG dient die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen. Da die Stadtwerke-GmbH somit keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben erfüllt, ist § 3 Abs. 4 IFG-SH nicht anwendbar. Die Beteiligung an einer juristischen Person des Privatrechts zur Versorgung der Bevölkerung mit Strom und Gas stellt auch kein fiskalisches Hilfsgeschäft dar, welches der Verwaltung mittelbar zugeordnet ist. Sind bei der Behörde die begehrten Unterlagen zu den Kalkulationsgrundlagen vorhanden, so müsste § 11 IFG-SH beachtet werden. Demnach kann sich die Stadtwerke-GmbH ggf. auf das Bestehen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen.

26 Fall 5

Ein Antragsteller verlangt von der Behörde Auskunft zu den vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen einer GmbH zu einem privaten Rundfunksender. Bei der GmbH handelt es sich um ein 100%-iges Tochterunternehmen der Behörde, welches in den Betrieb eines kommunalen Netzes zur Sprach-, Daten-, Fernseh- und Rundfunkübertragung eingebunden ist. Der Antragsteller begehrt Auskünfte zum Umfang des Werbeaufwandes, zur Art und Weise des Vertriebes, zur Akquisition von Werbezeiten sowie zum Umfang der Unterstützungsleistungen der Behörde gegenüber der GmbH. Das mit dem Fall befasste Gericht entschied, dass der Betrieb eines kommunalen Netzes zur Sprach-, Daten-, Fernseh- und Rundfunkübertragung sowie eines kommunalen Mobilfunknetzes zwar im Rahmen einer öffentlichen, nicht aber einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe erfolgt, da diese Aufgabe der Kommune nicht durch eine öffentlich-rechtliche Norm auferlegt ist. Eine mit Sprach-, Daten-, Fernseh- und Rundfunkübertragung befasste GmbH wird auch nicht als Verwaltungshelferin der Behörde tätig. Aus diesem Grunde konnte der Antragsteller keinen Informationszugang gegenüber der Behörde geltend machen (OVG Schleswig, Urteil vom 22. Februar 2007 – 4 LB 23/05; NordÖR 2007, 263 f.).

27 Fall 6

Der Antragsteller beehrte gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein Einsicht in alle bei der Kieler Flughafengesellschaft (KFG) geführten Vorgänge betreffend die Vorbereitung eines Ausbaus des Flughafens Kiel-Holtenau. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hält eine Beteiligung an der KFG, die in der Form einer juristischen Person des Privatrechts organisiert ist. Das Gericht entschied, dass die Aufgabenerfüllung – Beteiligung an der KFG zur Sicherstellung des Flughafenbetriebes in Kiel – zwar als öffentliche Aufgabe angesehen werden kann. Auch mag ein öffentliches Interesse an der Vorhaltung einer luftverkehrlichen Infrastruktur in Kiel nach § 65 LHO vorliegen. Dies stellt jedoch keine spezifische Aufgabenerfüllung im Sinne des öffent-

lichen Rechts dar. Es gibt keine Vorschrift, die die öffentliche Hand, also den Bund, das Land oder eine Kommune zur Unterhaltung von Flughäfen oder Luftverkehrsplätzen verpflichtet. Die Vorhaltung von Luftverkehrseinrichtungen fällt auch nicht in den Bereich der Daseinsvorsorge. Folglich bestand für den Antragsteller kein Anspruch auf Informationszugang (VG Schleswig, Az.: 12 A 180/02).

28 Fall 7

Ein Antragsteller verlangt gegenüber einer Behörde Auskunft zu den Anschaffungskosten für eine neue Computeranlage, die in den Arbeitsräumen der Behörde installiert wurde. Beim Erwerb der Computeranlage handelt es sich um ein fiskalisches Hilfsgeschäft, welches der mittelbaren Erledigung von Verwaltungsaufgaben dient. Das IFG-SH ist anwendbar.

§ 4 Informationsfreiheit

Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen.

- 1 Bei den in unserer Rechtsordnung bislang bekannten Informationsrechten handelt es sich i.d.R. um besondere Einsichts- oder Auskunftsrechte, die z. B. den Verfahrensbeteiligten oder den datenschutzrechtlich Betroffenen zustehen. Diese Rechte sind verfassungsrechtlich geboten, weil sie der Verwirklichung individueller Grundrechte oder der Gewährleistung rechtlichen Gehörs und eines fairen Verfahrens dienen. Das hier geregelte allgemeine Informationszugangsrecht existiert hingegen „nur“ auf der Ebene des einfachen Rechts und ist bislang weder im Grundgesetz noch in der Landesverfassung ausdrücklich verankert.
- 2 **Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts** hat einen Informationszugangsanspruch. Für natürliche Personen besteht dieser Anspruch unabhängig von Wohnort und Nationalität. Bei juristischen Personen erfolgt insbesondere keine Anknüpfung an den Sitz.
- 3 Vom Wortlaut der Vorschrift sind zunächst alle **rechtsfähigen Personengruppen** erfasst. Hierzu zählen z.B. die eingetragenen Vereine oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Nicht aufgeführt sind die **nicht-rechtsfähigen Vereinigungen**, die den rechtsfähigen Personen im Verfahrens- und Prozessrecht überwiegend gleichgestellt werden (vgl. § 76 Nr. 2 LVwG, § 62 Nr. 2 VwGO oder § 50 Abs. 2 ZPO). Beispiele hierfür sind Bürgerinitiativen, Interessengemeinschaften oder nicht-rechtsfähige Vereine (etwa der Ortsverband einer Partei). Folgendes spricht dafür, auch nichtrechtsfähigen Vereinigungen den Informationszugang zu gewähren: Das Bundesverwaltungsgericht war im Jahre 1999 mit der Beurteilung eines Sachverhaltes befasst, in welchem der Ortsverband einer politischen Partei einen Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem damals geltenden Umweltinformationsgesetz des Bundes begehrte. Nach den damals bestehenden Regelungen hatte „jeder“ einen Anspruch auf Zugang zu den vorhandenen Informationen. Das Gericht führte Bezug nehmend auf die entsprechende Gesetzesbegründung (BT-Dr 12-7138, S. 12) aus, dass mit dieser Umschreibung des Informationspflichtigen dem allgemeinen Sprachgebrauch gemäß jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts gemeint ist. Zwar ist der Ortsverband keine juristische Person, sondern eine örtliche Untergliederung einer politischen Partei. Denn die politischen Parteien sind in der Regel gleichfalls keine juristischen Personen, sondern nicht rechtsfähige Vereine. Aus der ausdrücklichen Erwähnung der natürlichen und juristischen Personen in der (damals geltenden) Umweltinformationsrichtlinie (Art. 3 Richtlinie 90/313/EWG) lasse sich indes nicht herleiten, dass der Kreis der Informationsberechtigten auf diese Rechtssubjekte begrenzt ist. Vielmehr kommen nach dem Sinn und Zweck der

Richtlinie und des sie ausfüllenden Umweltinformationsgesetzes *auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, sofern sie organisatorisch hinreichend verfestigt sind*, als Anspruchsinhaber in Betracht (BVerwG, Urteil v. 25.03.1999, DÖV 1999, 778 = NVwZ 1999, 1220). Diese Auslegung erscheint praxisgerecht, weil jedem einzelnen Mitglied dieser Vereinigungen als natürlicher Person ohnehin ein voraussetzungsloses Informationsrecht zusteht und ihm auch keine Zweckbindung auferlegt ist, die Informationen nur für sich zu verwenden.

- 4 Die Anwendung des IFG-SH auf nicht-rechtsfähige Vereinigungen ist auch im Hinblick auf § 13 LVwG-SH sachgerecht. § 13 LVwG-SH bezieht sich seinem Titel nach auf „Natürliche und juristische Personen des Privatrechts“. Die Vorschrift hat jedoch nach dem Gesetzeswortlaut einen weiteren Anwendungsbereich: Demnach gelten für Organe der juristischen Personen des Privatrechts, der nichtrechtsfähigen Vereinigungen sowie der natürlichen Personen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, die Vorschriften des LVwG-SH entsprechend. Folglich sind nach dem LVwG-SH nicht-rechtsfähige Vereinigungen erfasst. Mit dem IFG-SH sollte jedoch für nicht-rechtsfähige Vereinigungen keine Schlechterstellung geschaffen werden. Die Übertragung der aus § 13 LVwG-SH entnommenen Wertung auf das IFG-SH rechtfertigt sich darüber hinaus damit, dass § 3 Abs. 2 IFG-SH für die Definition des Behördenbegriffs bereits auf das LVwG-SH verweist.
- 5 Für Informationsansprüche von **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** gelten allein die Amtshilfavorschriften der §§ 32 ff LVwG-SH bzw. spezielle Datenübermittlungsregelungen. Wendet sich allerdings ein **einzelner Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung** unter Berufung auf das IFG-SH an seine eigene Dienststellenleitung oder an eine andere Behörde, wird er insofern nicht anders zu behandeln sein als andere natürliche Personen, denen nach Maßgabe des Gesetzes ein Informationszugang zu gewähren ist (a. A. Friedersen/Lindemann, § 4 IFG-SH, Anm. 3 a. E.).
- 6 Der Anspruch richtet sich auf die bei der Behörde **vorhandenen Informationen**. Nach diesem Kriterium bestimmt sich zugleich die sachliche Zuständigkeit für den Antrag gemäß § 6 Abs. 3 IFG-SH. Wie sich aus § 5 Abs. 2 IFG-SH ergibt, kommt es für das „Vorhandensein“ allein darauf an, ob die begehrten Informationen Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen sind oder ob sie sich - in Abgrenzung dazu - nur in vorübergehend beigezogenen, d.h. fremden, Akten befinden. Unerheblich ist, ob die Behörde für die mit den vorhandenen Informationen verbundenen Inhalte auch zuständig ist oder umgekehrt, ob nicht vorhandene Informationen aus Zuständigkeitsgründen vorhanden sein müssten. Es kommt nur darauf an, ob die Informationen in der Behörde und als Bestandteil ihrer Verwaltungsunterlagen existieren.
- 7 **Fall 8**
Der Antragsteller verlangt gegenüber einer Gemeinde Einsicht in diverse Planungsunterlagen in einem baurechtlichen Verfahren. Die Bauordnungsbehörde des Kreises hat vor Erteilung einer Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen herzustellen und übersendet ihr deshalb entsprechende Unterlagen zum Verbleib.

Dies hat zur Folge, dass auch bei der Gemeinde Informationen über das zu genehmigende Vorhaben vorhanden sind. Die Gemeinde wird diese Informationen auf Antrag und nach Maßgabe des Gesetzes zugänglich machen müssen und kann sich nicht auf eine bauordnungsrechtliche Zuständigkeit des Kreises berufen, da die ihr zugesandten Informationen Bestandteil ihrer eigenen Verwaltungsunterlagen werden.

- 8** Hieraus folgt, dass die Behörde weder zur anderweitigen Beschaffung von Informationen noch zur Rekonstruktion von bestimmten Dokumenten verpflichtet ist.

9 Fall 9

Die Behörde legt im Zuge einer Dokumentation Bestände an und sondert die in den einzelnen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von vorne herein aus, weil sie diese für die eigene Aufgabenwahrnehmung nicht benötigt (und wozu sie gem. § 15 IFG-SH und § 11 LDSG auch verpflichtet ist). Ein Informationssuchender kann nicht verlangen, dass die Dokumente für ihn „rekonstruiert“ und die ausgesonderten Informationen wiederbeschafft werden.

10 Fall 10

Die Gemeinden in Schleswig-Holstein haben gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung-SH eine Hauptsatzung zu erlassen. Ein Antragsteller begehrt eine Kopie der Hauptsatzung von der Gemeinde X. Die Gemeinde X hat den Erlass der Hauptsatzung versäumt. Der Antragsteller hat in diesem Fall nach dem IFG-SH keinen Anspruch auf Informationszugang, obwohl die Gemeinde X die in § 4 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung-SH normierte Aufgabe pflichtwidrig nicht erfüllt hat. Nach dem IFG-SH besteht kein Anspruch auf Erlass der Hauptsatzung gegenüber der Gemeinde X.

11 Fall 11

Ein Antragsteller möchte von einer Kommune Kopien zu „gerichtlichen Urteilen aus dem Bauordnungsrecht“. Sollte die Kommune tatsächlich über eine Sammlung von Urteilen – etwa Kopien aus Fachzeitschriften – verfügen und sind diese Dokumente auch Bestandteil eigener Verwaltungsunterlagen, so gelten diese Informationen als „vorhanden“ im Sinne von § 4 IFG-SH.

- 12** Bei der Beurteilung eines Antrages auf Zugang zu Umweltinformationen hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht entschieden, dass es nicht darauf ankomme, ob die nachgefragten Informationen ursprünglich auch von derjenigen Behörde stammten, die um Informationszugang ersucht worden ist. Maßgeblich sei allein, ob die Informationen spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung dort vorlägen (Beschluss v. 17.10.1996 - 4 L 222/95 -; ZUR 1997, 43). Um etwaigen Veränderungen im Bestand der Informationen vorzubeugen, ist ergänzend zu empfehlen, als maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des Anspruchsinhalts den der Antragstellung zu wählen. Mit der Beschränkung auf die vorhandenen Informationen ist zugleich ausgesagt, dass die Behörde nur das Vorhandensein zu prüfen und zu gewährleisten hat, nicht aber die **inhaltliche Richtigkeit** der Informationen. „Fragen der

Bewertung von Informationen sollen beim Informationszugang gerade keine Rolle spielen“ (SSW-Entwurf, LT-Drs. 14/2374).

- 13** Sind die nachgefragten Informationen im beschriebenen Sinne überhaupt nicht vorhanden oder deshalb nicht vorhanden, weil sie nur in vorübergehend beigezogenen Akten (bzw. Informationsträgern) existieren, wäre der Antrag in der Sache unbegründet. Statt der förmlichen Ablehnung empfiehlt sich entsprechend § 5 Abs. 2 IFG-SH eine Verweisung des Antragstellers auf die aktenführende, zuständige Stelle bzw. gemäß § 6 Abs. 3 S. 4 IFG-SH die Ermittlung und Bezeichnung derjenigen Behörde, bei der die begehrten Informationen tatsächlich vorhanden sind. Eine **Weiterleitung des Antrags von Amts wegen** und ohne vorherige Benachrichtigung des Antragstellers sollte in beiden Fällen auf Grund der explizit anders lautenden Regelung nicht vorgenommen werden. Dies läge u. U. auch nicht im datenschutzrechtlichen Interesse des Betroffenen.

§ 5

Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Die Behörde hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Behörde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.
- (3) Die Behörde stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Behörde die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Die §§ 80a bis 80c des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend.
- (4) Die Behörde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung, zur Verfügung.
- (5) Soweit Informationsträger nur mithilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Behörde auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.
- (6) Die Behörde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

Zu Abs. 1

- 1 Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben ein Wahlrecht, entweder auf Erteilung einer **Auskunft** oder auf **Zugang zu den Informationsträgern**. Die Auskunft unterliegt dabei keiner besonderen Form, sodass diese mündlich oder schriftlich erteilt werden kann. Der Zugang zu den Informationsträgern umfasst alle Möglichkeiten der Einsichtnahme in die in § 2 Nr. 2 IFG-SH genannten Medien.

2 Fall 12

Ein Antragsteller möchte von einer Behörde Auskünfte zum Inhalt eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, den die Behörde mit einem Dritten geschlossen hat. Die Behörde nimmt nach Antragstellung mit dem Antragsteller Kontakt auf, um diesem die begehrten Auskünfte zu erteilen. Der Antragsteller möchte nun plötzlich keine Auskunft, sondern Einsicht in den Vertrag nehmen. Die Behörde ist der Ansicht, der Antragsteller habe sein Wahlrecht bereits ausgeübt, mit der Folge, dass nur eine

Auskunft erteilt werden kann. Streng am Wortlaut der Vorschrift orientiert, hat die Behörde recht. Der Antragsteller kann nicht Auskunft und Einsicht verlangen, weiterhin ist der Antragsteller an seine Wahl gebunden. Allerdings wird man dem Antragsteller in diesem Fall aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungseffizienz eine Einsicht in den Vertrag gewähren können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Begehren des Antragstellers, nun doch Einsicht in den Vertrag nehmen zu wollen, als neuer Antrag ausgelegt werden kann.

Zu Abs. 2

- 3 **Vorübergehend beigezogen** sind Akten dann, wenn sie nicht endgültig in den Aktenbestand der beziehenden Stelle übergehen sollen, sondern spätestens nach Abschluss des Verfahrens wieder an die abgebende Stelle zurückgegeben werden.
- 4 Der hier verwendete Begriff der **Akten** dürfte in Anbetracht der umfassenden Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 2 IFG-SH zu eng gefasst sein. Dies ist aber unschädlich, weil für die übrigen Informationsträger schon aus allgemeinen Zuständigkeitserwägungen heraus nichts anderes als hier gelten dürfte.

Zu Abs. 3

- 5 Die Beurteilung, ob **ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten** für den Informationszugang zur Verfügung gestellt werden, unterliegt einem objektiven Maßstab und ist nicht aus Sicht des Antragstellers zu ermitteln. Die in Anspruch genommene Behörde ist dabei allerdings nicht verpflichtet, einen Informationszugang auch außerhalb der Dienstzeiten zu gewähren. Ausreichende zeitliche Möglichkeiten können hingegen auch dann vorhanden sein, wenn die Behörde einen Informationszugang innerhalb der Dienstzeiten unter Berücksichtigung der Verwaltungskapazitäten maßvoll beschränkt. Ausreichende sachliche Möglichkeiten sind gegeben, wenn für die Einsichtnahme in Informationen auf den Informationsträgern technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen etwa Abspielgeräte für Tonträger oder Computer für die Einsichtnahme in elektronische Dateien. Ausreichende räumliche Möglichkeiten sind dann vorhanden, wenn für den Antragsteller ein ungestörter Informationszugang gewährleistet ist. Dies ist im Idealfall dann erfüllt, wenn dem Antragsteller ein separater Raum zur Verfügung gestellt wird.
- 6 Die **Anfertigung von Notizen** ist gestattet. Allerdings besteht für den Antragsteller nach § 5 Abs. 4 IFG-SH auch die Möglichkeit, auf Antrag Kopien zu erhalten.
- 7 **§§ 80a bis 80c LVwG-SH gelten entsprechend.** Die Bestimmungen regeln die Bearbeitung von gleichförmigen Eingaben. Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte

eingereicht worden sind, gilt für das Verfahren diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die oder der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter bezeichnet ist, soweit sie oder er nicht von ihnen als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt worden ist (§ 80a Abs. 1 Satz 1 LVwG-SH). Die folgenden Regelungen in den §§ 80a bis 80c LVwG-SH sehen weitere Sonderbestimmungen bei Massenverfahren vor.

Zu Abs. 4

- 8** Auf Antrag des Antragstellers stellt die Behörde **Kopien der Informationsträger** zur Verfügung. Zum einen folgt daraus, dass der Anspruch auf Herausgabe von Kopien neben den Antrag auf Auskunft oder Informationszugang nach § 5 Abs. 1 IFG-SH tritt. Zum anderen ist ersichtlich, dass ein separater Antrag gestellt werden muss. Verlangt der Antragsteller allerdings sofort eine Kopie der begehrten Unterlagen, so kann sein Antrag zugleich als Antrag nach § 5 Abs. 4 IFG-SH ausgelegt werden.

9 Fall 13

Der Antragsteller fordert von der Behörde die Überlassung der Kopie einer CD, auf welcher sich Informationen zu einer Gemeinderatssitzung befinden. Weiterhin beantragt der Antragsteller, die Behörde möge ihm die Kopie einer Allgemeinverfügung überlassen. Der in § 5 Abs. 4 IFG-SH normierte Anspruch auf eine Kopie umfasst neben Papierdokumenten auch elektronische Datenträger, sodass auch die Kopie einer CD verlangt werden könnte. Die Kopien der CD und der Allgemeinverfügung müssen jedoch – folgt man dem Wortlaut – durch den Antragsteller bei der Behörde abgeholt werden. Zwar besteht für den Antragsteller auch ein Recht auf Zusendung der Kopien, die muss jedoch von der Antragstellung klar umfasst sein.

Zu Abs. 5

- 10** Die Bereitstellung von **maschinenlesbaren Informationsträgern einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen** wird bereits von § 5 Abs. 3 IFG-SH umfasst. Demnach muss die Behörde ausreichende sachliche Möglichkeiten für einen Informationszugang vorhalten. § 5 Abs. 5 IFG-SH ist somit als Konkretisierung von § 5 Abs. 3 IFG-SH anzusehen.

Zu Abs. 6

- 11** Hinter dieser Vorschrift steht der Gedanke, die angestrebte Transparenz der öffentlichen Verwaltung nicht erst „auf Antrag“ und damit stets individuell und gegebenenfalls arbeitsaufwändig herzustellen, sondern quasi „von Amts wegen“ und für die Allgemeinheit. Gerade das **Internet**, welches von den Behörden vermehrt eingesetzt wird, um sich gegenüber der Allgemeinheit zu präsentieren und mit den Bürgerinnen und Bürgern zu kommunizieren, bietet

hier völlig neue Möglichkeiten. Wenn im Zuge der Modernisierung „virtuelle Rathäuser“ eingerichtet werden, sollte eine serviceorientierte Verwaltung zugleich prüfen, welche Informationen sie - nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes - allgemein zugänglich machen kann. So können z.B. Wirtschafts- und Rahmenpläne, Emissionskataster und Wasserbücher sowie Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen oder sonstigen geeigneten Erhebungen, kommunale Vorschriften wie Verordnungen und Satzungen, interne Verwaltungsvorschriften wie Richtlinien und Erlasse oder Aktenverzeichnisse im Internet abgerufen werden. Für das Land Schleswig-Holstein existieren verschiedene Informationsportale wie z.B.: www.schleswig-holstein.de oder www.umweltdaten.landsh.de.

12 Fall 14

Die 80-jährige, schwer gehbehinderte Antragstellerin möchte von der Behörde Auskünfte zum städtischen Freibad, welches in der Form eines Eigenbetriebes unterhalten wird. Die Behörde verweist die Antragstellerin auf im Internet erhältliche Informationen, welche dem Begehren der Antragstellerin entsprechen würden. Allerdings verfügt die Antragstellerin nicht über einen Internetanschluss. § 5 Abs. 6 IFG-SH stellt den Hinweis auf eine Veröffentlichung im Internet in das Ermessen der Behörde. Im Rahmen der Ermessensausübung muss die Behörde dabei berücksichtigen, ob die Antragstellerin überhaupt einen Internetanschluss besitzt und inwiefern die Inanspruchnahme eines öffentlichen Internetanspruches zugemutet werden kann. Im hier gewählten Fallbeispiel wäre es der Antragstellerin aufgrund ihrer Gehbehinderung auch nicht zumutbar, einen öffentlichen Internetanschluss aufzusuchen, sodass die ursprünglich gewählte Zugangsform zu erfüllen ist.

§ 6 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag soll schriftlich gestellt werden.**
- (2) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu umschreiben. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat sie oder ihn die angegangene Behörde zu beraten.**
- (3) Der Antrag soll bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Zuständige Behörde ist die Behörde, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Ist die angegangene Behörde nicht die zuständige Behörde, so hat die angegangene Behörde die nach Satz 2 zuständige Behörde zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.**
- (4) Im Fall des § 3 Abs. 4 besteht der Anspruch gegenüber derjenigen Behörde, die sich einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Im Falle der Beleihung besteht der Anspruch gegenüber dem Beliehenen.**

Zu Abs. 1

- 1** Die Gestaltung des Verfahrens entspricht dem Grundsatz der Nichtförmlichkeit gemäß § 75 LVwG-SH. Demnach ist das Verwaltungsverfahren nicht an besondere Formen gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Das Verfahren ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Der Anspruch wird auf **Antrag**, im Übrigen aber voraussetzungslos gewährt. Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen die Anspruchsinhaber keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Eine fehlende Begründung des Antrags darf daher auch nicht zur Ablehnung führen. Die Geheimhaltung amtlicher Akten und Datensammlungen wird durch dieses Gesetz von der Regel zur Ausnahme erklärt und es findet eine „Umkehr der Begründungslast“ statt.
- 2** Einzige Voraussetzung für die Gewährung des Informationszugangs ist die Stellung eines möglichst konkreten Antrags. Ebenso wenig wie das LVwG legt sich Abs. 1 auf eine bestimmte Antragsform fest. Der Antrag **soll schriftlich** gestellt werden und kann demzufolge auch mündlich oder elektronisch erfolgen. Bei der elektronischen Form wäre im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine strenge Identifizierung des Antragstellers noch erforderlich ist. Hierauf könnte jedenfalls dann verzichtet werden, wenn sich der Antrag nur auf das allgemeine Informationsrecht stützt, keine individuellen Voraussetzungen darzulegen sind und nur Informationen nachgefragt werden, die auch veröffent-

licht werden könnten. Auch eine etwaige Gebührenpflicht stünde dem nicht mehr entgegen, sobald anonyme Bezahlverfahren im Internet verfügbar sind.

- 3 Speziell für den **mündlich gestellten Antrag** bestimmt § 7 Abs. 2 S. 2 IFG-SH, dass auch die Ablehnung oder Beschränkung in mündlicher Form erfolgen kann, solange der Antragsteller nicht ausdrücklich die vom Grundsatz her gebotene schriftliche Begründung verlangt.

Zu Abs. 2

- 4 Dem allgemeinen Verfahrensrecht folgend verlangt § 6 Abs. 2 IFG-SH einen hinreichend konkreten Antrag. Da die erforderliche **Umschreibung** des Antragsgegenstandes naturgemäß schwer fällt, solange man diesen noch nicht kennt, wäre es nicht rechtmäßig, den Antrag wegen fehlender Bestimmtheit von vornherein abzulehnen. Um dem vorzubeugen, wird die Behörde in Konkretisierung ihrer Pflichten aus § 83a LVwG-SH ausdrücklich zur **Beratung** der Betroffenen verpflichtet. Ziel ist die Ermittlung des eigentlichen Informationsinteresses und die präzise Bestimmung der Unterlagen, deren Offenlegung begehrt wird. In diesem Verfahrensstadium kann eine kooperative Herangehensweise unnötige Enttäuschungen und überflüssige Mehrarbeit vermeiden.

Zu Abs. 3

- 5 Nach Satz 1 soll der Antrag bei der **zuständigen Behörde** gestellt werden. Dies ist an und für sich eine verfahrensrechtliche Selbstverständlichkeit und bedürfte keiner besonderen Regelung, zumal die Konsequenzen der Antragstellung bei einer unzuständigen Behörde nachfolgend noch festgelegt werden. Die Zuständigkeit einer Behörde bestimmt sich nach Satz 2 schlicht danach, ob die begehrten Informationen bei ihr „vorhanden“ sind. Dieser Begriff wurde bereits im Zusammenhang mit dem Antragsgegenstand bei § 4 IFG-SH erörtert.
- 6 In der Praxis wird ein bei einer unzuständigen Behörde gestellter Antrag häufig zwecks Beschleunigung des Verfahrens von Amts wegen und ohne vorherige Benachrichtigung des Antragstellers an die zuständige Behörde weitergeleitet. Diese an sich wohl gemeinte Vorgehensweise ist allerdings rechtlich bedenklich, da mit der Weiterleitung des Antrags stets eine Übermittlung personenbezogener Daten stattfindet, für die es weder eine gesetzliche noch eine vom Betroffenen erteilte Befugnis gibt. Eine Verpflichtung hierzu sieht nämlich weder das LVwG-SH noch das IFG-SH vor; auch die sonstigen Verfahrensordnungen äußern sich hierzu nicht. Auch die Unterstellung, dass dieses Verfahren im offensichtlichen Interesse des Betroffenen liege, dürfte zumindest in dieser Allgemeinheit zu weit gehen. Für den Regelfall ist daher eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen zu empfehlen.
- 7 Satz 4 schreibt vor, dass die in Anspruch genommene, jedoch unzuständige Behörde die zuständige Behörde zu ermitteln und dem Antragsteller zu be-

nennen hat. Eine ähnliche Regelung trifft § 5 Abs. 2 IFG-SH für den Fall, dass die Informationen nur in fremden Akten bzw. auf fremden Informationsträgern vorhanden sind. Selbstverständlich spricht nichts dagegen, sondern es ist im Sinne eines bürgerfreundlichen Services sogar wünschenswert, wenn mit der Unterrichtung der Betroffenen über die zuständige Stelle eine Weiterleitung des Antrags angeboten wird für den Fall, dass der Betroffene dies wünscht.

8 Fall 15

Der Antragsteller begehrt von einer unteren Forstbehörde die Kopie einer Verordnung, in welcher ein bestimmtes Gebiet zum Schutzwald erklärt wurde. Die untere Forstbehörde verfügt zwar in ihren Akten über ein entsprechendes Dokument, verweist den Antragsteller allerdings an die „zuständige“ oberste Forstbehörde. Gemäß § 15 Abs. 1 Waldgesetz-SH erlässt die oberste Forstbehörde Schutz- und Naturwaldverordnungen. Das IFG-SH knüpft für die Bestimmung der „zuständigen Behörde“ nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 Satz 2 IFG-SH jedoch allein daran an, ob die begehrte Information dort vorhanden ist. Die untere Forstbehörde darf den Antragsteller daher nicht an die oberste Forstbehörde verweisen.

Zu Abs. 4

- 9** Dieser Absatz ergänzt die Vorschrift des § 3 Abs. 4 IFG-SH und regelt die „Anspruchsgegnerschaft“ in den Fällen, in denen die begehrten Informationen bei Privatpersonen vorhanden sind, die öffentliche Aufgaben erfüllen. Auch dann ist der Antrag an die Behörde zu richten. Handelt es sich um Beliehene, dann richtet sich das Informationsersuchen unmittelbar an sie.

§ 7

Bescheidung des Antrages

- (1) Die Behörde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Absatzes 2 Satz 1 auf zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird der Antrag nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist entschieden, gilt dies als Ablehnung.

- 1 Der Begriff **Bescheidung** in der Überschrift besagt nach allgemeinem verwaltungsrechtlichem Verständnis lediglich, dass hier durch Verwaltungsakt über den Antrag zu entscheiden, dem Antragsteller also ein „Bescheid“ zu erteilen ist. Daraus folgt nicht, dass hier stets eine Ermessensentscheidung zu treffen sei, wie es der aus dem Prozessrecht geläufige Begriff des „Bescheidungsurteils“ vermuten lassen könnte (vgl. § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO). Das Gesetz sieht im Gegenteil nahezu durchgehend gebundene Entscheidungen vor, vgl. § 5 Abs. 1 bis 5, § 9, § 10 Abs. 1, 4 und 6, § 11 und § 12 IFG-SH. Ein Ermessensspielraum besteht lediglich nach § 10 Abs. 3 und 5 IFG-SH. Im Übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften des LVwG-SH, soweit im Informationsfreiheitsgesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 2 Die Entscheidung ergeht unabhängig von ihrem Ergebnis durch **Verwaltungsakt**, weil es sich stets um die Regelung eines Einzelfalls mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen handelt (vgl. § 106 Abs. 1 LVwG-SH). Dies gilt sowohl für die Ablehnung als auch für die faktische Zugangsgewährung, bei der die Stattgabe konkludent im realen Handeln liegt. Mit Ausnahme der schriftlich zu begründenden Ablehnung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 IFG-SH ist für den Verwaltungsakt keine Form vorgeschrieben, sodass er auch mündlich oder elektronisch ergehen könnte. Im letztgenannten Fall kann er sogar ohne Unterschrift wirksam werden, § 108 Abs. 3 LVwG-SH. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 106 ff LVwG-SH.

- 3 Soweit die **Belange Dritter** von der zu treffenden Entscheidung berührt werden, sind diese in das Verwaltungsverfahren einzubeziehen. Die Offenbarung geschützter privater Belange wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten beinhaltet zwar für den informationssuchenden Antragsteller eine Begünstigung, gegenüber dem Betroffenen aber zugleich eine belastende Entscheidung. Diese Konstellation des **Verwaltungsaktes mit Doppelwirkung** führt nach allgemeinem Verfahrensrecht dazu, dass die Behörde zu prüfen hat, ob der Betroffene als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen und anzuhören ist, §§ 87, 78 Abs. 2 und 3 LVwG. Sollen die privaten Daten offenbart werden, unterliegt diese Entscheidung der Anfechtung durch den Betroffenen (sog. Drittanfechtung, vgl. VG München, NVwZ 1996, 410, 412). Inwieweit sich vorliegend verfahrensrechtliche Besonderheiten ergeben, wird nachfolgend bei den §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2 IFG-SH erörtert.
- 4 Mit einer **vorzeitigen Offenbarung** der privaten Daten wäre die Entscheidung unumkehrbar vollzogen. Um daher einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten zu können, darf der für den Antragsteller begünstigende Verwaltungsakt erst vollzogen werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn der Widerspruch des Betroffenen keine aufschiebende Wirkung hat, weil die sofortige Vollziehung im Interesse des Antragstellers von der Behörde angeordnet worden ist. Diese Konstellation entspricht der klassischen baurechtlichen Dreierbeziehung Behörde – Bauherr – Nachbar und ist prozessrechtlich in den §§ 80, 80a VwGO näher ausgestaltet.

Zu Abs. 1 und 2

- 5 Abs. 1 und 2 machen konkrete zeitliche Vorgaben für die Entscheidung über den Antrag. Die Fristsetzung beruht auf den in anderen Staaten gemachten Erfahrungen mit allgemeinem Informationszugangsrecht, wonach es für den Wert einer Information wesentlich darauf ankommen kann, wie schnell sie zur Verfügung steht. Abs. 1 gebietet deshalb einen unverzüglichen (d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu gewährenden) Informationszugang, spätestens nach Ablauf eines Monats. Nicht schuldhaft ist eine Verzögerung, die sachlich bedingt ist, z. B. weil die Unterlagen erst zusammengestellt werden oder entgegenstehende Rechte geprüft werden müssen. Im Falle der Ablehnung ist gemäß Abs. 2 innerhalb der Monatsfrist auch eine schriftliche Begründung zu erteilen. War der Antrag nur mündlich gestellt, kann auf die Schriftform verzichtet werden, solange der Antragsteller nicht ausdrücklich danach verlangt. Ein gleichzeitiger Verzicht auf die Einhaltung der Frist dürfte an dieser Stelle allerdings weder geboten noch gewollt sein.

Zu Abs. 3

- 6 Bei umfangreichen und / oder komplexen Angelegenheiten kann die **Frist auf zwei Monate verlängert** werden. Vor der Zugänglichmachung ist die Fristverlängerung aus Gründen des Umfangs und der Komplexität zulässig (Satz 1), vor der Ablehnung kann eine Fristverlängerung nur auf die Komplexität

gestützt werden (Satz 2). Während der „Umfang“ die Menge der betroffenen Informationen betrifft, bezieht sich die „Komplexität“ auf den Inhalt und die Qualität der Informationen. Eine Komplexität i. d. S. soll insbesondere auch dann vorliegen, wenn Dritte von der Informationsoffenbarung betroffen wären und demgemäß zuvor anzuhören bzw. zu beteiligen sind.

- 7 Eine Fristverlängerung über den angegebenen Zeitraum hinaus soll auf jeden Fall unzulässig sein. Auch wenn die Gesetzesbegründung mit Blick auf die Fristenregelung von einem „subjektiven (Hilfs-) Recht“ der Antragsteller spricht (LT-Drs. 14/2374), stellt sich die Frage, was passieren bzw. welche Möglichkeiten der Antragsteller haben soll, wenn sich die Behörde an die Entscheidungsfristen nicht hält.
- 8 Eine Möglichkeit wäre die Erhebung der sog. Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO, die für die Fälle vorgesehen ist, in denen die Behörde ohne sachliche Gründe über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes nicht entscheidet. Hier ließe sich erwägen, die Fristenregelungen des § 7 IFG-SH als Auslegungskriterium bei den Voraussetzungen einer zulässigen Klageerhebung heranzuziehen:
 - a) Ein Vorverfahren ist nach § 75 S. 1 VwGO entbehrlich, wenn die Behörde ohne zureichenden Grund in „angemessener Frist“ sachlich nicht entschieden hat. Was eine angemessene Frist ist, kann anhand von § 7 IFG-SH bestimmt werden.
 - b) Nach § 75 S. 2 VwGO kann die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Antragstellung erhoben werden, „außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist“. Da die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage nicht schon bei ihrer Erhebung, sondern erst zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegen müssen, könnte die Klage auch schon vor Ablauf von drei Monaten erhoben (und während ihrer Rechtshängigkeit bei Gericht zulässig) werden. Im Übrigen könnten wegen der spezialgesetzlichen Entscheidungsfrist auch „besondere Umstände“ vorliegen, die eine kürzere Frist gebieten.

Zu Abs. 4

- 9 Wird der Antrag nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist beschieden, gilt dies als Ablehnung. Nach § 7 Abs. 4 IFG-SH soll damit, wenn nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 eine Bescheidung des Antrags vorliegt, eine sog. **fiktive Ablehnung** eintreten. Wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, soll der Begriff der „Bescheidung“ wegen der Systematik der vorhergehenden Absätze auch die „begründete Mitteilung über die Fristverlängerung“ umfassen (vgl. LT-Drs. 14/2374). Die Ablehnungsfiktion tritt demnach nur ein, wenn der Antrag innerhalb der Frist weder sachlich beschieden noch entsprechend Abs. 3 rechtzeitig und begründet verlängert worden ist.

- 10** Weiterhin denkbar ist der Fall, dass selbst nach Ablauf der rechtzeitig verlängerten Frist keine sachliche Entscheidung vorliegt. Hier trifft das Gesetz keine klare Aussage, wenn es von der „in Absatz 1 genannten Frist“ spricht, diese aber gemäß Abs. 1 von „unverzüglich“ bis „spätestens ... innerhalb eines Monats“ reicht. Auch hier empfiehlt sich wegen der Systematik der vorhergehenden Absätze eine sachorientierte Lesart. Danach begründet Abs. 3 keine *neuen*, sondern erlaubt nur die Verlängerung der zuvor (in Abs. 1 bzw. Abs. 2 S. 1) festgelegten Fristen. Die „in Absatz 1 genannte Frist“ im Sinne des § 7 Abs. 4 IFG-SH kann deshalb auch eine **verlängerte Frist** sein.
- 11 Zweck der Ablehnungsfiktion** kann es nur sein, zu Gunsten der Informationssuchenden eine frühzeitige Einklagbarkeit ihres Anliegens sicherzustellen und den Rechtsschutz gegenüber den herkömmlichen Möglichkeiten zu erleichtern bzw. zu beschleunigen. Da es sich bei der Entscheidung über den Informationszugang um einen Verwaltungsakt handelt und die Ablehnung demgemäß in einem Widerspruchsverfahren und ggf. im Rahmen einer Verpflichtungsklage überprüfbar sein muss, sind die näheren verfahrens- und prozessbezogenen Konsequenzen zu betrachten: Nach Fristablauf ist von einem fiktiven Ablehnungsbescheid einschließlich seiner Bekanntgabe gegenüber dem Antragsteller auszugehen.
- 12** Dieser fiktive Bescheid enthält naturgemäß **keine Rechtsbehelfsbelehrung** und ist deshalb gemäß § 70 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 2 VwGO ein Jahr lang rechtlich angreifbar. Allerdings wird die Behörde auch noch nachträglich eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilen können, wenn dies in schriftlicher Form erfolgt und auf die fiktive Ablehnung eindeutig Bezug genommen wird. Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Belehrung an den Antragsteller liefere dann die kürzere einmonatige Widerspruchsfrist (vgl. BVerwG BayVBl. 1987, 629; BayVBl. 1999, 58).
- 13** Die **Berechnung der Frist** zur Einlegung des Rechtsbehelfs richtet sich grundsätzlich nach dem Datum der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. Sofern auch nachträglich keine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt worden ist, muss bei der fiktiven Ablehnung und Bekanntgabe auf den Zeitpunkt des „Ergehens“ des fiktiven Verwaltungsaktes abgestellt werden. Dieser hängt auf Grund der vorliegenden besonderen Konstellation wiederum von der Antragstellung ab, mithin vom Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Behörde. Der Antragseingang ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag in die Verfügungsgewalt der Behörde gelangt ist (zum Beispiel durch Eingang bei Postannahme oder bei Einwurf in den Briefkasten) und stellt ein Ereignis dar, welches gem. § 89 LVwG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB für den für die behördliche Entscheidung relevanten Fristbeginn maßgeblich ist. Das dazugehörige Fristende bestimmt sich nach § 188 Abs. 2 1. Alt. BGB und richtet sich nach dem Tag des nächsten bzw. übernächsten Monats (§ 7 Abs. 1 bzw. Abs. 3 IFG-SH), der die gleiche Zahl trägt wie der Tag, in den das fristauslösende Ereignis fiel. Die Berechnung der Widerspruchsfrist erfolgt entsprechend.

14 Fall 16

Der Antragsteller reicht seinen Antrag am 06.01.2001 bei der Behörde ein. Die Monatsfrist des § 7 Abs. 1 IFG-SH endet am 06.02.2001, sodass im Falle der Untätigkeit der Behörde an diesem Tage auch die Ablehnungsfiktion einschließlich der Bekanntgabe eintritt. Dementsprechend kann der Antragsteller gegen den fiktiven Verwaltungsakt bis zum Ablauf des 06.02.2002 Widerspruch einlegen. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder auf einen vom Land Schleswig-Holstein anerkannten Feiertag, so fällt die Fiktion nach § 89 Abs. 3 LVwG-SH jeweils auf den darauf folgenden Werktag.

- 15** Wenn die Ablehnungsfiktion eine Verbesserung und Beschleunigung der Rechtsschutzmöglichkeiten für den abgewiesenen Informationssuchenden bringen soll, stellt sich die Frage, ob es nach Ergehen eines fiktiven Ablehnungsbescheids sinnvoll sein kann, ihm die **Durchführung eines Vorverfahrens** nach den §§ 68 ff VwGO aufzugeben. Dies erscheint umso befremdlicher, als ihm dies im Falle einer Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO erspart bleibt, wenn die Behörde über seinen Antrag ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat. Es ist deshalb zu klären, in welchen Fällen zunächst nach dem Gesetz auf die Durchführung eines Vorverfahrens verzichtet werden kann:
- 16** Keines Widerspruchs bedarf es gegen **Verwaltungsakte einer obersten Landesbehörde**, es sei denn, dass ein Gesetz dies vorsieht (§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO). Oberste Landesbehörden sind in Schleswig-Holstein die Landesregierung, die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Ministerien, der Landesrechnungshof und der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben (§ 5 LVwG-SH).
- 17** Ferner ist ein Widerspruchsverfahren entbehrlich, wenn der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält (§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO).
- 18** Daneben gibt es Fälle, für die in der Rechtsprechung entschieden ist, dass auf ein Widerspruchsverfahren verzichtet werden kann:
- 19** Dies betrifft zunächst die sog. „**rügelose Einlassung**“. Eine solche liegt vor, wenn der Antragsteller ohne vorherige Durchführung eines Widerspruchsverfahrens Klage vor dem Verwaltungsgericht erhebt und die Behörde sich, ohne diesen Mangel zu rügen, sachlich auf die Klage einlässt (std. Rspr., vgl. nur BVerwGE 64, 325 m.w.N.).
- 20** Ein anderer Fall ist gegeben, wenn der **Zweck des Vorverfahrens** nicht mehr erreichbar ist (BVerwGE 27, 181, 185; E 64, 325, 330). Dies ist u.a. dann der Fall, wenn die Widerspruchsbehörde schon mit der Sache befasst worden ist und zu erkennen gegeben hat, dass ein Widerspruch keinen Erfolg haben werde (BVerwG DVBl. 1967, 773, 774). Dies kann insbesondere auch dann relevant werden, wenn die Ausgangsbehörde gleichzeitig Widerspruchsbehörde ist (z.B. in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung, § 73 Abs. 1 Nr. 3

VwGO). Sofern sie schon durch eine „hartnäckige Untätigkeit“ von Beginn des Verfahrens an hinreichend klar ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Informationsbegehren zum Ausdruck gebracht hat, dürfte der Zweck des Vorverfahrens leer laufen.

- 21** Schließlich ist von Interesse, ob die Behörde nach Eintritt der Fiktion noch eine **formgerechte Entscheidung „nachreichen“** kann. Sinnvoll wäre dies für beide Seiten. Der Antragsteller erführe eine Begründung und die Behörde könnte dem Bescheid zugleich eine Rechtsmittelbelehrung beifügen, sodass nur die reguläre Widerspruchsfrist von einem Monat liefe. Denkbar wären:
- 22** Ein „**Nachschieben von Gründen**“, das bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens möglich ist (§ 114 Abs. 2 LVwG-SH). Hier bliebe die Behörde bei der ablehnenden Entscheidung und würde diese nur inhaltlich ergänzen.
- 23** Der Erlass einer **komplett neuen Entscheidung** nach Maßgabe der §§ 116, 117 LVwG-SH bzw. durch einen sog. „**Zweitbescheid**“, wenn der Antragsteller nunmehr positiv beschieden werden soll. Da es sich bei der Ablehnungsfiktion um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, kann dieser grundsätzlich jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden (§ 116 Abs. 1 S. 1 und § 117 Abs. 1 LVwG-SH); wegen des „Spannungsverhältnisses zwischen Änderungsbedürftigkeit und Rechtssicherheit“ (vgl. BVerfGE 60, 253, 270) sollen für den Zweitbescheid die gleichen Grundsätze gelten wie für die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten.
- 24** Neben dem hier geschilderten gerichtlichen Rechtsschutz kommt die Anrufung des **Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz SH** in Betracht (vgl. dazu die Hinweise bei § 16).

§ 8 Kosten

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Verwaltungsgebühren erhoben werden; dies gilt nicht bei Amtshandlungen gegenüber Beteiligten. § 8 Abs. 1 Nr. 6 des Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt. Auslagen sind zu erstatten; diese dürfen die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

- 1** Die Regelung beruht auf dem **Grundsatz der vollen Kostenerstattung**. Kosten entstehen daher nicht nur durch das Anfertigen und Übersenden von Kopien, sondern z.B. auch für die Zusammenstellung der begehrten Dokumente. Bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und der Erstattung von Auslagen muss die in Anspruch genommene Behörde allerdings berücksichtigen, dass der finanzielle Ausgleich des Verwaltungsaufwandes nicht zur Abschreckung der Antragstellerinnen und Antragsteller führen darf.
- 2** Auf der Grundlage von § 8 S. 1 IFG-SH i.V.m. § 2 VwKostG wurde die **Landesverordnung über Verwaltungsgebühren** (LVO-SH) und der dazugehörige allgemeine Gebührentarif mit Wirkung vom 21.07.2000 geändert und die Tarifstelle 25.2 neu eingefügt (GVOBl. 2000, S. 546). Die Anlage zur LVO-SH („allgemeiner Gebührentarif“) wurde in ihrer geltenden Fassung neu bekannt gemacht durch GVOBl. 2005, S. 373. Vorgesehen sind Gebühren für die Erteilung von schriftlichen Auskünften (Tarifstelle 25.2.1), wobei eine Gebührenstaffelung nach einfachen Fällen (a) und schwierigen/komplexen Fällen (b) geregelt wird. Weiterhin sind für die Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken (Tarifstelle 25.2.2) Gebühren vorgesehen, wobei eine Staffelung nach einfachen Fällen (a), umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen (b) und außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen (c) geregelt ist.
- 3** Die in § 8 Satz 1 IFG-SH enthaltene Ermächtigung richtet sich auch an die Kommunen, soweit diese **Selbstverwaltungsangelegenheiten** ausführen. In diesem Bereich können die Kommunen auf Basis einer Satzung (§ 2 KAG) Gebühren für Amtshandlungen erheben.
- 4** **Amtshandlungen** sind alle Tätigkeiten, die eine Behörde in Zusammenhang mit der Bearbeitung des Antrages auf Informationszugang erbringt. Hierzu zählen Kosten für das Heraussuchen der Informationen, das Anfertigen von Kopien und die Aussonderung von Informationen im Rahmen eines beschränkten Informationszuganges nach § 14 IFG-SH. Unzulässig wäre die Abwälzung von allgemeinen Personal- oder Sachkosten, die der Behörde bei der Beschaffung und Pflege ihres Informationsbestandes entstehen, da diese Tä-

tigkeiten nicht zum konkreten Pflichtenkatalog des Informationsfreiheitsgesetzes zählen.

5 Fall 17

Ein Antragsteller verlangt von einer Behörde Einsicht in eine Bauakte, die personenbezogene Daten des Herrn A enthält. Die Bauakte besteht aus 20 Aktenordnern. Enthalten sind jedoch nicht nur Vorgänge, die Herrn A betreffen, sondern auch solche, die Gegenstand eines anderen Verfahrens sind, nämlich dem des Herrn B. Nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Aktenführung hätte für Herrn B eine separate Akte angelegt werden müssen. Im Gegensatz zu Herrn A hat Herr B für die Einsichtnahme in die personenbezogenen Daten keine Einwilligung erteilt. Auch eine Interessenabwägung nach § 12 IFG-SH führte nicht zur Gewährung eines Informationszuganges, soweit dies die personenbezogenen Daten von Herrn B betrifft. Die Behörde entscheidet sich daher für eine Aussonderung derjenigen Aktenstücke, die Herrn B betreffen. Hierfür entsteht der Behörde ein Zeitaufwand von 10 h, deren Vergütung gegenüber dem Antragsteller geltend gemacht wird. Eine Kostenerstattung für die Aussonderung der Herrn B betreffenden Informationen kann von der Behörde nicht verlangt werden. Die Behörde ist nach Maßgabe von § 15 IFG-SH verpflichtet, geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit schutzwürdige Informationen ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können. Da die Behörde durch die nicht sachgerechte Aktenführung gegen das in § 15 IFG-SH normierte Trennungsgebot verstoßen hat, scheidet die Erhebung einer Gebühr für die Aussonderung aus.

- 6 Bei der Festlegung bzw. Bemessung der einzelnen **Verwaltungsgebühr** sind sowohl im Bereich des VwKostG als auch des KAG der Bestimmtheitsgrundsatz, der Gleichheitsgrundsatz sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten. Letzteres besagt im Wesentlichen, dass die für eine einzelne Leistung erhobene Gebühr in keinem Missverhältnis zu der von der Behörde erbrachten Leistung stehen darf. Nach § 3 VwKostG, der auch für die kommunale Selbstverwaltung gilt, muss die Bemessung so erfolgen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand und dessen Bedeutung, wirtschaftlichem Wert oder sonstigem Nutzen für den Antragsteller ein **angemessenes Verhältnis** besteht. Dabei ist der Wert oder Nutzen der Verwaltungsleistung objektiv zu bestimmen und könnte, soweit dies möglich ist, anhand vergleichbarer, am Markt angebotener Leistungen ermittelt werden.
- 7 Bei der Ermittlung dessen, was im Einzelnen als angemessen zu gelten hat, sollte auch eine Entscheidung des EuGH (Rs C-217/97, 09.09.1999, NVwZ 1999, 1209) berücksichtigt werden, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Umweltinformations-Richtlinie 90/313/EWG in Form des UIG-Bund ergangen ist. Der EuGH verweist auf den Zweck der Richtlinie, der darauf gerichtet sei, dem Einzelnen einen *freien* Zugang zu den Informationen zu verschaffen, ohne dass dabei ein individuelles Interesse nachzuweisen ist. Um diesen Zweck nicht zu gefährden, dürfe die Auslegung des Begriffs „angemessene Höhe“ nicht dazu führen, dass Einzelne von der Informationsnachfrage abgehalten werden und dadurch ihr Zugangsrecht beschränkt werde. Bei der Kostenerhebung dürften deshalb nicht die gesamten, auch mittelbaren durch die Zusammenstellung von Unterlagen entstandenen Kosten auf den Einzelnen ab-

gewälzt werden. Im Übrigen ist die Anmerkung zu Tarifstelle 25.2. in der Anlage zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (GVOBl. 2005, S. 373) zu berücksichtigen. Demnach kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

- 8 Der Verweis auf **§ 8 Abs. 1 Nr. 6 Verwaltungskostengesetz** dient zur Klarstellung, dass auch im Rahmen des IFG-SH die persönliche Gebührenfreiheit von Körperschaften, Stiftungen und Vereinigungen, die gemeinnützige Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, erhalten bleibt.
- 9 Nach § 8 S. 1, 2. Halbsatz IFG-SH gilt die Befugnis zur Gebührenerhebung **nicht bei Amtshandlungen gegenüber Beteiligten**. Diese Passage stammt aus dem Gesetzentwurf des Innenministeriums und hatte dort mit Blick auf die Beteiligten und deren Akteneinsichtsrecht nach § 88 LVwG-SH nur eine klarstellende Funktion (LT-Drs. 14/2690). Daraus folgt, dass bestehende Gebührenregelungen gegenüber Beteiligten eines *anderen* *Verwaltungsverfahrens* als dem nach dem IFG-SH auf Informationszugang unberührt bleiben sollen. Diese Auslegung rechtfertigt allerdings nicht die weitergehende Feststellung, dass § 8 Satz 2 IFG-SH dann überflüssig sei, weil der allgemeine Informationsanspruch generell während eines *laufenden* *Verwaltungsverfahrens* nicht gelte (so aber Friedersen/Lindemann, § 8 IFG-SH, Anm. 2 a. E.). Allein die Existenz einer einzelnen Rechtsvorschrift sollte schon dafür sprechen, dass der Gesetzgeber insoweit einen Regelungsbedarf gesehen hat und mit der Vorschrift eine bestimmte Aussage treffen wollte. Dies kann hier nur heißen, dass ein Nebeneinander von Verfahren nach dem IFG-SH und anderen Verwaltungsverfahren gerade für möglich und zulässig angesehen wird.
- 10 Weiterhin sind **Auslagen** zu erstatten. Hierzu zählen z.B. Telefon- und Telefaxkosten, Briefporto oder Kopierkosten. Allerdings ist eine separate Geltendmachung von Auslagen nur dann möglich, wenn diese nicht bereits von der Verwaltungsgebühr erfasst werden. Ein entsprechender Anhaltspunkt ergibt sich bereits aus Tarifstelle 25.2.2. der Anlage zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (GVOBl. 2005 S.373). Demnach wird die Zurverfügungstellung von lesbaren Ausdrucken bereits von der Verwaltungsgebühr erfasst, sodass die Erhebung (zusätzlicher) Auslagen nicht gerechtfertigt wäre.
- 11 Hat die Kommune in Selbstverwaltungsangelegenheiten eine Gebührensatzung erstellt, so darf bei der Anfertigung und Überlassung von Kopien zwischen dem bei der Behörde zu betreibenden personellen und sachlichen Aufwand zur Erstellung der Kopien und dem wirtschaftlichen Wert bzw. Nutzen derselben für den Antragsteller kein Missverhältnis bestehen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass sich der Preis für die Herstellung von Kopien heutzutage im Bereich um die 0,10 EUR pro Seite bewegt und dank der Automation des Kopiervorgangs mit zunehmender Stückzahl sinkt, weil der dabei entstehende Aufwand nicht in gleicher Weise zunimmt. Demgemäß sind die in manchen Gebührentarifen noch zu findenden pauschalen Preise von 1,- EUR pro Seite, sogar unabhängig von der Anzahl der Seiten, heute nicht mehr zu rechtfertigen.

- 12** Anhaltspunkte für eine angemessene Gebührenerhebung für Kopien können dabei den Regelungen in der Anlage zur Landesverordnung über Kosten nach dem Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH-KostenVO) vom 21. März 2007 (GVOBl. 2007, S. 225) entnommen werden. Nach Tarifstelle 1.1.1. können für schwarz-weiß Kopien je DIN A4-Kopie oder Ausdruck 0,10 EUR erhoben werden. Unter Tarifstelle 1.2.2. findet sich der Hinweis, dass abweichend von § 10 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz-SH die Anfertigung von Kopien oder Ausdrucken erst ab dem zehnten Exemplar als Auslage zu erstatten ist.
- 13** Weiter stellt sich die Frage, ob es angemessen sein kann, auch bei der **Ablehnung eines Informationszugangsantrages** eine Gebühr zu erheben. Der EuGH hat in der o.g. Entscheidung festgestellt, dass die Entrichtung einer Gebühr auf die Fälle beschränkt werden müsse, in denen tatsächlich eine Übermittlung von Informationen stattfindet. Eine Gebühr, die nach der Ablehnung eines Informationsantrages erhoben wird, könne nicht als angemessen erachtet werden. Diese rechtlichen Ausführungen können in Anbetracht der gleichlaufenden Zwecksetzung und des geltenden Angemessenheitsgrundsatzes auch im Bereich des allgemeineren Informationszugangs nicht unberücksichtigt bleiben. Im Falle der Ablehnung eines Antrages dürfte deshalb eine Gebührenerhebung nach dem IFG-SH aus den genannten Gründen nicht infrage kommen. Zudem kann eine ablehnende Entscheidung für den Informationssuchenden von keinem Nutzen sein und wäre schon deshalb unangemessen. Die Tarifstelle 25.2 in der Anlage zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (GVOBl. 2005, S. 373) berücksichtigt dies, indem sie nur die Erteilung von schriftlichen Auskünften und die Zurverfügungstellung von Informationen bzw. Informationsträgern regelt.

§ 9

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit und solange

- 1. das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde;**
- 2. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde;**
- 3. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.**

- 1** Die hier aufgeführten Ablehnungsgründe sind auf der Tatbestandsebene mit einer einschränkenden Bedingung versehen: Der Antrag wird (nur) abgelehnt, *soweit und solange* durch die Bekanntgabe der nachgefragten Information ein bestimmter Schaden eintreten würde. Diese Bedingung zwingt die Behörde, eine etwaige Ablehnung sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ihre Begründetheit hin zu überprüfen, wobei die Folgenabschätzung anhand des jeweiligen Schädigungsgrades in den verschiedenen Ziffern vorzunehmen ist. Der Schädigungsgrad richtet sich wiederum nach der Schutzbedürftigkeit der im Einzelnen aufgeführten Güter oder Interessen. Die Ausfüllung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe ist gerichtlich in vollem Umfang nachprüfbar. Auf der Rechtsfolgenseite ist die Ablehnung zwingend vorgeschrieben.

Zu Nr. 1

- 2** Geschützt werden hier die Beziehungen zu anderen Ländern, zum Bund oder auf internationaler Ebene sowie die Landesverteidigung und die innere Sicherheit vor einer **Schädigung**. Nach dem Wortlaut der Norm können die Informationen nur vorenthalten werden, wenn deren Bekanntgabe tatsächlich zu einer Schädigung führt. Die Prognose eines Schadenseintritts ist demnach anhand von Tatsachen und zur vollen Nachprüfung durch ein Gericht zu belegen, ohne dass der Behörde ein eigener Beurteilungsspielraum eingeräumt wird. Dies ist sicher gerechtfertigt, solange nur die kausale Abfolge von Tatsachen zu prognostizieren ist. Bei der Pflege politischer Beziehungen zu anderen Ländern oder Staaten wird häufig aber auch auf Bewertungen und Befindlichkeiten anderer Regierungen und deren Behörden Rücksicht zu nehmen sein, die einer „eigenen Logik“ folgen und nur schwer zu prognostizieren sind.
- 3** Die Gesetzesbegründung führt aus: „Die Benutzung des Wortes „schädigen“ bedeutet, dass nach den Umständen des Einzelfalls klar sein muss, dass eine Freigabe der begehrten Information mit an Sicherheit grenzender Wahr-

scheinlichkeit zu einem Schaden führen würde“ (LT-Drs. 14/2374). Ausreichen sollte somit die Darlegung von Tatsachen, die den Eintritt einer Schädigung als in einem bestimmten Grade wahrscheinlich erscheinen lassen. Hier wäre zu erwägen, den erforderlichen Grad der Wahrscheinlichkeit innerhalb der Ziffer 1 von der Schwere der zu erwartenden Schädigung abhängig zu machen, so, wie das Gesetz auch zwischen den einzelnen Ziffern nach der Schutzbedürftigkeit differenziert.

- 4 Die zeitliche Eingrenzung des Tatbestandes („solange“) kann dazu führen, dass zwar bei Entstehung der nachgefragten Information eine Offenbarung derselben zu einer Schädigung geführt hätte, eine solche aber zum Zeitpunkt des Antrags auf Zugang auf Grund Zeitablaufs nicht mehr zu befürchten ist. Dies bedeutet, dass eine einmal getroffene Einschätzung keinen dauerhaften Bestand haben muss und ggf. im Laufe der Zeit zu revidieren ist. Auch eine zwischenzeitlich erfolgte *Veröffentlichung* kann dazu führen, dass an sich zu schützende Dokumente keine Ablehnung (mehr) rechtfertigen. Sollte die Veröffentlichung z.B. durch die nach dem IFG-SH zuständige Behörde oder eine auswärtige Stelle erfolgt sein, derentwegen der Schutz normiert ist, wäre dadurch - von kompetenter Seite - bereits die Einschätzung kundgetan, dass der vom Gesetz angestrebte Schutz hier nicht erforderlich ist. Andererseits könnte eine Veröffentlichung den Schutzzweck längst unterlaufen haben, sodass es dann an der erforderlichen Kausalität fehlen würde. Wäre die Information demgemäß offen zu legen, könnte die Behörde den Antragsteller im Übrigen gemäß § 5 Abs. 6 IFG-SH auf die Fundstelle verweisen.
- 5 Aus der Sicht eines Landesgesetzgebers dürften hier mit den **internationalen Beziehungen** in erster Linie diejenigen des Landes Schleswig-Holstein gemeint sein, welches insbesondere zu anderen Ostseeanrainerstaaten durchaus eigene Beziehungen pflegt. Davon abgesehen spricht aber nichts dagegen, an die Parallelbestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG anzuknüpfen und hier auch die **Beziehungen des Bundes** zu anderen Staaten oder supranationalen Organisationen wie z.B. der EU oder der UNO in den Schutzbereich mit einzu beziehen. Die **Beziehungen des Landes zum Bund** oder zu einem anderen (Bundes-) Land können relevant werden, wenn Unterlagen oder Informationen offenbart werden sollen, die von Stellen des Bundes oder eines anderen Landes verfasst wurden oder die jedenfalls landesübergreifende Bezüge oder Aussagen beinhalten.
- 6 **Fall 18**
Der Antragsteller begehrt gegenüber einer obersten Landesbehörde in Schleswig-Holstein die Übersendung der Kopie eines bestimmten Länderschreibens eines Bundesministeriums. Das Bundesministerium hatte gegenüber der obersten Landesbehörde in SH deutlich signalisiert, dass eine Weitergabe des Länderschreibens nicht gestattet ist. Die ungenehmigte Weitergabe wäre in hohem Maße geeignet, den ungestörten fachlichen Austausch zwischen dem Bund und Schleswig-Holstein zu beeinträchtigen. In diesem Fall besteht für die Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse. Die Störung des fachlichen Austausches bildet ein objektiv nachvollziehbares Kriterium für die künftige Geheimhaltung. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Veröffentlichung des

Dokumentes die Beziehungen zwischen Bund und Schleswig-Holstein schädigen würde. Ein Informationszugang ist daher zu versagen. In einem ähnlich gelagerten Fall hatte das OVG Schleswig (Urteil vom 30.03.2005, Az.: 4 LB 26/04) zu entscheiden: Der Antragsteller beehrte von einer schleswig-holsteinischen Behörde eine vom Land Baden-Württemberg erstellte Studie. Die Studie beinhaltet eine Liste mit den in einem Haftraum üblichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und misst jedem einzelnen Gegenstand einen ermittelten zeitlichen Kontrollaufwand zu. Das Papier wurde der schleswig-holsteinischen Behörde zur Vorbereitung einer Beratung anlässlich der 95. Tagung des Strafvollzugausschusses des Länder im April 2002 in Bad Kreuznach übersandt. Dabei einigten sich die Ländervertreter auf die Vertraulichkeit der Beratungen und der diesen zugrunde liegenden Informationen. Das OVG Schleswig entschied, dass für die Geheimhaltung ein objektiver Grund bestand: Die Vertraulichkeit sollte die Möglichkeit eines freien Gedankenaustausches schaffen und eine Entscheidungsfindung erleichtern. Es handelte sich um eine rein interne Arbeitsbesprechung. Zudem würde eine länderübergreifende Zusammenarbeit im sicherheitsrelevanten Bereich des Strafvollzuges wesentlich erschwert, wenn die Beratungsgegenstände nicht öffentlicher Arbeitskreises jedermann zugänglich gemacht werden würden. Ferner war auch zu berücksichtigen, dass man die geltende Rechtslage in Baden-Württemberg unterlaufen würde, da dieses Bundesland (noch) nicht über ein eigenes Informationsfreiheitsgesetz verfügt.

- 7 Wenn Informationen, die diese Beziehungen berühren, gegen den Willen der Verfasser bzw. betroffenen Stellen offen gelegt werden, besteht auch eine potenzielle Gefahr, die jeweilige Beziehung zu schädigen. Der Schutz muss daher auch als eine Art Vertrauensschutz gegenüber den jeweiligen auswärtigen Stellen verstanden werden. Ferner ist nicht zu verkennen, dass eine Zugangspraxis, die auf etwaige Bekundungen oder Absprachen oder auch auf die rechtliche Situation der betroffenen Stellen keinerlei Rücksicht nimmt, Gefahr läuft, das eigene Land zu isolieren, sobald die auswärtigen Stellen aus einer solchen Praxis die Konsequenz zögen, den Informationsfluss soweit wie möglich einzuschränken. Nach der Gesetzesbegründung sollte mit der Aufnahme dieses Tatbestandes auch gerade der „im politischen Raum ... erhobenen Forderung“ entsprochen werden, „den Informationsfluss zwischen Schleswig-Holstein und den übrigen Ländern sowie dem Bund nicht durch die Verabschiedung eines Landesinformationsgesetzes zu beeinträchtigen“ (LT-Drs. 14/2374). Dies kann allerdings nicht heißen, dass deshalb von vornherein eine pauschale Geheimhaltung sämtlicher Informationen mit internationalen Bezügen oder denen zum Bund sowie zu anderen Ländern geboten wäre.
- 8 Das IFG-SH verpflichtet die Behörden nicht, vor der Entscheidung bei der jeweiligen auswärtigen Stelle Rücksprache zu halten, ob einer Offenlegung der Informationen zugestimmt wird. Die gebotene Prüfung beschränkt sich daher auf eine eigenständige Entscheidung der schleswig-holsteinischen Behörden. Dabei sollte sichergestellt werden, dass eine Offenbarung nicht die im Bund bzw. im jeweiligen Herkunftsland geltende Rechtslage im Informationszugangsbereich unterläuft: Sie sollte weder mehr noch weniger offenbaren als das, was im jeweiligen Land oder durch Bundesbehörden nach deren Recht zu offenbaren wäre.

- 9 Es sollte daher anhand einer eigenständigen Entscheidung ermittelt werden, ob **schützenswerte Geheimhaltungsmotive** der auswärtigen Stelle bestehen. Schützenswert wären sie solange, wie sie
- dem legitimen, berechtigten und damit zu akzeptierenden Willen der jeweiligen Stelle entsprechen und auch
 - nicht die eigene, d.h. die im Bund bzw. im jeweiligen Herkunftsland oder –staat geltende Rechtslage im Informationszugangsbereich unterlaufen.
- 10 Ein Schutz wäre nicht erforderlich, wenn eine Offenbarung keine negativen Auswirkungen nach sich ziehen kann, etwa weil
- die Informationen schon veröffentlicht sind oder
 - reine Fakten weitergegeben werden, die weder Wertungen enthalten noch politische oder sicherheitsrelevante Bezüge aufweisen.

Lässt sich auf diese Weise keine Klärung herbeiführen bzw. bleiben Unsicherheiten über die Gefahr einer Schädigung, bleibt für die Behörde die Möglichkeit (oder Pflicht), eine Stellungnahme der auswärtigen Stelle einzuholen.

- 11 Bei der Berücksichtigung der für die auswärtige Stelle geltenden Rechtslage sind vor allem die existenten Informationsfreiheits- oder Akteneinsichtsgesetze in den anderen Bundesländern sowie auf der Seite des Bundes zu nennen. Selbstverständlich kann die „fremde“ Rechtslage immer nur ein Indiz für die abzugebende Prognose liefern und die Prüfung nur eine summarische sein, die nur *offensichtliche* Tatbestände einbezieht. Bestehen solche allgemeinen Gesetze (noch) nicht, kann sich ein Informationszugangsbereich auch aus anderen, bereichsspezifischen Bundes- oder Landesregelungen oder aus dem in der Rechtsprechung anerkannten Anspruch auf ermessensgerechte Entscheidung über das Zugangsbegehren bei Geltendmachung eines berechtigten Interesses ergeben (vgl. nur BVerwGE 30, 154, 160; Schl.-Holst. OVG, NVwZ 1996, 408; VGH Mannheim, NJW 1996, 613).
- 12 Schließlich können **multilaterale Interessen** berührt werden, wenn es um die Offenbarung von Unterlagen und Informationen geht, die sich auf eine Zusammenarbeit der Länder untereinander oder der Länder mit dem Bund - wie z.B. Ministerkonferenzen oder Bund-Länder-Arbeitsgruppen - beziehen. Hier erscheint es wenig praktikabel, sich an alle beteiligten Stellen zu wenden bzw. die unterschiedlichen Rechtslagen und Praktiken der Mitgliederländer bei der Gewährung eines Informationszugangs zu untersuchen. Im Zweifelsfall sollte stattdessen die Praxis bzw. der Wille des jeweiligen Gremiums selbst zu Grunde gelegt werden (etwa anhand einer bestehenden Geschäftsordnung). Wenn z.B. die Innenministerkonferenz ihre Beschlüsse prinzipiell veröffentlicht, sich aber bestimmte Ausnahmen vorbehält, sollte dies für das Land die maßgebliche Richtschnur sein. Ist über die Praxis oder den Willen des Gremiums nichts bekannt, sollte versucht werden, dies im Rahmen zumutbaren Aufwandes in Erfahrung zu bringen (z.B. durch Nachfrage bei der Geschäftsstelle). Schließlich können Informationen aus diesen Gremien auch § 10 Abs. 5 IFG-SH unter-

fallen, wenn sie von der eigenen Landesregierung übernommen oder jedenfalls im Rahmen einer Entscheidungsfindung herangezogen werden.

- 13** Die Annahme einer Schädigung der **Landesverteidigung** wäre unter Berücksichtigung des Geltungsbereiches des Gesetzes nur denkbar, wenn eine schleswig-holsteinische Behörde über Informationen verfügt (und diese bekannt gibt), die die Verteidigung und die dafür zuständigen Stellen betreffen. Dies ist nicht nur die Bundeswehr mit ihren Streitkräften und ihrer Verwaltung, sondern auch die NATO. Neben der rein militärischen Verteidigung lässt sich aber auch an Zivilschutzmaßnahmen denken, die z. B. dem Schutz der Bevölkerung im Falle eines Angriffes dienen.
- 14** Der Begriff der **inneren Sicherheit** umfasst gemeinhin den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, deren Schutz vornehmlich im Aufgabenbereich der Polizei- und Ordnungsbehörden sowie des Verfassungsschutzes liegen. Dabei müssen sich die nachgefragten Informationen auf Sachverhalte beziehen, die auch eine Beziehung zu den geschützten Rechtsgütern aufweisen; allein die Tatsache, dass die Arbeit der genannten Behörden betroffen ist, reicht nicht aus. Zudem setzt die Schadensprognose einen bestimmten Wahrscheinlichkeitsgrad voraus, sodass eine Ablehnung nicht bei jeder nur denkbaren, im Ergebnis aber unerheblichen Gefahr erfolgen kann. Wie bereits in Hinweis 3 ausgeführt, könnte der Grad der Wahrscheinlichkeit umso geringer sein, je höherwertig die betroffenen Rechtsgüter sind.

Zu Nr. 2

- 15** Der Gesetzgeber wollte vor allem die exekutiv tätigen Behörden erfassen und dort einen allgemeinen Informationszugang ermöglichen, während die im Bereich der Gesetzgebung und der Justiz bestehenden Regeln zur Schaffung von Öffentlichkeit unangetastet bleiben sollen (hierzu zählen auch die in den Gerichts- und Verfahrensordnungen vorgesehenen besonderen Akteneinsichtsrechte für die Beteiligten). Dieses Anliegen wird zunächst mit § 3 Abs. 3 IFG-SH umgesetzt, indem die entsprechenden Stellen und Behörden vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Daneben müssen die jeweiligen Verfahren geschützt werden, weil an ihnen auch Behörden beteiligt sein können, die ihrerseits dem IFG-SH unterliegen und sonst nicht in der Lage wären, die das Verfahren betreffenden Informationen zu schützen. Adressaten dieser Regelung sind also in erster Linie nicht die Stellen, die das jeweilige Verfahren durchführen, sondern die Behörden, die auf Grund ihrer Beteiligtenstellung oder aus sonstigen Gründen über diesbezügliche Informationen verfügen.
- 16** Die genannten Gerichts- bzw. Behördenverfahren werden vor **erheblichen Beeinträchtigungen** geschützt, um deren ungestörten **Ablauf** gewährleisten zu können. Daher ist besonders zu prüfen und zu berücksichtigen, ob das Verfahren noch andauert oder schon abgeschlossen ist, weil eine Beeinträchtigung des Ablaufs des Verfahrens nach dessen Abschluss nicht denkbar ist. Als abgeschlossen dürfte ein Verfahren allerdings nicht schon mit der Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung gelten, sondern erst mit deren Be-

stands- oder Rechtskraft, um auch die Phase der möglichen Rechtsmittel einlegung zu erfassen. Durch das Merkmal der Erheblichkeit ist sichergestellt, dass nicht schon jede Tangierung oder denkbare Beeinträchtigung des Verfahrens als Ablehnungsgrund ausreicht, sondern dass die zu prognostizierende Beeinträchtigung durchaus von einem gewissen Gewicht sein muss.

Zu Nr. 3

17 Im Gegensatz zu Ziffer 2 ist hier nicht der ungestörte Ablauf eines Verfahrens geschützt, sondern nur der **Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens**. Als „Herrin“ des Ermittlungsverfahrens unterliegt die Staatsanwaltschaft in dieser Funktion selbst nicht dem Informationsfreiheitsgesetz (siehe § 3 Abs. 3 Nr. 2 IFG-SH), so dass auch hier vor allem außenstehende Behörden angesprochen sind. Die **Gefährdung** des Erfolgs kann sich etwa ergeben, wenn eine solche Behörde gemäß § 161 StPO gegenüber den Strafverfolgungsbehörden auskunftspflichtig ist und eigene Unterlagen zu Ermittlungszwecken zur Verfügung stellt. Würde sie die darin enthaltenen Informationen gegenüber Dritten bekannt geben, obwohl die Ermittlungsbehörden im Rahmen ihrer Tätigkeit darauf zurückgreifen, um einen bestehenden Tatverdacht zu prüfen, könnte der Ermittlungserfolg dadurch gefährdet werden.

18 Das Ermittlungsverfahren beginnt mit Aufnahme der Ermittlungen auf Grund eines bestimmten Tatverdachts und endet durch Erhebung der öffentlichen Klage - Einreichung der Anklage beim zuständigen Gericht - oder Einstellung (vgl. §§ 160, 170 StPO). Der Erfolg des Ermittlungsverfahrens könnte auch noch nach Abschluss des Verfahrens gefährdet werden, wenn etwa das Hauptverfahren durch Zulassung der Anklage bereits eröffnet ist, die mündliche Verhandlung aber noch nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen und eine Verurteilung des Angeklagten damit noch ungewiss ist.

19 Fall 19

Der Antragsteller begehrt gegenüber der Staatsanwaltschaft und gegenüber dem Jugendamt Akteneinsicht zu einem bestimmten Vorgang in einem laufenden Ermittlungsverfahren. Eine Akteneinsicht gegenüber der Staatsanwaltschaft kommt bereits nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 Nr. 2 IFG-SH nicht in Betracht, da die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörde als Organ der Rechtspflege tätig wird und somit nicht zu den anspruchspflichtigen Behörden zählt. Im Hinblick auf den geltend gemachten Informationszugang gegenüber dem Jugendamt muss hingegen geprüft werden, inwiefern die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg des laufenden Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

§ 10

Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

- (1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.
- (2) Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie Stellungnahmen.
- (3) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- (4) Geheimzuhalten sind Protokolle vertraulicher Beratungen.
- (5) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, wenn das Bekanntwerden des Inhaltes der Informationen die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt.
- (6) Informationen, die nach Absatz 1 und 4 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Absatz 4 nur für Ergebnisprotokolle.

Zu Abs. 1

- 1 § 10 Abs. 1 IFG-SH erwähnt **Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung**. Zu den Entwürfen zählen etwa Entscheidungsvorschläge, die von Mitarbeitern einer Behörde vor Erlass eines Verwaltungsaktes angefertigt werden. Auch Vorlagen oder Arbeitspapiere, die zur Vorbereitung einer Sitzung gefertigt wurden sind entsprechende Entwürfe, wenn diese mit dem behördlichen Entscheidungsprozess zusammenhängen. Weiterhin können z.B. Weisungen von übergeordneten Behörden erfasst sein, sofern diese einen behördlichen Entscheidungsvorgang beeinflussen.
- 2 Eine Ablehnung des Antrages auf Informationszugang ist nur dann vorzunehmen, **soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde**. Der Sinn dieser Regelung erschließt sich über den verfolgten Gesetzeszweck. Demnach sollen die Funktionsfähigkeit der Behörde vor übermäßiger Belastung und zugleich der Erfolg des Verfahrens geschützt werden. Vereitelt wird der Erfolg dann, wenn dieser gar nicht, mit einem anderen Inhalt oder zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt zustande käme. Dabei genügt eine bloße Gefährdung des Entscheidungserfolges nicht. Erforderlich ist vielmehr eine konkrete und ak-

tuelle Beeinträchtigung, welche mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Erfolg der Entscheidung vereiteln würde.

3 Fall 20

Der Antragsteller begehrt bei einer Gemeinde Zugang zu Unterlagen, die den Bau eines städtischen Freibades betreffen. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller bei Gewährung eines Informationszuganges in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung, bei welcher der Bau des Freibades als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist, die erhaltenen Informationen dazu nutzen wird, um der Gemeinde ein unwirtschaftliches Vorgehen vorzuwerfen. Gegebenenfalls würde dies zu einer längeren Diskussion führen, die den Bau des Freibades verzögert oder in Frage stellt. § 10 Abs. 1 IFG-SH verlangt eine aktuelle und unmittelbare Beeinträchtigung. Im vorliegenden Sachverhalt besteht bereits kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Gewährung des Informationszuganges und der möglichen Diskussion in der Gemeinderatssitzung. Weiterhin besteht der Zweck des IFG-SH gerade darin, die öffentliche Meinungsbildung zu fördern. Die Verhinderung einer Diskussion würde diesem Zweck widersprechen.

Zu Abs. 2

- 4 Die Vorschrift bildet eine Ausnahme zu § 10 Abs. 1 IFG-SH. **Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie Stellungnahmen** bilden nach dem Gesetzeszweck wertfreie Erkenntnisgrundlagen, die den behördlichen Entscheidungsprozess nicht unmittelbar berühren. Daher unterliegen diese abweichend von Abs. 1 einem Informationszugang. Durch die Verwendung des Begriffs **insbesondere** wird deutlich, dass § 10 Abs. 2 IFG-SH keine abschließende Aufzählung beinhaltet.
- 5 Die Neutralität im Hinblick auf den Entscheidungsvorgang wird daher auch dann zu prüfen sein, wenn **Aktenvermerke, Berichte, Gutachten oder Auskünfte** Gegenstand eines Informationsbegehrens sind. Für Aktenvermerke wird regelmäßig nicht anzunehmen sein, dass diese der unmittelbaren Vorbereitung einer Entscheidung dienen. Bei einem Gutachten ist danach zu unterscheiden, ob dessen Inhalt unmittelbar in die behördliche Entscheidungsfindung einfließt. Ist dies der Fall, so handelt es sich bei dem Gutachten um eine Arbeit zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 IFG-SH, die keinem Informationszugang unterliegt, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde. Bei Auskünften ist ebenfalls danach zu entscheiden, ob diese eine neutrale Vorarbeit im jeweiligen Verfahren bilden, die den Entscheidungsprozess nicht berühren, oder ob eine unmittelbare Beeinflussung des Entscheidungsvorganges gegeben ist. Letzteres kann erfüllt sein, wenn ein Verfahrensbeteiligter in einer Anhörung Auskünfte erteilt, die unmittelbar in den behördlichen Entscheidungsprozess einfließen.

Zu Abs. 3

- 6 Bei der Festlegung, welche Unterlagen Bestandteil einer Akte sein müssen, ist die Behörde an die Pflicht zur Führung vollständiger und wahrheitsgetreuer Akten gebunden. Diese Pflicht zur ordnungsgemäßen Aktenführung ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip. Demnach muss die Behörde den objektiven Geschehensablauf und die ermittelten Erkenntnisquellen ordnungsgemäß dokumentieren. Das IFG-SH vermittelt allerdings keinen Anspruch gegenüber der Behörde auf ordnungsgemäße Aktenführung. Eine Entscheidung danach, wann **Vorentwürfe und Notizen** Gegenstand eines Antragsbegehrens sind, ist oft schwer zu beurteilen. Dabei dürfte der Handzettel eines behördlichen Mitarbeiters, welcher als Erinnerungs- und Gedankenstütze verwendet wird, eine „Notiz“ im Sinne der Vorschrift sein.. Der Schwerpunkt einer Prüfung wird darin liegen, inwiefern die entsprechenden Unterlagen **alsbald vernichtet** werden. Der Begriff „alsbald“ wird etwa in § 117a Abs. 4 LVwG-SH im Zusammenhang mit der Auferlegung von Zinsen verwendet, wenn die gewährte Leistung nicht alsbald für den vorgesehenen Zweck eingesetzt wird. Eine zeitliche Konkretisierung des Begriffes „alsbald“ wird jedoch gesetzlich nicht definiert. Aber auch im Rahmen von § 10 Abs. 3 IFG-SH verbietet sich die Anwendung einer starren Zeitschranke. Maßgebend wird sein, ob die begehrten Vorentwürfe und Notizen die ordnungsgemäße Aktenführung nur unterstützen sollen und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang tatsächlich eine Vernichtung erfolgt.

Zu Abs. 4

- 7 Eine Beratung ist nicht **vertraulich**, wenn diese öffentlich stattfindet. Bei nicht-öffentlichen Beratungen wird die Vertraulichkeit nicht pauschal indiziert, sondern es ist im Einzelfall zu prüfen, ob aus objektiver Sichtweise heraus der weitere behördliche Entscheidungsprozess nur durch eine vertrauliche Behandlung schutzfähig ist.
- 8 **Fall 21**
Die Gemeindevertretung einer Kommune beschließt nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 Gemeindeordnung-SH über den Ausschluss der Öffentlichkeit einer Gemeinderatsitzung. Der Ausschluss der Öffentlichkeit stützte die Kommune auf berechnete Interessen Einzelner (§ 35 Abs. 1 Gemeindeordnung-SH). Das Protokoll der nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung beruht in dieser Konstellation nicht pauschal nach § 10 Abs. 4 IFG-SH auf einer vertraulichen Beratung. Es ist nicht erkennbar, dass der weitere behördliche Entscheidungsprozess beeinträchtigt würde. Vielmehr ist anhand des Beratungsgegenstandes zu entscheiden, inwieweit die Beratung als vertraulich einzustufen ist. Allerdings kann die Behörde zum Schutz personenbezogener Daten (§ 12 IFG-SH) auch verpflichtet sein, einen Informationszugang abzulehnen, wenn in der betreffenden Sitzung Angelegenheiten behandelt wurden, die einzelne Bürger betreffen.
- 9 Bezweckt ist nicht der Schutz des Beratungsgegenstandes und -ergebnisses, sondern die **Beratung** als solche, die den Kernbereich der behördlichen Ent-

scheidungsfindung ausmacht und deshalb auch weitergehend geschützt ist als die in Abs. 1 und 3 genannten Unterlagenarten. Für den Zeitraum nach Abschluss des Verfahrens wird von dem dann geltenden Grundsatz der Pflicht zur Offenlegung in Abs. 6 Satz 2 wiederum eine Ausnahme gemacht, indem hier nur die Ergebnisprotokolle zugänglich gemacht werden dürfen.

- 10** In diesem Zusammenhang ist auch an **Gesprächsvermerke** zu denken, die im Anschluss an eine vertrauliche - mündliche - Beratung erstellt werden und den Beratungsverlauf so wie ein Protokoll wiedergeben. Um den Zweck des § 10 Abs. 4 IFG-SH nicht zu unterlaufen, sind diese im Ergebnis ebenso von der Pflicht der Zugangsgewährung ausgeschlossen.
- 11** In einer Entscheidung hat das Schleswig-Holsteinische OVG ausgeführt, dass für die Annahme einer Beratung zwar keine divergierenden Stellungnahmen oder strittig gebliebenen Punkte erkennbar sein müssten, das Dokument aber Rückschlüsse auf den (interministeriellen) Meinungsbildungsprozess zulassen müsse (Beschluss v. 14.12.1999, NVwZ 2000, 341). In der Entscheidung ging es um eine *Kabinettsvorlage*, die hier nur unter § 10 Abs. 5 IFG-SH fallen kann. Die Grundaussage des Gerichtsbeschlusses kann aber sinngemäß für Protokolle übernommen werden.
- 12** Die Vertraulichkeit soll sich nach der Gesetzesbegründung aus einem Vergleich mit den sonstigen (öffentlichen) Schutzgütern des Gesetzes ergeben, die eine Geheimhaltung erlauben (vgl. § 9 IFG-SH). Auch soweit eine Beratung der unmittelbaren Vorbereitung einer Entscheidung dient, soll ihr Protokoll geheim gehalten werden (LT-Drs. 14/2374). Ergänzend hierzu kann wiederum auf die Ausführungen des Schleswig-Holsteinischen OVG zurückgegriffen werden, wonach die Vertraulichkeit den Schutz der offenen Meinungsbildung innerhalb von und zwischen Behörden erfasst, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten (Urteil v. 15.09.1998 a.a.O.). Unter Bezugnahme auf § 25 GeschO der Landesregierung hat das Schl.-Holst. OVG weiter klargestellt, dass es diese Schutzbedürftigkeit bei Beratungen der Landesregierung als dem „obersten Exekutivorgan eines Bundeslandes“ grundsätzlich als gegeben ansieht (Beschluss v. 14.12.1999 a.a.O.).

Zu Abs. 5

- 13** Die Vorschrift schützt die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung und damit den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Dieser Kernbereich beinhaltet einen „nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich“, zu dem die Willensbildung der Regierung sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen gehört und die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen - Abstimmungsprozessen vollzieht (so v. Mutius, Wuttke, Hübner, Kommentar zur LV, Art. 23 Rd. 19 unter Verweis auf BVerfGE 67, 100, 139 und weiteren Ausführungen). Ein Gegenschluss aus Abs. 6 ergibt im Übrigen, dass dieser Ausschlussgrund zeitlich unbegrenzt gilt. Ne-

ben Kabinettsvorlagen oder anderen „zugelieferten“ Berichten oder Stellungnahmen zur Vorbereitung sind auch Konferenzen dazuzuzählen, die unmittelbar der Vorbereitung der Sitzung der Landesregierung dienen wie z.B. die Staatssekretärsbesprechungen. Konsequenterweise sollten schließlich auch solche Unterlagen erfasst werden, die „nachbereitend“ in Ausführung eines Kabinettsbeschlusses erstellt werden.

- 14** Da Abs. 5 einen **Ermessensspielraum** vorsieht, ist nach Maßgabe pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall zu prüfen, ob überwiegende Gründe für oder gegen eine Offenlegung sprechen. Bei protokollierten Kabinettsbeschlüssen wäre etwa zu berücksichtigen, dass diese nicht über § 10 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 6 IFG-SH geschützt sind und gerade deshalb künftig auch veröffentlicht werden sollen.

Zu Abs. 6

- 15** Die Verwendung des Begriffs **Verfahren** sollte nicht zu der Annahme verleiten, dass es hier generell nur um Entscheidungen im Rahmen von Verwaltungsverfahren geht, wie sie im LVwG-SH definiert sind. Ebenso wie beim Behördenbegriff (§ 3 Abs. 2 IFG-SH) liefern das Gesetz und seine Begründung auch hier keinen Anlass, den gesetzlichen Anwendungsbereich in dieser Form einzuengen. Die angestrebte Transparenz spricht vielmehr dafür, dass es sich bei der „Entscheidung“ im Rahmen eines „Verfahrens“ durchaus auch um *interne, haushaltsbezogene oder personalrechtliche Vorgänge* handeln kann. Auch nach deren Abschluss kommt der nachträgliche Informationszugang in Betracht.
- 16** Satz 1 schreibt vor, dass die nach § 10 Abs. 1 und 4 IFG-SH zunächst vorenthaltenen Informationen nach **Abschluss des jeweiligen Verfahrens** zugänglich zu machen sind. Wann ein Verfahren abgeschlossen ist, lässt sich nicht pauschal definieren, sondern muss mit Rücksicht auf den Zweck der Regelung und je nach Art des Verfahrens bestimmt werden. Bei nach außen gerichteten Verfahren dürfte sich dies i.d.R. einfach ermitteln lassen, weil diese Verfahren gerade wegen ihrer Außenwirkung ohnehin gesetzlich geregelt sind und diese Regelungen sich auch über Wirksamkeit, Bestandskraft und Anfechtbarkeit oder auch über das In-Kraft-Treten einer Entscheidung äußern. Anders kann sich dies bei internen Abläufen darstellen, die u.U. nur auf Grund von Dienstanweisungen oder -vereinbarungen, Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien durchgeführt werden. Hier ist jeweils zu prüfen, ob noch Auswirkungen auf spätere Entscheidungen zu erwarten sind.
- 17** Handelt es sich bei den nachgefragten Informationen um Protokolle vertraulicher Beratungen i.S.d. § 10 Abs. 4 IFG-SH, sind insoweit nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens nur die **Ergebnisprotokolle** (z.B. Beschlüsse) offen zu legen, um auch im Nachhinein den Beratungsverlauf als solchen zu schützen.
- 18** Für einen Antragsteller, dessen Informationsbegehren wegen eines noch andauernden Entscheidungsbildungsprozesses nicht sofort entsprochen wer-

den kann, ist es in der Regel nicht ersichtlich, **wann dieses Zugangshindernis entfällt**. Um ihm und der Behörde ein regelmäßiges Nachfragen zu ersparen, sollte bereits in dem zu erteilenden Bescheid angekündigt werden, dass die gewünschten Informationen entweder nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden oder dass, soweit diese Entscheidung noch nicht getroffen werden kann, nach Abschluss des Verfahrens über den Antrag von Amts wegen neu entschieden wird, wenn der Antragsteller bis dahin keinen entgegenstehenden Willen zu erkennen gegeben hat.

Checkliste:

1. Dienen die begehrten Unterlagen zur unmittelbaren Vorbereitung einer behördlichen Entscheidung (§ 10 Abs. 1 IFG-SH)?
2. Würde der Erfolg der Entscheidung durch die Bekanntgabe der Information vereitelt werden? Geht der drohenden Erfolgsvereitelung ein im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehendes und erhebliches, kausales Ereignis voraus (§ 10 Abs. 1 IFG-SH)?
3. Können bei einer drohenden Erfolgsvereitelung nach § 10 Abs. 1 IFG-SH einzelne Bestandteile für einen Informationszugang abgetrennt werden (inhaltlich: „so weit“, zeitlich: „solange“)?
4. Handelt es sich bei den Unterlagen um wertfreie Dokumente, die keinen Einfluss auf den behördlichen Entscheidungsprozess haben (§ 10 Abs. 2 IFG-SH)?
5. Handelt es sich um Unterlagen, die nicht Aktenbestandteil werden und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit deren Erstellung vernichtet werden (§ 10 Abs. 3 IFG-SH)?
6. Handelt es sich um Protokolle vertraulicher Beratungen (§ 10 Abs. 4 IFG-SH)?
7. Würde der Informationszugang die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Landesregierung beeinträchtigen (§ 10 Abs. 5 IFG-SH)?
8. Dauert der behördliche Entscheidungsprozess noch an? Handelt es sich bei den begehrten Dokumenten um Ergebnisprotokolle (§ 10 Abs. 6 IFG-SH)?

§ 11 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- (1) **Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit überwiegen.**
- (2) **Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die zuständige Behörde der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**

Zu Abs. 1

- 1 § 11 Abs. 1 IFG-SH spricht von **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen**. Aus der Formulierung „oder“ wird ersichtlich, dass hier zum Einen zwei verschiedene Geheimnistatbestände erwähnt und zum Anderen die Prüfung, ob ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, durch das Vorliegen von nur einer der beiden Alternativen ausgelöst wird.
- 2 Die Trennung zwischen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hat in § 11 IFG-SH keine wesentliche Bedeutung. Im Zweifel wird einer der beiden Geheimnistatbestände vorliegen. **Geschäftsgeheimnisse** weisen dabei regelmäßig einen Bezug zum kaufmännischen Geschäftsverkehr auf. Dies wurde durch die Rechtsprechung für Kundenadressen (BGH WRP 1999, 912 [914]) angenommen. Weitere Beispiele sind etwa Ertragslagen, Geschäftsbücher, Rechnungsunterlagen, Kalkulationsunterlagen, Bezugsquellen, Konditionen oder Marktstrategien (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 26. Auflage, 2008, § 17 RN 4). **Betriebsgeheimnisse** betreffen in Abgrenzung dazu den technischen Betriebsablauf, insbesondere Herstellung und Herstellungsverfahren (BGH NJW 1988, 1686 [1686]).
- 3 **Fall 22**
Der Antragsteller A stellt bei der Behörde einen Antrag auf Einsicht in vorhandene Unterlagen des Unternehmers U, die dessen Kreditwürdigkeit betreffen. Auch Angaben zu den Umsätzen des U sind Gegenstand des Informationsbegehrens. Bei der Bearbeitung des Antrages muss die Behörde § 11 IFG-SH prüfen, da es sich bei den Angaben zur Kreditwürdigkeit und zu den Umsätzen um Geschäftsgeheimnisse des U handelt. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Angaben gerade um solche Informationen handelt, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmen.
- 4 Für die Prüfung, ob die vom Antragsteller begehrten Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen, muss auf die im Zivil- und Strafrecht, besonders in § 17 UWG und § 203 StGB benutzte und durch die Rechtsprechung konkretisierte Definition zurückgegriffen werden. Demnach ist als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis jede Tatsache zu verstehen,

- die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steht,
- nicht offenkundig ist,
- nach dem bekundeten Willen des Unternehmers geheim gehalten werden soll und
- den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Unternehmers bildet.

5 Ein **Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** kann dann nicht mehr angenommen werden, wenn nur die Privatsphäre des Unternehmensinhabers oder die geschäftliche Tätigkeit von Dritten betroffen ist (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 26. Auflage, 2008, § 17 RN 5).

6 Fall 23

Unternehmer U hat einen Alleinvertrieb für Kopiergeräte. Reparatur und Wartung der Geräte werden durch den Fachhandel erledigt, in Einzelfällen erbringt auch U entsprechende Serviceleistungen. Ein Mitbewerber beauftragt daraufhin ein Marktforschungsunternehmen, bei Kunden des U über Interviews Auskünfte zum Reparatur- und Wartungsdienst einzuholen. Dabei werden u.a. Angaben zu Reparaturzeitpunkt, Reparaturgrund und Dauer der Reparatur abgefragt. U klagt daraufhin vor Gericht gegen den Mitbewerber auf Unterlassung der Befragungen und erblickt in dem Verhalten einen Wettbewerbsverstoß. Das befassete Gericht entscheidet, dass weder die Leistungsfähigkeit noch die Arbeitsweise des Wartungs- und Kundendienstes für die Kopiergeräte Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des U sind. Werden die Wartungs- und Reparaturarbeiten von selbständigen Gewerbetreibenden vorgenommen, so ist deren Tätigkeit nicht mehr dem Unternehmen des U zurechenbar. Soweit der U selbst repariert, seien Erfahrungen, die ein Kunde mit dem Service macht, seine Kenntnisse, über die er frei verfügen kann. Es fehle folglich ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des U (Fall nach OLG Stuttgart, GRUR 1982, 315 [316]).

7 Eine Tatsache ist nicht offenkundig wenn diese nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist. Sind etwa Konstruktionsunterlagen für ein bestimmtes Produkt nur den Mitarbeitern des Unternehmers bekannt, so reicht dies für eine fehlende Offenkundigkeit (vgl. BGH GRUR 2003, 356 [358]). Im Gegensatz dazu ist von Offenkundigkeit auszugehen, wenn der Unternehmer durch sein eigenes Verhalten nach außen hin dokumentiert, dass er an einer Geheimhaltung nicht interessiert ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Informationen auf sein Geheiß im Internet veröffentlicht wurden.

8 Fall 24

Eine Kommune verfügt in einer Akte über Beschreibungen und Zeichnungen zu einer Erfindung des Unternehmers U. Im Rahmen eines Antragsbegehrens nach dem IFG-SH möchte der Antragsteller auch Einsicht in diese Aktenbestandteile nehmen. Bei der Prüfung des Antrages muss die Behörde insbesondere berücksichtigen, inwiefern bereits eine Veröffentlichung der sog. Offenlegungs- bzw. Patentschrift nach Maßgabe von § 32 Patentgesetz stattgefunden hat. Da ab dem

Zeitpunkt dieser Veröffentlichung die begehrten Informationen für jedermann frei zugänglich sind, besteht Offenkundigkeit im Sinne obiger Definition.

- 9** Die Tatsachen sollen **nach dem bekundeten Willen des Unternehmers geheim gehalten werden**, wenn ausreichende Anhaltspunkte für einen solchen Geheimhaltungswillen objektiv feststellbar sind. An den Geheimhaltungswillen sind nach der Rechtsprechung keine besonders hohen Anforderungen zu stellen, er kann mündlich, schriftlich oder auch konkludent geäußert werden.
- 10** Die Informationen **bilden den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Unternehmers**, wenn die Tatsache für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung ist, ihr Bekanntwerden also fremden oder eigenen Wettbewerb schwächen kann (so Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 26. Auflage, 2008, § 17 RN 9).

11 Fall 25

Antragsteller A begehrt Einsicht in die bei der Behörde B vorhandenen Informationen zum Unternehmen des U. Bei der Prüfung des Antrages stellt sich heraus, dass die in einer Akte vorhandenen Unterlagen auch einen Beleg dafür erbringen könnten, dass U in seinem Unternehmen gegen Immissionsschutzvorschriften verstoßen und zur Erlangung von Aufträgen Schmiergelder an verschiedene Personen gezahlt hat. Teilweise wird angenommen, dass es grundsätzlich bedeutungslos sei, wenn das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis einen sittenwidrigen oder gesetzeswidrigen Inhalt hat (so Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 26. Auflage, 2008, § 17 RN 9). Andererseits wird angenommen, dass bei Anhaltspunkten für Gesetzesverstöße bereits kein „berechtigtes Interesse“ des Unternehmers an der Geheimhaltung bestehen kann (so Rützel, GRUR 1995, 557). Folgt man der ersten Ansicht, so können auch Tatsachen mit gesetzeswidrigem Inhalt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sein. Allerdings wird die Behörde dann im Rahmen der nach § 11 Abs. 1 IFG-SH vorzunehmenden Abwägung genau prüfen müssen, inwiefern schutzwürdige Belange des Unternehmers einer Offenbarung entgegenstehen. Andererseits dürften Tatsachen mit gesetzeswidrigem Inhalt keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen: Ein Vergleich mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG (Verbraucherinformationsgesetz des Bundes) i.V.m. § 2 Satz 3 VIG zeigt, dass Gesetzesverstöße nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu qualifizieren sind. Nach den letztgenannten Vorschriften sind Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, gegen die auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind, keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

- 12** Bei der Abwägung nach § 11 Abs. 1 IFG-SH muss die Behörde beurteilen, ob die **schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit überwiegen**. Die Abwägung hat folglich zwar anlassbezogen zu erfolgen, aber unabhängig von individuellen Interessen und Vorkenntnissen des Antragstellers (vgl. VG Schleswig, Urteil vom 31.08.2004, Az.: 6 A 245/02).

13 Fall 26

Unternehmer U beabsichtigt, in einer Gemeinde mit ca. 200 Einwohnern das dort vorhandene Freizeitangebot zu erweitern bzw. ein solches zu schaffen. Dazu möchte U eine riesige Halle errichten, die sich über die Größe eines Fußballfeldes erstreckt. In der Halle sollen sog. "Paintball-Spiele" stattfinden, in der Form, dass Besucher in zwei oder mehreren Gruppen Kampfhandlungen unter „echten“ Bedingungen simulieren können. Jeder Teilnehmer erhält als „Waffe“ eine Farbpistole, am Ende des Spiels werden die jeweiligen Treffer gezählt. Dem Bau der Halle wird darüber hinaus ein kleiner Hain mit altem Baumbestand zum Opfer fallen und ein Bächlein muss umgeleitet werden. Antragsteller A möchte Einsicht in sämtliche bei der Gemeinde vorhandenen Unterlagen zum Bau der Halle. Dabei signalisiert A gegenüber der gemeindlichen Behörde, dass der Grund für den Antrag in der Vorbereitung einer Klage gegen den Bau der Halle liegt. Bürgermeister B, ein begeisterter Fan von Paintball, versagt den Informationszugang wegen des Vorliegens von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die Ablehnung des Antrages unter Berücksichtigung der Informationsinteressen des A ist nicht statthaft. Diese sind für die Abwägung ohne Belang. B muss das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit prüfen. Dabei sind insbesondere die finanziellen und gesellschaftlichen Auswirkungen des Bauvorhabens zu beurteilen.

- 14** Der informationssuchende Antragsteller kann keine individuellen Gründe zu seinen Gunsten in die Abwägung einbringen, sondern muss sich auf die Geltendmachung eines allgemeinen Interesses beschränken. Betrifft sein Informationsersuchen öffentlich ausgeschriebene Vorhaben oder Privatisierungsmaßnahmen, kann das öffentliche Interesse an einer größtmöglichen Transparenz von erheblichem Gewicht sein. Allgemeininteressen werden etwa auch dann tangiert, wenn die gerechte Gestaltung eines Verfahrens bei der Auftragsvergabe oder die Qualität und Gleichwertigkeit der zur Auswahl stehenden Angebote im Brennpunkt des Antragsbegehrens stehen.
- 15** Weitere Kriterien für ein Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit können insbesondere sein:
- a) Bürgerinitiativen oder Vereine haben sich mit dem Gegenstand des Antragsbegehrens in der Vergangenheit befasst oder der Antrag gehört zu deren Aufgabenbereich und betrifft ein die Öffentlichkeit berührendes Thema.
 - b) Der Antragsgegenstand wurde bereits in Gemeinderatssitzungen erörtert.
 - c) Zum Antragsgegenstand wurde bereits in den Medien berichtet.
 - d) Die Dimension eines Vorhabens, zu welchem Informationen begehrt werden, hat - möglicherweise - Auswirkungen (z.B. wirtschaftliche oder gesundheitliche Folgen) auf eine Vielzahl von Bürgern.

- 16** Bei der Abwägung müssen auch die **schutzwürdigen Belange** des betroffenen Unternehmers berücksichtigt werden. Kriterien sind etwa der Vermögenswert des betroffenen Geheimnisses, der Amortisationsstand dieser Investition sowie die gesamte Markt- und Wettbewerbslage, die Höhe eines durch die Offenbarung drohenden wirtschaftlichen Schadens oder eine drohende Existenzgefährdung.
- 17** Der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses dient der Sicherung privatwirtschaftlicher Positionen und ist dem Grundrecht des Unternehmers aus Art. 14 GG geschuldet (Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb). Schon aus der Gesetzessystematik ergibt sich, dass hier nicht etwaige „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ des Trägers öffentlicher Verwaltung oder dessen Behörde gemeint sein können. Während die Ausschlussgründe der §§ 11 und 12 IFG-SH dem Schutz privater Belange natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts vorbehalten sind, werden etwaige Interessen der öffentlichen Verwaltung durch die §§ 9 und 10 IFG-SH geschützt. Bereits nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts „bestehen grundsätzliche Bedenken dagegen, die Grundrechtsfähigkeit auf juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu erstrecken. Wenn die Grundrechte das Verhältnis des Einzelnen zur öffentlichen Gewalt betreffen, so ist es damit unvereinbar, den Staat selbst zum Teilhaber und Nutznießer der Grundrechte zu machen; er kann nicht gleichzeitig Adressat und Berechtigter der Grundrechte sein“ (BVerfGE 15, 256 [262]). Die Grundrechte gelten somit grundsätzlich nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (BVerfG NJW 1967, 1411, NJW 1990, 1783).
- 18** Im Rahmen der Abwägung nach § 11 Abs. 1 IFG-SH kann das Abwägungsergebnis für einzelne Bestandteile der begehrten Informationen unterschiedlich ausfallen. Möchte der Antragsteller etwa Einsicht in den Vertrag einer Gemeinde mit einem privaten Unternehmen nehmen, so ist denkbar, dass Angaben zum Vertragsgegenstand oder zu einzelnen Regelungen über eingegangene Verpflichtungen der beteiligten Vertragspartner zugänglich gemacht werden müssen, Angaben zu getätigten Investitionen oder Kosten jedoch zu anonymisieren sind (vgl. § 14 IFG-SH).

Zu Abs. 2

- 19** Liegt ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis nach der oben genannten Definition vor und soll dieses nach der Abwägung offenbart werden, sind durch diese Entscheidung rechtliche Interessen eines Dritten betroffen. Die zu treffende Entscheidung ergeht in Form eines Verwaltungsaktes mit Doppelwirkung § 11 Abs. 2 IFG-SH und verpflichtet die Behörde in dieser Situation, dem betroffenen Unternehmer vor der Entscheidung **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben und modifiziert damit die allgemeinen Verfahrenspflichten der §§ 78, 87 LVwG-SH, die im Falle der rechtlichen Betroffenheit Dritter deren Beteiligung und Anhörung vorsehen. Während die Anhörung nach § 87 LVwG-SH auf Beteiligte beschränkt ist und der Dritte erst durch einen gesonderten behördlichen Akt zum Beteiligten wird (§ 78 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 LVwG), verlangt § 11 Abs. 2 IFG-SH keine klassische Beteiligtenstellung. Darüber hinaus steht die Hinzuziehung des Dritten gemäß § 78 Abs. 2 LVwG-SH im behördlichen Ermessen, während § 11 Abs. 2 IFG-SH zwingend ist.
- 20** § 11 Abs. 2 IFG-SH ist daher als speziellere Verfahrensvorschrift bei der im Übrigen gebotenen Anwendung des LVwG-SH vorrangig zu beachten. Unabhängig von dem dogmatischen Zusammenspiel dieser Normen dürfte es wegen der tatbestandlichen Besonderheiten des § 11 Abs. 1 IFG-SH auf jeden Fall sinnvoll sein, den betroffenen Unternehmer frühzeitig hinzuzuziehen, wenn die Behörde im Wege der Amtsermittlung als Erstes zu prüfen hat, ob überhaupt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt. Insofern sollte ohnehin eine Darlegungspflicht des Unternehmers angenommen werden.

Checkliste:

1. Liegt ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vor?
2. Bestehen Anhaltspunkte für Offenbarungsinteressen der Allgemeinheit?
3. Überwiegen schutzwürdige Belange des betroffenen Unternehmers?
4. Muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden? (§ 11 Abs. 2 IFG-SH)
5. Muss die in Anspruch genommene Behörde nach Maßgabe von § 13 IFG-SH den Betroffenen um seine Einwilligung in den Informationszugang ersuchen?

§ 12

Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,

1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt;
2. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten;
3. die Einholung der Einwilligung der oder des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der oder des Betroffenen liegt;
4. die Antragstellerin oder der Antragsteller machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die zuständige Behörde dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu Abs. 1

- 1 Der Zugang zu Informationen ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit durch deren Bekanntwerden **personenbezogene Informationen** offenbart würden. Der Begriff der personenbezogenen Informationen ist mit dem Begriff der „personenbezogenen Daten“ in § 2 Abs. 1 LDSG-SH gleichzusetzen. Personenbezogene Informationen nach § 12 Abs. 1 IFG-SH sind demnach Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

2 Fall 27

Der Antragsteller begehrt gegenüber der in Anspruch genommenen Stelle Informationen zum Energieverbrauch einzelner Mieter. Diese benötigt er zur Eintragung in den sogenannten Energieausweis. Die Erstellung eines Energieausweises ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Feststellung der Energieeffizienz eines Gebäudes. Begehrt der Antragsteller Energieverbrauchsdaten zu einzelnen Mie-

tern, so ist ein hinreichender Personenbezug gegeben, denn die Verbrauchsdaten lassen Rückschlüsse auf ein individuelles Verhalten zu. Werden die Verbrauchsdaten mehrerer Wohnungen zusammengefasst, so besteht bei diesen aggregierten Daten kein Personenbezug mehr. Dies ist anzunehmen, wenn mindestens drei Wohnungen zusammengefasst werden.

Zu Nr. 1

- 3 Die Ausnahme des § 12 Abs. 1 Nr. 1 IFG-SH entspricht § 15 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 Nr. 1 LDSG-SH. Sie lässt eine Offenbarung personenbezogener Informationen zu, wenn dies **durch Rechtsvorschrift erlaubt** ist. Diese Erlaubnis kann allerdings nicht aus den allgemeinen Datenverarbeitungsvorschriften in Abschnitt II des LDSG entnommen werden, weil diese gemäß § 3 Abs. 3 LDSG-SH hinter besonderen Datenverarbeitungsvorschriften zurücktreten und es sich gerade bei § 12 IFG-SH um eine solche besondere Vorschrift handelt. Sie sieht nämlich einen abschließenden Katalog von Tatbeständen vor, unter deren Voraussetzungen personenbezogene Daten an Dritte übermittelt werden dürfen. Auch wenn dieser Katalog seinerseits allgemeine Regelungen der §§ 15 und 13 LDSG-SH enthält, so sind diese bewusst nur selektiv übernommen worden, um hier einen in sich geschlossenen und damit vorrangigen Katalog zu präsentieren.
- 4 Herangezogen werden können die **speziellen Rechtsvorschriften** aus Abschnitt IV des LDSG-SH oder anderer bereichsspezifischer Gesetze, wobei es sich konsequenterweise nur um solche Rechtsvorschriften handeln kann, die eine **Datenübermittlung an Private** zulassen, da die Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs anderen Kriterien folgt und für solche Regelungen im Rahmen des IFG-SH mit seiner Beschränkung auf Personen des Privatrechts als „Datenempfänger“ kein Raum ist. Neben den gesetzlichen Regelungen können auch Verordnungen oder Satzungen der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts herangezogen werden, wenn diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausreichend klare Aufgaben und Befugnisse normieren.

Zu Nr. 2

- 5 § 12 Abs. 1 Nr. 2 IFG-SH entspricht § 15 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 Nr. 2 LDSG-SH. Danach ist eine Offenbarung personenbezogener Daten auch zulässig beim Bestehen besonderer **Gefahren**. Um einen Maßstab dafür zu gewinnen, wann **erhebliche Nachteile für das Allgemeinwohl** vorliegen, müssen diese den hier ebenfalls angeführten Individualrechtsgütern Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit gegenübergestellt werden. Ebenso wie hier reine Belästigungen des Einzelnen als Offenbarungsgrund ausscheiden, kann auch zu Gunsten der Allgemeinheit nicht jedweder Nachteil herangezogen werden.

Zu Nr. 3

- 6 § 12 Abs. 1 Nr. 3 IFG-SH entspricht § 15 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 Nr. 4 LDSG-SH und behandelt die sog. **mutmaßliche Einwilligung**, die nach der Systematik des Datenschutzrechtes nur in Betracht kommt, wenn zuvor tatsächlich Anstrengungen unternommen worden sind, um eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen (dazu sogleich). Daneben muss die Offenlegung der personenbezogenen Daten eindeutig und objektiv im Interesse des Betroffenen liegen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen - Unmöglichkeit der Einholung einer Einwilligung auf Grund misslungenen Versuchs oder der dabei zu erwartende unverhältnismäßige Aufwand sowie diejenigen Tatsachen, die auf ein objektives Interesse schließen lassen - sollten vor der Offenlegung der Daten schriftlich dokumentiert werden, um auch später die Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung belegen zu können.
- 7 Gemäß § 13 IFG-SH **muss** die Behörde erst **auf Verlangen** des Antragstellers versuchen, die **ausdrückliche Einwilligung** des Betroffenen einzuholen. Auf diese Möglichkeit muss er wiederum erst hingewiesen werden, wenn feststeht, dass sein Antrag sonst abzulehnen wäre. Der Behörde ist es allerdings nicht verwehrt, die Einwilligung auch ohne Verlangen des Antragstellers einzuholen. Auf jeden Fall darf die Behörde beim Vorliegen personenbezogener Daten auf den Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 1 Nr. 3 IFG-SH erst zurückgreifen, wenn vergeblich versucht wurde, eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen einzuholen oder wenn von vorneherein feststeht, dass dies unmöglich oder zumindest nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

Zu Nr. 4

- 8 § 12 Abs. 1 Nr. 4 IFG-SH entspricht in etwa § 15 Abs. 1 Nr. 1 LDSG-SH. Ein **rechtliches Interesse** liegt vor, wenn der Antragsteller einen Anspruch verfolgt, der sich aus einer konkreten Rechtsbeziehung zu dem Betroffenen, um dessen Daten es geht, ergibt bzw. ergeben kann. Eine konkrete Rechtsbeziehung ist etwa dann gegeben, wenn zwischen dem Antragsteller und dem Betroffenen eine vertragliche Vereinbarung besteht. Ein rechtliches Interesse ist auch dann gegeben, wenn der Informationszugang möglicherweise eine größere Klarheit über den Sach- und Streitstand vermittelt und aus der Sicht eines verständigen Betrachters die weitere Rechtsverfolgung oder -verteidigung erleichtert wird. Das VG Schleswig (Urteil vom 30.09.2008, Az.: 7 A 56/08) hat hierzu ausgeführt, dass eine durch die Rechtsordnung definierte Beziehung zwischen dem Betroffenen und dem Informationssuchenden (z.B. Vertragsbeziehungen oder deliktische Ansprüche) vorausgesetzt wird. Ein bloßes Behaupten reicht dabei nicht aus, da ansonsten keine sinnvolle Interessenabwägung mehr möglich wäre. Diese müsste regelmäßig zugunsten des Betroffenen ausgehen, da ohne überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Angaben des Informationssuchenden der Schutz personenbezogener Informationen nicht preisgegeben werden dürfte. Dass der Informationszugang mit Sicherheit zur Verbesserung der Rechtsposition des Antragstellers führt, ist nicht erforderlich (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG,

6. Auflage, 2001, § 29 RN 41). Weiterhin ist zu beachten, dass der Begriff des „rechtlichen Interesses“ von dem des „berechtigten Interesses“ abzugrenzen ist. Ein berechtigtes Interesse umfasst jedes öffentlich-rechtliche und privatrechtliche, nach der Sachlage anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher und ideeller Art, soweit es sich auf das Verfahren bezieht (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Auflage, 2001, § 29 RN 42).

9 Fall 28

Der Antragsteller A begehrt bei der zuständigen Behörde Einsicht in die Baugenehmigung seines Nachbarn N, da auf dem angrenzenden Grundstück ein neuer Hühnerstall errichtet wurde und nachweislich erhebliche Lärmemissionen hiervon ausgehen. A möchte prüfen, ob der Nachbar die in den Auflagen zur Baugenehmigung enthaltenen Lärmgrenzwerte einhält. Dabei hat A auch die Voraussetzungen für einen deliktischen Anspruch gegen den Nachbarn umfassend erörtert. Zusätzlich möchte A die Namen aller Mitarbeiter im Malereibetrieb des N erfahren, die im Rahmen eines Auftrages der Behörde Tapezierarbeiten in den Räumlichkeiten des Rathauses erbracht haben. Im Hinblick auf die Einsicht in die Baugenehmigung hat A ein rechtliches Interesse hinreichend glaubhaft gemacht, da aufgrund des nachbarrechtlichen Verhältnisses zwischen A und N und mit der glaubhaften Darlegung eines deliktischen Anspruches gegen N eine konkrete Rechtsbeziehung existiert. Die Behörde muss folglich eine Abwägung mit ggf. überwiegenden schutzwürdigen Belangen des N vornehmen. Für das zweite Antragsbegehren fehlt hingegen jegliche Glaubhaftmachung, sodass ein Informationszugang von vornherein zu versagen ist.

10 Das rechtliche Interesse ist vom informationssuchenden Antragsteller **geltend zu machen**. Mit dieser Regelung wird der Grundsatz des § 4 IFG-SH, der einen voraussetzungslosen und nicht zu begründenden Informationszugang gewährleistet, im Interesse eines anderen Rechtsgutes durchbrochen. Ein bloßes Behaupten ist daher auf Seiten des Antragstellers nicht ausreichend. In Anlehnung an § 15 Abs.1 Nr. 1 LDSG-SH ist auch hier eine **Glaubhaftmachung** erforderlich und damit die schlüssige Darlegung nachvollziehbarer Tatsachen, die das Bestehen eines rechtlichen Interesses plausibel machen.

11 Überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen können entgegenstehen, wenn es um besonders sensible Daten geht. Ist dies nicht ohne Weiteres erkennbar, wäre auch der Betroffene - unabhängig von § 12 Abs. 2 IFG-SH - aufgefordert, seine Position darzulegen. Allein der subjektive Wille, dass die Daten nicht offenbart werden sollen, ohne dass hierfür eine weitergehende Begründung vorgebracht oder ersichtlich wird, ist nicht ausreichend. Schutzwürdig sind im Übrigen nur solche Belange, die nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung stehen.

Zu Abs. 2

12 § 12 Abs. 2 IFG-SH sieht eine **Benachrichtigungs- bzw. Anhörungspflicht** für den Fall vor, dass personenbezogene Daten auf Grund des Vorliegens entsprechender Voraussetzungen offen gelegt werden sollen. Ob eine Unterrich-

zung nach Satz 1 ausreichen kann oder nach Satz 2 eine Stellungnahme einzuholen ist, hängt nicht zuletzt vom Ablauf des vorangegangenen Verfahrens und der konkreten Befugnisgrundlage ab. Im Übrigen ist auch hier ein Verwaltungsakt mit Doppelwirkung zu erlassen, für den ergänzend die allgemeineren Verfahrensvorschriften des LVwG-SH gelten.

§ 13 Einwilligung der Betroffenen

In den Fällen der §§ 11 und 12 ersucht die Behörde auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers die oder den Betroffenen um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

- 1** Eine Einwilligung Betroffener, deren private Daten in den nachgefragten Informationen und Unterlagen enthalten sind, muss laut Gesetz nicht generell, sondern nur **auf Verlangen** des informationssuchenden Antragstellers eingeholt werden. Die Einwilligung stellt im Allgemeinen eine eigenständige und gleichberechtigte Befugnisgrundlage für die Behörde dar, um in die Rechte einer Person eingreifen zu dürfen (vgl. nur § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 LDSG-SH). Der Behörde sollte es daher nicht verwehrt sein, auch ohne Verlangen und von Amts wegen zu versuchen, eine Einwilligung zu erhalten, zumal sie im Rahmen einer gebotenen Anhörung ohnehin Kontakt zum Betroffenen aufnehmen muss.
- 2** In welcher **Reihenfolge** die insgesamt bestehenden Offenbarungsmöglichkeiten geprüft werden, ist nicht festgelegt und sollte im Einzelfall nach **pragmatischen Gesichtspunkten** entschieden werden:
 - Bevor die Behörde in schwierige Abwägungsprozesse einsteigt, bietet sich die Einholung der Einwilligung an, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene einwilligen wird.
 - Lässt sich ein Vorliegen der Voraussetzungen für eine gesetzlich geregelte Offenbarung schnell bejahen, kommt es auf die Einwilligung nicht mehr an – der Betroffene ist dann allerdings vor der endgültigen Entscheidung anzuhören.
 - Steht bereits fest, dass der Antrag gem. §§ 11 Abs. 1 oder 12 Abs. 1 IFG-SH sonst abzulehnen wäre, muss dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben werden, das o.g. Verlangen zu äußern und ggf. versucht werden, die Einwilligung einzuholen.
- 3** Eine **Form** ist für die Erteilung der Einwilligung in § 13 IFG-SH nicht festgelegt, sodass hier generell auf § 12 LDSG-SH zurückgegriffen werden sollte. Danach bedarf die Einwilligung grundsätzlich der Schriftform und muss sich, wenn es um besonders sensible Daten i.S.d. § 11 Abs. 3 LDSG-SH geht, ausdrücklich auf diese beziehen. Unter Einhaltung besonderer Voraussetzungen kann die Einwilligung auch elektronisch erfolgen (dazu § 12 Abs. 3 LDSG-SH). Der oder die Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung und die Freiwilligkeit der Einwilligung einschließlich der freien Widerrufbarkeit für die Zukunft aufzuklären.

§ 14

Beschränkter Informationszugang

Soweit und solange Informationen auf Grund der §§ 9 bis 12 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.

- 1** Darf der Informationszugang nach den vorangehenden Vorschriften in Bezug auf bestimmte Daten oder Informationen nicht gewährt werden, reduziert sich der Zugangsanspruch auf die übrigen, frei zugänglichen Informationen. Die „technische Umsetzung“ geschieht durch **Aussonderung** der geschützten Daten. Dies bereitet im Einzelfall umso weniger Aufwand, je mehr die Behörde ihre generelle Aktenführung schon nach Maßgabe des § 15 IFG-SH und des § 11 Abs. 4 LDSG-SH eingerichtet hat.
- 2** Die Aussonderung geschieht durch **Vervielfältigung und Unkenntlichmachung** oder durch **Herauslösung oder -kopieren** einzelner Teile der Dokumente. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist darauf zu achten, dass nach der Aussonderung auch keine sog. Personenbeziehbarkeit verbleibt, bei der sich eine betroffene natürliche Person aus dem Zusammenhang heraus oder auf Grund der Gesamtumstände bestimmen lässt, ohne dass sie namentlich bezeichnet ist. Dies gilt z. B., wenn es um grundstücksbezogene Vorgänge aus dem Bau- oder allgemeinen Ordnungsrecht geht, bei denen sich die betroffene Person auf Grund ihrer Eigentümerstellung ermitteln lässt oder für Ortskundige ohnehin bekannt ist.
- 3** Wenn eine solche Aussonderung nicht möglich ist, reduziert sich der Zugangsanspruch auf die **Auskunftserteilung**. Eine Unmöglichkeit der Aussonderung ist anzunehmen, wenn sich die erforderliche Trennung der Informationen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand realisieren ließe. Denkbar wäre auch, dass eine Trennung zwar möglich, aber nicht sinnvoll ist, weil die verbleibenden Informationen allein unverständlich werden. Hier kann auf die Erteilung einer Auskunft zurückgegriffen werden, um auf diese Weise zumindest einen selektiven Zugang zu gewähren.
- 4** Auch bei der Auskunftserteilung ist darauf zu achten, dass der Zweck der Informationsverweigerung nicht unterlaufen wird. So kann es insbesondere beim gebotenen Schutz öffentlicher Belange vorkommen, dass sich der Inhalt einer Auskunft nicht formulieren lässt, ohne zugleich auch geschützte Informationen preiszugeben. In diesem Falle muss auch die Auskunft unterbleiben.

5 Fall 29

Der Antragsteller A begehrt bei der Baubehörde Einsicht in eine vertragliche Vereinbarung über ein Grundstück, welche Inhalt einer Bauakte ist. Die Vereinbarung enthält die Namen der Vertragsparteien, sodass sämtliche enthaltenen Angaben bestimmten Personen zugeordnet werden können. Dabei sei unterstellt, dass A zwar gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 IFG-SH ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der personenbezogenen Informationen geltend machen kann, die Abwägung jedoch ergab, dass überwiegende schutzwürdige Belange der Betroffenen einer Offenlegung und damit auch einem unbeschränkten Informationszugang entgegenstehen. Die Behörde überlegt nun, ob nach § 14 IFG-SH ein teilweiser Informationszugang zu gewähren ist. Dabei muss nach Falllage berücksichtigt werden, dass der A als Ortskundiger und Nachbar der Betroffenen die Namen der Vertragsparteien kennt. Eine Anonymisierung der in der Vereinbarung enthaltenen Namen durch Unkenntlichmachung reicht daher nicht aus, da der verbleibende Inhalt durch A bestimmten Personen zugeordnet werden kann. Insoweit bestünde eine sogenannte Personenbeziehbarkeit. In einem letzten Prüfungsschritt muss die Behörde nun prüfen, ob im Rahmen von § 14 IFG-SH noch eine Auskunftserteilung in Betracht kommt. Dabei ist zu beachten, dass im gewählten Fallbeispiel nur wenig Raum für eine Auskunft bleibt, da inhaltliche Angaben zum Vertrag für A ebenfalls personenbeziehbar wären.

6 Fall 30

Der A beantragt bei der Baubehörde Einsicht in die Bauakte des B. Die Behörde stellt fest, dass eine separate Bauakte des B zwar nicht existiert, jedoch befinden sich die beanspruchten Unterlagen in zahlreichen anderen Vorgängen. Nach Abschluss einer internen Recherche kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass der Vorgang des B auf ca. 10 fremde Akten (Personen C-L) verteilt wurde. Eine Abtrennung der Informationen von den schutzwürdigen personenbezogenen Daten der Personen C-L würde zu einem immensen Arbeitsaufwand führen. In diesem Fall hat die Behörde gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung verstoßen. Dies ergibt sich auch aus dem in § 15 IFG-SH und § 11 Abs. 4 LDSG normierten Trennungsgebot. Ein Informationszugang kann daher nicht mit der Unmöglichkeit einer Aussonderung begründet werden.

Checkliste

1. Musste ein unbeschränkter Informationszugang nach den §§ 9-12 IFG-SH versagt werden?
2. Kann ein teilweiser Informationszugang durch Aussonderung der schutzwürdigen Daten gewährt werden (z.B. Abtrennung von Schriftstücken, Anonymisierung von personenbezogenen Informationen)?
3. Wurde das in § 15 IFG-SH normierte Trennungsprinzip beachtet?
4. Verengt sich ein teilweiser Informationszugang auf eine Auskunftserteilung?

§ 15 Trennungsprinzip

Die Behörden treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 9 bis 12 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

- 1** § 15 IFG-SH betrifft vor allem die Speicherung von Daten und Informationen auf Datenträgern in Papierform. Die in elektronischer Form vorhandenen Informationen werden sich technisch bedingt von vornherein leichter trennen lassen.
- 2** Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 11 Abs. 4 Satz 1 LDSG zu sehen. Demnach soll die Datenverarbeitung so organisiert sein, dass bei der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme, die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist.
- 3** Die allgemeine Aktenführung richtet sich grundsätzlich nach den jeweiligen Aufgaben, die die Behörde zu erfüllen hat. Da die Gewährung eines allgemeinen Informationszuganges dazu gehört, muss die Aktenführung entsprechend eingerichtet werden. Sie soll deshalb von vornherein so organisiert sein, dass die Abtrennung bzw. Aussonderung zwecks Einsichtnahme in die Information ohne Weiteres möglich ist. Bei Beachtung dieser Vorgaben besteht zudem ein deutlich geringeres Konfliktpotenzial, und die Behörden sind gut auf Informationsbegehren vorbereitet.
- 4** Die Aktenführung sollte die gesetzlich vorgegebene Zweckbindung der einzelnen Informationen und Daten nachzeichnen, welche sich einerseits nach Personen und andererseits (auch) nach sachlichen Gesichtspunkten richtet. Deshalb sind etwa Vorgänge mit personenbezogenen Daten nach verschiedenen Betroffenen und bei einem Betroffenen nach Möglichkeit auch nach verschiedenen Zwecken zu trennen. Nicht in die Baugenehmigungsakte gehören z. B. Unterlagen über Bußgeldverfahren oder Bescheide über Entscheidungen nach der Baumschutzsatzung. Bei einem Eigentümerwechsel ist der Verwaltungsvorgang, der den früheren Eigentümer und dessen personenbezogene Daten betrifft, grundsätzlich abzutrennen.
- 5** Je sorgfältiger die Behörde ihre Akten und sonstigen Informationsbestände nach dem Trennungsprinzip führt, desto weniger Mühe und Aufwand wird sie bei einem einzelnen Informationsbegehren haben und desto geringer fallen dann auch die Kosten für den Antragsteller aus. Mängel in der Aktenführung (bzw. der Verwaltung des Informationsbestandes), die einen erhöhten Such- oder Bewertungsaufwand verursachen, dürfen den Antragsteller nicht be-

lasten. Insofern muss auch die Frage der Vermeidbarkeit des konkret betriebenen Aufwands bei der Bewertung dessen, was als eine angemessene Gebühr anzusehen ist, berücksichtigt werden.

§ 16

Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer Behörde eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz anrufen. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden entsprechend Anwendung. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

- 1 Die Vorschrift folgt dem kanadischen Modell einer einheitlichen Aufsichtsinstanz für Datenschutz und Informationszugang. Die Bürgerinnen und Bürger können sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz bzw. an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz wenden, wenn sie der Auffassung sind, dass ihr Informationsbegehren zu Unrecht abgelehnt wurde. Durch die Verweisung auf das LDSG-SH sind die Aufgaben konkretisiert und betreffen wie im Datenschutzbereich auch die Beratung der Behörden. Im Gegensatz zur Datenschutzaufsicht wird das ULD allerdings in der Regel nur auf Anfrage tätig.
- 2 Eine sinngemäße Anwendung der §§ 39 ff LDSG-SH führt zu folgenden **Aufgaben und Befugnissen** im Bereich des Informationszugangs:
 - Beratung der Behörden einschließlich der Erteilung von Empfehlungen in Fragen der Informationsfreiheit sowie Fortbildung (§ 39 Abs. 3 und § 43 Abs. 3 LDSG-SH)
 - Beratung und Information der Bürgerinnen und Bürger über Fragen der Informationsfreiheit und die ihnen zustehenden Rechte (§ 43 Abs. 1 LDSG-SH)
 - Erstellung von Gutachten und Berichterstattung gegenüber Landtag, Fraktionen und Landesregierung sowie jährlicher Tätigkeitsbericht (§ 39 Abs. 4 LDSG-SH)
 - Anrufung durch jede Person, die der Auffassung ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt, nicht beachtet oder nur unzulänglich beantwortet wurde (§ 16 S. 1 IFG-SH)
 - Anrufung durch diejenige Person, die annimmt, dass bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Informationsgewährung durch eine Behörde datenschutzrechtliche Vorschriften verletzt worden sind (§ 40 LDSG-SH)
 - Bei der durch eine Eingabe veranlassten Tätigkeit haben die Behörden das ULD zu unterstützen und ihm insbesondere Auskunft zu erteilen, Einsicht in Unterlagen und Zutritt zu Diensträumen zu gewähren (§ 41 Abs. 1 LDSG-SH)

- Bei der Feststellung von Verstößen gegen das IFG-SH oder von sonstigen Mängeln bei der Entscheidung über Informationzugangsbefehle, Beanstandung, Aufforderung zur Mängelbeseitigung (§ 42 LDSG-SH)
- 3 Daneben stellt die Vorschrift klar, dass die Anrufung des ULD keinen Einfluss auf die sonstigen Rechtsschutzmöglichkeiten der Informationssuchenden hat. Da das ULD nach Art einer **außergerichtlichen Streitschlichtungsstelle** tätig werden soll, bietet es sich an, vor einer Entscheidung im Rechtsmittelverfahren (durch die Widerspruchsbehörde oder das Gericht) die Stellungnahme des ULD abzuwarten, wenn eine gleichzeitige Beschreitung beider Wege erfolgt bzw. zur Vermeidung bestandskräftiger Entscheidungen erfolgen muss.
 - 4 Für das gerichtliche Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass sich aus dem Charakter der behördlichen Entscheidung - Verwaltungsakt - ergibt, dass ein abgelehntes Informationsbegehren nach erfolglosem Durchlaufen eines Widerspruchsverfahrens nach §§ 68 ff VwGO im Wege einer **Verpflichtungsklage** gemäß § 42 VwGO weiterverfolgt werden kann. Der Antrag an das Gericht ist darauf gerichtet, die Behörde unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides zu verpflichten, dem Kläger die von ihm näher bezeichneten Informationen zugänglich zu machen. Sofern die Gefahr besteht, dass das Informationsrecht des Antragstellers / Klägers durch Abwarten der gerichtlichen Entscheidung über die Klage vereitelt oder sich das damit verbundene Anliegen anderweitig durch Zeitablauf erledigen würde, kann versucht werden, im Wege des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens eine einstweilige Anordnung durch das Gericht zu erwirken (§ 123 VwGO).

§ 17

Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

- 1 Mit § 17 IFG-SH wird zunächst einmal gesetzlich festgelegt, dass andere Informationszugangsrechte ihren Geltungsbereich **neben dem IFG-SH** beibehalten. Als vorrangig können sie nur insofern bezeichnet werden, wie sie im Rahmen ihrer bereichsspezifischen Bestimmung für den jeweiligen Informationssuchenden ein **spezielleres und in der Regel auch weitergehendes Zugangsrecht** gewähren. Die Aussage, dass sie in ihrem Bereich deshalb zugleich auch abschließendes Recht enthalten, erscheint allerdings zu weitgehend (so aber Friedersen/Lindemann, § 17 IFG-SH, Anm. 1), da das Gesetz in diesem Fall schnell leer laufen würde, was mit der gesetzgeberischen Intention nicht zu vereinbaren wäre. Mit seinem allgemeinen Informationsanspruch soll das IFG-SH vielmehr ein Minimum an Informationszugang gewährleisten, wobei es durch materielle Regelungen dafür sorgt, dass Informationszugangsrechte in anderen Gesetzen nicht unterlaufen werden. Zu diesen materiellen Regelungen zählen die den Anwendungsbereich regelnden (Schutz-) Vorschriften in §§ 3 und 4 IFG-SH sowie die differenzierten Ausschlussstatbestände der §§ 9-12 IFG-SH.
- 2 Für den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung im Sinne der Art. 72, 74 GG ist für das **Verhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht** in diesem Zusammenhang die Kollisionsnorm des Art. 31 GG zu beachten. Die darin enthaltene Regelung „Bundesrecht bricht Landesrecht“ ist nur einschlägig, wenn zwei Normen denselben Lebenssachverhalt regeln, dabei aber zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen und dadurch tatsächlich konkurrierende Geltungsansprüche erheben. Die weitergehende Annahme, dass bundesrechtliche Regelungen grundsätzlich und unterschiedslos nicht nur vorrangig, sondern vor allem auch abschließend sind (so Friedersen/Lindemann, § 17 IFG-SH, Anm. 2), erscheint daher zu pauschal und dürfte auch nicht zu der Bestimmung des § 3 Abs. 1 IFG-SH passen, nach der das IFG-SH gerade auch dann gilt, wenn die Behörden Bundesrecht ausführen.
- 3 Auf der **Ebene des Landesrechts** muss Ähnliches gelten, zumal der Gesetzgeber es hier in der Hand gehabt hätte, einen etwaigen Konflikt zu Gunsten der einen oder anderen Norm klar zu regeln. Das allgemeine Informationszugangsrecht des IFG-SH wird von anderen, spezielleren Rechten also nur dort in ausschließlicher Weise verdrängt, wo sie auch identische Regelungsmaterien und Zielsetzungen enthalten.
- 4 Zur Beurteilung des Verhältnisses zwischen dem IFG-SH und Informationszugangsrechten in anderen Bundes- oder Landesgesetzen empfiehlt sich daher folgende Prüfung:

- a) Gibt es gesetzliche Regelungen, die die Anwendung des IFG-SH explizit ausschließen?
 - b) Existieren Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung eines Informationszugangsanspruches in einem anderen Gesetz eine abschließende Regelung treffen wollte? Ein Indiz dafür, dass keine abschließende Regelung beabsichtigt war, kann gegebenenfalls daraus abgeleitet werden, dass das andere Gesetz zeitlich vor dem IFG-SH geschaffen wurde.
 - c) Welche Schutzzwecke werden durch die Gesetze verfolgt? Soweit unterschiedliche Schutzzwecke verfolgt werden, spricht dies für eine parallele Anwendung der Informationszugangsrechte.
 - d) Wenden sich die Gesetze an den gleichen Adressatenkreis?
 - e) Wie wurde der Informationszugang in den anderen Gesetzen im Vergleich zum IFG-SH inhaltlich ausgestaltet? Ein Indiz für eine parallele Anwendung der Informationszugangsrechte kann darin bestehen, dass das IFG-SH über die Bestimmungen in dem anderen Gesetz hinaus einen Anspruch auf Herstellung einer Kopie begründet und insoweit ein weitergehendes Zugangsrecht vermittelt wird.
- 5** Anhand dieser Kriterien muss jeweils eine Prüfung erfolgen, inwiefern die Anwendung einer anderen Rechtsvorschrift neben oder anstelle des IFG-SH in Betracht kommt. Hierzu einige Beispiele:

6 Fall 31

Die Gemeinde X hat gegenüber dem Antragsteller A einen Verwaltungsakt erlassen. A begehrt nun gegenüber X „Akteneinsicht zum Vorgang, betreffend den Verwaltungsakt vom...“. A ist gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2 LVwG-SH Beteiligter eines Verwaltungsverfahrens. Gemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 und 2 LVwG-SH haben die Beteiligten einen Anspruch auf Akteneinsicht, soweit Rechtsvorschriften ihn zuerkennen. Im Übrigen sollen nach pflichtgemäßem Ermessen die Behörden den Beteiligten auf Antrag Einsicht in ihre Akten des Verwaltungsverfahrens gewähren, soweit Belange der Beteiligten, einer oder eines Dritten oder der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Das LVwG-SH enthält gegenüber dem IFG-SH weder eine abschließende Regelung zum Informationszugang noch speziellere Vorschriften, welche einen Informationszugang nach dem IFG-SH ausschließen. Nach § 88 Abs. 1 Satz 1 LVwG-SH ist das IFG-SH eine „andere Rechtsvorschrift“. Im Übrigen besteht gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 LVwG-SH neben einem Zugang nach dem IFG-SH ein weiterer Anspruch auf Akteneinsicht. Fraglich wäre nur, ob aus § 88a LVwG-SH eine Anspruchskonkurrenz herzuleiten wäre. Gemäß § 88a LVwG-SH haben die Beteiligten Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. § 88a LVwG-SH könnte etwa dann Bedeutung erlangen, wenn neben A ein anderer Verfahrenseteiligter einen Anspruch auf Akteneinsicht gegenüber X stellt und sich der Antrag

auf Unterlagen bezieht, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des A enthalten. Mit dem IFG-SH werden jedoch personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausreichend geschützt, §§ 11, 12 IFG-SH. Folglich führt § 88a LVwG-SH nicht zu einer Verdrängung des IFG-SH.

7 Fall 32

Ein Antragsteller begehrt gegenüber verschiedenen Gerichten Einsicht in (1) eine Gerichtsakte zu einem Strafverfahren, (2) Einsicht in die Ermittlungen zu einer Nachlasssache, dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, (3) Einsicht in ein Grundbuch und (4) Einsicht in eine Akte zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren bei einer Verwaltungsbehörde. Im Hinblick auf die Einsicht in eine Akte zu einem Strafverfahren besteht schon gar keine Anspruchskonkurrenz, denn das IFG-SH ist nach § 3 Nr. 2 IFG-SH bereits nicht anwendbar, da das Gericht als Organ der Rechtspflege tätig wird. Die Akteneinsicht richtet sich vorrangig nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO), insbesondere nach § 147 Abs. 1 StPO (Akteneinsicht des Verteidigers), § 406e Abs. 1 StPO (Akteneinsicht für den Verletzten) und § 475 Abs. 1 StPO (Akteneinsicht für Privatpersonen). Die Akteneinsicht gegenüber einem Nachlassgericht richtet sich für den geschilderten Fall vorrangig nach § 78 Abs. 1 des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Auch eine Einsicht in Gerichtsakten des Nachlassgerichtes wird in § 34 FGG gegenüber dem IFG-SH speziell geregelt. Das FGG ist als abschließende und vorrangige Vorschrift gegenüber dem IFG-SH anzusehen. Nach § 49 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann die Verwaltungsbehörde dem Betroffenen Einsicht in die Akten unter Aufsicht gewähren, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Das OWiG ist ebenfalls als abschließende und spezielle Regelung gegenüber dem IFG-SH anzusehen.

Die Grundbücher, welche auch als Loseblattgrundbuch geführt werden können, werden von den Amtsgerichten geführt (Grundbuchämter), § 1 Abs. 1 Satz 1 Grundbuchordnung (GBO). Die Einsicht des Grundbuches ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse geltend macht, § 12 Abs. 1 Satz 1 GBO. Auch die GBO ist als vorrangige und abschließende Regelung gegenüber dem IFG-SH zu qualifizieren.

8 Fall 33

Antragstellerin M begehrt von einer Behörde Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten und über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung. M könnte die entsprechenden Informationen verlangen, sofern es sich bei der Behörde um die Daten verarbeitende Stelle handelt (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG-SH)). Das IFG-SH wird durch das LDSG-SH nicht verdrängt. Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 LDSG-SH bleiben Rechtsvorschriften über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren unberührt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Verwaltungsverfahren auch § 198 LVwG-SH für das Antragsbegehren der M in Betracht kommt. Im Übrigen werden mit § 27 LDSG-SH keine weiteren Aussagen im Hinblick auf Auskunftsansprüche nach anderen Vorschriften getroffen. Das IFG-SH verfolgt dabei bereits eine andere Zweckrichtung als das LDSG-SH. Der Auskunftsanspruch in § 27 LDSG-SH steht zudem nur dem „Betroffenen“ zu, das IFG-SH wendet sich hingegen an „jedermann“.

9 Fall 34

Lehrer L liest in seiner Freizeit Gesetzbücher. Im Hinblick auf verschiedene Landesvorschriften in Schleswig-Holstein möchte L nun wissen, in welchem Verhältnis diese zum IFG-SH stehen. Hierzu zählen § 25 Landesverfassungsschutzgesetz, § 106d Landesbeamtengesetz und § 7 Abs. 1 Landesmeldegesetz. Bei den Vorschriften handelt es sich um datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche, die dem jeweils Betroffenen zustehen. Für das Verhältnis zum IFG-SH kann weitgehend auf die Ausführungen in Fall 33 verwiesen werden. Das IFG-SH ist folglich neben diesen Regelungen anwendbar.

10 Fall 35

Landwirt F begehrt gegenüber dem Landesvermessungsamt bestimmte Nachweise der Landvermessung und gegenüber einem ausgewählten Katasteramt die Einsicht in das Liegenschaftskataster. Gemäß § 11 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz Schleswig-Holstein (VermKatG-SH) kann jeder die Nachweise der Landvermessung einsehen sowie daraus Auskünfte und analoge oder digitale Auszüge erhalten. Nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 VermKatG-SH können Personen und Stellen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, personenbezogene Daten einsehen und entsprechende Auskünfte und Auszüge erhalten. Das VermKatG-SH könnte insoweit als vorrangige Regelung gegenüber dem IFG-SH angesehen werden, als der Zugang zum Liegenschaftskataster abschließend geregelt wurde. Allerdings ist zu beachten, dass im Hinblick auf das Liegenschaftskataster eine Konkurrenzsituation zwischen dem IFG-SH und dem VermKatG-SH nicht eintreten wird. Denn nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 IFG-SH muss der Antragsteller ein „rechtliches Interesse“ glaubhaft darlegen, nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 VermKatG-SH reicht hingegen ein bloßes „berechtigtes Interesse“. Das VermKatG-SH hat daher im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten gegenüber dem IFG-SH ein herabgesetztes Schutzniveau, sodass bei einem Zugangsanspruch praktisch immer das VermKatG-SH „eher zum Zuge“ kommt. Für den Zugang zu Nachweisen der Landvermessung kann eine Betrachtung zum Verhältnis mit dem IFG-SH entfallen, denn eine Anwendung beider Gesetze würde praktisch immer zu den gleichen Ergebnissen führen: Zum einen wendet sich § 11 Satz 1 VermKatG-SH wie das IFG-SH an den gleichen Adressatenkreis, zum Anderen ist der Informationsanspruch auch inhaltlich gleich ausgestaltet.

11 Fall 36

Gemeindevertreter G möchte gegenüber dem Bürgermeister B eine Auskunft. Hier kommt zum Einen ein Anspruch nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO-SH) in Betracht. Demnach hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin einzelnen Gemeindevertreterinnen oder -vertretern in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Zwar richtet sich § 30 Abs. 1 GO-SH an einen besonderen Adressatenkreis. Allerdings würde man die Rechte der Gemeindevertreterinnen oder -vertreter unangemessen beschränken, wenn diese nicht wie „jedermann“ neben § 30 Abs. 1 GO-SH einen Anspruch nach dem IFG-SH geltend machen könnten. Nach Sinn und Zweck soll § 30 GO-SH u.a. den Gemeindevertreterinnen und -vertretern ein spezielles Kontrollrecht einräumen, damit diese ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfül-

len können. Das IFG-SH möchte hingegen für „jedermann“ Transparenz im Verwaltungsbereich gewährleisten. Die GO-SH und das IFG-SH sind nebeneinander anwendbar. Es ist im konkreten Fall zu prüfen, auf welchen Status sich der Antragsteller beim Informationszugang beruft: Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter oder „Jedermann“ im Sinne von § 4 IFG-SH.

12 Fall 37

Journalist J begehrt von einer Behörde Informationen zu einer Korruptionsaffäre. Als Ermächtigung für die Herausgabe von Informationen kommt dabei zunächst das Landespressegesetz Schleswig-Holstein (LPG-SH) in Betracht. Nach § 4 Abs. 1 LPG-SH sind die Behörden verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Wie § 30 GemO-SH regelt § 4 LPG-SH für einen bestimmten Personenkreis ein spezifisches Zugangsrecht. Allerdings hat auch J die Möglichkeit, sich auf seinen „Jedermann-Status“ nach § 4 IFG-SH zu berufen. Wäre dies nicht möglich, so würde man die Vertreterinnen und Vertreter der Presse unangemessen benachteiligen. Der Sinn und Zweck des LPG-SH besteht zudem darin, die Presse bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zu unterstützen. Dieser Zweck würde beeinträchtigt werden, wenn man das LPG-SH gegenüber dem IFG-SH als vorrangige und abschließende Regelung qualifiziert.

13 Fall 38

Der Antragsteller A begehrt gegenüber dem Landesarchiv Einsicht in besondere Unterlagen, die Teil des dort vorhandenen Archivgutes sind. Dabei stützt sich A auf das IFG-SH. In diesem Fall muss die Behörde vorrangig § 9 Abs. 1 Landesarchivgesetz-SH beachten. Demnach haben alle Personen das Recht, das Archivgut nach Maßgabe des Landesarchivgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zu nutzen. Dabei existieren im Landesarchivgesetz spezielle Vorschriften, die einen Informationszugang erst nach Ablauf bestimmter Schutzfristen erlauben. Das Landesarchivgesetz hat zunächst einen anderen Schutzzweck als das IFG-SH. Gemäß § 1 Landesarchivgesetz-SH dienen öffentliche Archive der Forschung und Bildung, der Verwaltung und Rechtssicherung und ermöglichen die Auseinandersetzung mit Geschichte, Kultur und Politik. Das öffentliche Archivgut soll gegen Vernichtung und Zersplitterung geschützt werden und der Öffentlichkeit zur Nutzung zugänglich sein. Das IFG-SH dient hingegen im Wesentlichen der Abschaffung des „allgemeinen Amtsgeheimnisses“ und der Förderung von Transparenz. Zwar ist das IFG-SH gegenüber dem Landesarchivgesetz-SH jüngerer Datums, sodass der Gesetzgeber bei der Schaffung des Landesarchivgesetzes-SH das IFG-SH noch nicht berücksichtigen konnte. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit der Regelung der Schutzfristen eine abschließende Regelung schaffen wollte. Die Einhaltung der Schutzfristen darf nicht durch das IFG-SH unterlaufen werden. Folglich hat A keinen Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG-SH.

14 Fall 39

Abwandlung zu Fall 38: Das IFG-SH kann jedoch bei der Prüfung von Zugangsansprüchen nach dem Landesarchivgesetz-SH mittelbar von Bedeutung sein. Gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 Landesarchivgesetz-SH gelten die besonderen archivrechtlichen Schutzfristen dann nicht, wenn die begehrten Unterlagen bei ihrer Entste-

hung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. Unterlagen waren der Öffentlichkeit dann zugänglich, wenn für diese vor Übernahme in das Archiv ein Anspruch nach dem IFG-SH bestand, indem jedermann, ohne die Geltendmachung besonderer Voraussetzungen, ein Zugangsanspruch zugestanden hätte. Unterlagen waren etwa dann nicht der Öffentlichkeit zugänglich, wenn ein Antragsteller etwa ein rechtliches Interesse nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 IFG-SH glaubhaft darlegen musste.

15 Fall 40

A stellt unter Berufung auf das IFG-SH gegenüber einer Behörde einen Antrag auf Zugang zu „Berichten über die Umsetzung des Umweltrechts“. Derartige Berichte sind nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz-SH (UIG-SH) Umweltinformationen, sodass sich die Frage der Gesetzeskonkurrenz stellt. Gesetzeszweck des IFG-SH ist der freie Zugang zu bei den Behörden vorhandenen Informationen, Zweck des UIG-SH ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen zu regeln (§ 1 Abs. 1 UIG-SH). Das IFG-SH ist im Anwendungsbereich weiter, da auch Umweltinformationen erfasst werden. Andererseits ist das IFG-SH insoweit enger, als nach dem UIG-SH ein Informationszugang auch gegenüber privaten Stellen geltend gemacht werden kann (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG-SH). Demgegenüber besteht nach dem IFG-SH auch ein Anspruch auf Fertigung einer Kopie des Informationsträgers (§ 5 Abs. 4 IFG-SH). Nach § 5 Abs. 1 UIG-SH kann eine Abwägung dazu führen, dass eine bestimmte Art des beantragten Informationszuges versagt wird und der Antragsteller auf Alternativen verwiesen wird. Im Hinblick auf personenbezogene Daten bietet das IFG-SH ein höheres Schutzniveau. Nach § 8 UIG-SH muss der Antragsteller insbesondere kein rechtliches Interesse (wie in § 12 Abs. 1 Nr. 4 IFG-SH) glaubhaft darlegen. Weiterhin regelt § 3 UIG-SH, dass Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, unberührt bleiben. Schließlich bestehen auch nach den Bestimmungen der Richtlinie, auf deren Basis das UIG-SH geschaffen wurde, keine Anhaltspunkte für eine Spezialität gegenüber dem IFG-SH (Richtlinie 2003/4/EG). UIG-SH und IFG-SH sind folglich parallel anwendbar. Die Gesetzeslage in Schleswig-Holstein (Stand: August 2009) entspricht auch nicht derjenigen auf Bundesebene: Nach § 1 Abs. 3 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme des § 29 VwVfG und des § 25 SGB X vor, sodass dort die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes des Bundes vorrangig anzuwenden sind. Schließlich kann auch aus der Rechtsprechung der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichte nicht abgeleitet werden, dass das IFG-SH vom UIG-SH verdrängt wird. Vielmehr hat das OVG Schleswig in einer Entscheidung beide Vorschriften nebeneinander angewendet (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 3. Mai 2007, Az.: 4 LB 9/05).

§ 18 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- 1** Das Gesetz wurde am 26.01.2000 vom Landtag verabschiedet, am 09.02.2000 ausgefertigt und am 24.02.2000 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2000 auf S. 166 verkündet. Es ist somit am 25.02.2000 in Kraft getreten.

- 2** Mit Art. 9 Gesetz zur Neuregelung des Disziplinarrechts vom 18. März 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2003, S. 154 [168]) wurde auch das IFG-SH geändert. In seiner ursprünglichen Fassung lautete § 3 Abs. 3 Nr. 2 IFG-SH:

„Behörden im Sinne dieser Vorschrift sind nicht:

2. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie Disziplinarbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden;“

- 3** Die derzeit geltende Fassung von § 3 Abs. 3 Nr. 2 IFG-SH beruht auf dem Umstand, dass in der Neuregelung des § 21 Landesdisziplinargesetz-SH für die Tätigkeit der „zentralen Disziplinarbehörde“ kein Handeln in richterlicher Unabhängigkeit vorgesehen ist.

Kapitel 2

Hinweise zum Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH)

vom 2. März 2007
GVOBl. 2007, S. 132

§ 1

Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Umweltinformationen, über die die in § 2 Abs. 1 bestimmten informationspflichtigen Stellen verfügen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

- 1. den Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit;**
- 2. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden;**
- 3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden.**

- 1** Nachdem bereits Mitte der 80er Jahre im Zusammenhang mit der Umweltpolitik die Notwendigkeit gesehen wurde, einen besseren Zugang zu Informationen im Umweltbereich zu ermöglichen, wurde auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften am 7. Juni 1990 die Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt geschaffen (Richtlinie 90/313/EWG). Es galt, die in den Mitgliedstaaten bestehenden Bestimmungen, welche den Informationszugang regeln, anzugleichen, um eine unterschiedliche Behandlung der Bürger hinsichtlich des Zugangs zu Informationen und bezüglich der Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden. In Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG wurde am 8. Juli 1994 in Deutschland auf Bundesebene das erste Umweltinformationsgesetz geschaffen. Auf völkerrechtlicher Ebene kam es am 25. Juni 1998 zur Unterzeichnung der sog. Aarhus-Konvention, die u.a. ein Übereinkommen zum Umgang mit Informationen im Umweltbereich beinhaltet. In Umsetzung der hiermit verbundenen völkerrechtlichen Vereinbarungen wurde daraufhin die Richtlinie vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie

90/313/EWG (Richtlinie 2003/4/EG) geschaffen, auf der das neue Umweltinformationsgesetz des Bundes (in Kraft seit dem 14. Februar 2005) sowie sämtliche Umweltinformationsgesetze auf Ebene der Bundesländer beruhen.

Zu Abs. 1

- 2** Mit dem **freien Zugang zu Umweltinformationen** und deren **Verbreitung** verfolgt der Gesetzgeber folgende Ziele, die in Art. 1 der Richtlinie 2003/4/EG festgelegt sind:
 - a) Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei Behörden vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, und die Festlegung der grundlegenden Voraussetzungen und praktischer Vorkehrungen für die Ausübung dieses Rechts;
 - b) Sicherstellung, dass Umweltinformationen selbstverständlich zunehmend öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet werden, um eine möglichst umfassende und systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit zu erreichen. Dafür wird die Verwendung insbesondere von Computer-Telekommunikation und/oder elektronischen Technologien gefördert, soweit diese verfügbar sind.
- 3** Im Übrigen soll der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen dazu beitragen,
 - a) das Umweltbewusstsein zu schärfen und
 - b) einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen.

Zu Abs. 3

- 4** Im Hinblick auf § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 kann auf die Kommentierung zu § 3 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 IFG-SH verwiesen werden. Gemäß § 5 LVwG-SH sind die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 genannten **obersten Landesbehörden** die Landesregierung, die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Ministerien sowie der Landesrechnungshof. Soweit die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt, ist auch sie oder er oberste Landesbehörde
- 5** Die obersten Landesbehörden wirken teilweise am Gesetzgebungsprozess mit. So ergibt sich etwa aus § 23 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, dass die Landesregierung Gesetzentwürfe bei der Landtagspräsidentin oder beim Landtagspräsidenten einreichen kann. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung werden Gesetze und Verordnungen, die von der Landesregierung zu er-

lassen sind, nach Mitzeichnung durch die zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten ausgefertigt. Die Landesregierung oder den Ministerien können darüber hinaus gesetzlich ermächtigt werden, bestimmte Bereiche durch eine Verordnung zu regeln. So wird z.B. die Landesregierung nach § 13 Landesbodenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LBodSchG) ermächtigt, soweit die Zuständigkeiten nicht im LBodSchG geregelt sind, durch Verordnung die für die Ausführung des Bundesbodenschutzgesetzes, des LBodSchG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zuständigen Behörden zu bestimmen. Sie kann die Befugnis auf das für den Bodenschutz und Altlasten zuständige Ministerium übertragen. Nach § 11 Nr. 1 LBodSchG wird das für den Bodenschutz und Altlasten zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung Einzelheiten für die an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz zu stellenden Anforderungen festzulegen.

- 6** Soweit die obersten Landesbehörden entsprechende Aufgaben wahrnehmen, kommt das UIG-SH wegen § 1 Abs. 3 Nr. 2 nicht zur Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

- 1. Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und**
- 2. die natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, die im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen.**

Beratende Gremien gelten als Teil der informationspflichtigen Stelle, die deren Mitglieder beruft.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn

- 1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder**
- 2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar**
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,**
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder**
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.**

(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Aufzeichnungen über

- 1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen**
- 2. Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emis-**

sionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt,

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken;

dazu gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme,

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Zu Abs. 1

- 1 Als informationspflichtige Stellen werden im Gegensatz zu § 3 Abs. 1 IFG-SH auch **sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts** genannt. Hierzu zählen die Anstalten öffentlichen Rechts, die Stiftungen öffentlichen Rechts und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, d.h. solche ohne Gebietshoheit. Die Begründung einer Einbeziehung der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts über die Annahme einer planwidrigen Regelungslücke ist durch die ausdrückliche Erwähnung entbehrlich (vgl. Kommentierung zu § 3 Abs. 1 IFG-SH).
- 2 Nach dem UIG-SH können auch **natürliche und juristische Personen des privaten Rechts** anspruchspflichtige Stelle sein. Als Beispiel dienen etwa Unternehmen, die im Bereich des Bodenschutzes und der Altlasten die öffentliche Ver- und Entsorgung leitungsgebunden durchführen.

Zu Abs. 2

- 3** Ein **Anschluss- und Benutzungszwang** kann in verschiedenen Bereichen bestehen: Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO-SH) kann eine Gemeinde bei dringendem öffentlichen Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallentsorgung, die Versorgung mit Fernwärme, die Straßenreinigung und ähnliche der Gesundheit und dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens dienende öffentliche Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. Sofern in diesen Bereichen private Personen öffentliche Aufgaben wahrnehmen, insbesondere öffentliche Dienstleistungen gegenüber Dritten erbracht werden, kommen diese als anspruchspflichtige Stellen in Betracht.
- 4** **Gezeichnetes Kapital** ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist, § 272 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Bei einer GmbH spricht man dabei von „Stammkapital“, bei einer AG von „Grundkapital“. Nach § 7 Aktiengesetz etwa ist der Mindestnennbetrag des Grundkapitals 50.000 €. Alternativ zur Mehrheit des gezeichneten Kapitals kann auch auf die Verteilung der **Stimmrechte** abgestellt werden. Bei einer GmbH ist etwa die Höhe der vom Gesellschafter erbrachten Einlage für die Beurteilung seines Stimmrechtes maßgebend. Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gilt zunächst das sog. Kopfprinzip, d.h. jedem Gesellschafter steht ungeachtet seiner Beteiligung eine Stimme zu. Dies kann bei Mehrheitsbeschlüssen allerdings zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen, weshalb im Gesellschaftsvertrag oft die Höhe der Beteiligung mit dem Stimmrecht verknüpft wird. Weiterhin muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Ausübung der Stimmrechte vertraglich beschränkt wurde (sog. Stimmrechtsbindung).
- 5** Es muss im Einzelfall geprüft werden, welchen Einfluss ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung allein oder zusammen auf die private Person ausüben können. Eine **mittelbare** Steuerung kann etwa dann gegeben sein, wenn der Träger öffentlicher Verwaltung zwar an dem Unternehmen keine Gesellschaftsanteile besitzt, jedoch über ein anderes Unternehmen ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann (Bsp.: Die Gemeinde G hält 100 % der Anteile an der X-GmbH, jedoch 0 % an der Y-GmbH. Die X-GmbH hält jedoch 80 % der Anteile an der Y-GmbH).

Zu Abs. 3 Nr. 1

- 6** Der **Zustand** von Umweltbestandteilen bezieht sich nicht ausschließlich auf die Gegenwart. Eine solche Interpretation würde auch dem Anliegen der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG widersprechen, das Umweltbewusstsein zu schärfen und die Teilnahme der Öffentlichkeit an Entschei-

dungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen. Daher müssen auch solche Umweltinformationen erfasst sein, die sich auf die Vergangenheit oder auf die Zukunft erstrecken.

- 7 Boden** (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 Bundesbodenschutzgesetz) ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie insbesondere Träger natürlicher Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Der Boden erfüllt natürliche Funktionen als
- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.
- 8 Wasser** umfasst zunächst sämtliche Gewässer. *Gewässer* (vgl. § 1 Wasserhaushaltsgesetz) sind
- das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer),
 - das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres (Küstengewässer),
 - das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht (Grundwasser).
- 9** „Wasser“ im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG-SH umfasst jedoch auch Informationen zu internationalen Gewässern oder zu Trinkwasser.

Zu Abs. 3 Nr. 2

- 10 Abfälle** sind alle beweglichen Sachen, die in Anhang I des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle sind demnach z.B.:
- nicht den Normen entsprechende Produkte,
 - Produkte, bei denen das Verfallsdatum überschritten ist,
 - infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z.B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter),
 - nichtverwendbare Elemente (z.B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren),

- unverwendbar gewordene Stoffe (z.B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze),
- Rückstände aus industriellen Verfahren (z.B. Schlacken, Destillationsrückstände).

11 Emissionen (vgl. § 3 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen. *Luftverunreinigungen* in diesem Sinne sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe und Geruchsstoffe. *Anlagen* in diesem Sinne sind etwa Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen, Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

Zu Abs. 3 Nr. 3

12 Unter den Begriff der **Tätigkeiten** fallen alle menschlichen Aktivitäten, welche unabhängig von Ursache, Zweck und Ziel auf ein Handeln oder Unterlassen gerichtet sind. Hierzu zählen auch solche Vorgänge, die nicht final eine Beeinträchtigung von Umweltbestandteilen herbeiführen. Hierzu gehören etwa Störfälle in technischen Anlagen oder Unfälle beim Umgang mit chemischen Substanzen. Der Begriff der **Maßnahmen** ist hingegen als ein zweckgerichtetes Verhalten zu verstehen, welches darüber hinaus nur durch ein aktives Tun verwirklicht werden kann. Zu den Maßnahmen zählen etwa Verwaltungsakte einschließlich ihrer Nebenbestimmungen, Vorbescheide (vgl. § 72 Landesbauordnung Schleswig-Holstein), Planfeststellungen sowie sonstige Genehmigungen und Bewilligungen.

13 Maßnahmen oder Tätigkeiten müssen sich auf Umweltbestandteile (Nr. 1) oder Faktoren (Nr. 2) **auswirken** oder **wahrscheinlich auswirken**. Dies erfordert einen kausalen Umweltzusammenhang oder zumindest eine Gefahrenprognose, mit deren Hilfe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Auswirkung auf die Umwelt dargelegt werden kann.

14 Fall 1

Der Antragsteller verlangt von der Landeshauptstadt Kiel, Einsicht in alle bei der Kieler Flughafengesellschaft vorhandenen Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Flughafens Kiel-Holtenau betreffend Planung, Vorbereitung und Finanzierung einer Verlegung der B 503 sowie im Zusammenhang mit der geplanten Finanzierung stehen. Die Landeshauptstadt beauftragt sich in ihrer Antragsablehnung auf den Umstand, dass die begehrten Informationen keine Umweltinformationen nach dem UIG-SH seien, da die Planung, nämlich der Ausbau der Flughafens Kiel-Holtenau, aufgegeben worden sei. Das Bundesverwaltungsgericht stellte klar auf den Wort des UIG-SH ab: Demnach betrifft § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG-SH Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbe-

standteile oder -faktoren im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UIG-SH auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Zu diesen Maßnahmen und Tätigkeiten gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme. Vorliegend handelte es sich um Pläne. Nach dem Wortlaut von § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG-SH liege bereits auf der Hand, dass Maßnahmen in Form von Plänen sich gegenwärtig noch gar nicht und wahrscheinlich (also in der Zukunft) nur dann auf Umweltbestandteile und -faktoren auswirken, wenn sie noch verfolgt werden. Vor ihrer Verwirklichung aufgegebene Pläne haben sich zu keinem Zeitpunkt auf Umweltbestandteile und -faktoren ausgewirkt und können sich auf sie auch nicht (mehr) wahrscheinlich auswirken (Beschluss des 7. Senats vom 1. November 2007, BVerwG 7 B 37.01).

15 Fall 2

Die Antragstellerin beehrte Einsicht in die vom Land Hessen geführte Datenbank CADEC (Computer Aided Decision). Die Datenbank CADEC ist eine datentechnische Erfassung und Aufbereitung der Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens. Die Antragstellerin, welche den Verkehrsflughafen Frankfurt a. M. betreibt, beabsichtigt auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses den Ausbau des Flughafens. Das angerufene Gericht entschied, dass der Begriff der Umweltinformationen weit auszulegen ist. Erfasst werden auch Angaben, die die wirtschaftliche Realisierbarkeit einer umweltrelevanten Maßnahme betreffen. Dazu gehören sowohl Angaben zur Finanzierung des Vorhabens als auch zur Finanzkraft des Vorhabenträgers (BVerwG, Urteil vom 21.02.2008, Az.: 4 C 13/07). Demnach gehören zu den Umweltinformationen auch gutachterliche und behördliche Stellungnahmen sowie Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten. Auch die Aufbereitung von Einwendungen an Hand von Gegenargumenten für die Erörterung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kann die Entscheidung über die Erweiterung des Flughafens, die mit Umweltauswirkungen verbunden ist, beeinflussen. Das Gericht stellte darauf ab, dass der geplante Flughafenausbau sich auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken kann. Es wurde als ausreichend angesehen, dass die Angaben in der CADEC-Datenbank einen gewissen, wenn auch nur mittelbaren Umweltbezug aufweisen. Nach dem Wortlaut der Umweltinformationsrichtlinie wird nicht zwischen den mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen einer Maßnahme unterschieden. Das Kriterium der Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit des Umweltschutzes hat keinen Eingang in das Umweltinformationsrecht gefunden und ist zur Abgrenzung einer Umweltinformation von einer anderen, einem Antragsteller nicht zustehenden Information in der Sache untauglich (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 25.03.1999, Az.: 7 C 21.98).

- 16 Mit dem Begriff der „Auswirkung“ auf Umweltbestandteile oder Faktoren können dem Wortlaut nach positive wie negative Folgen für die Umwelt erfasst sein. Für die Umweltbestandteile werden durch die Regelung in § 2 Abs. 3 Nr. 3 b) UIG-SH allerdings die positiven Auswirkungen insoweit erfasst, als Maßnahmen oder Tätigkeiten **den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken**.

17 Fall 3

Die Antragstellerin erhielt von einer öffentlichen Stelle eine nicht rückzahlbare finanzielle Zuwendung für die Errichtung einer Abfallverbrennungsanlage. Daraufhin beehrte die Antragstellerin von der öffentlichen Stelle „Einsicht in die Unterlagen zu diesem Vorgang“. Das befasste Gericht entschied, dass Informationen über eine finanzielle Förderung für ein entsprechendes Bauvorhaben zu den Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz der Umwelt nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, 1. Hs UIG-Bund (gleich lautend: § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG-SH) gehören. Nach den Ausführungen des Gerichts handelt es sich bei der gewährten Geldleistung um eine Umweltsubvention, die darauf abzielte, den Zustand der Umwelt zu verbessern. Zumindest die Umweltbestandteile „Boden und Luft“ seien betroffen gewesen. Demnach sei der Förderungsvorgang eine behördliche Tätigkeit zum Schutz der Umwelt gewesen. Dem stehe nicht entgegen, dass die Verbesserung der Umweltsituation nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch die Unterstützung privater Aktivitäten erreicht wird. Übereinstimmend mit der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG sei es nicht einmal Voraussetzung, dass die umweltschützenden Wirkungen tatsächlich eintreten, sondern es reiche aus, dass die behördlichen Tätigkeiten oder Maßnahmen hierfür generell geeignet sind. Kennzeichnend für den Begriff der Maßnahmen oder Tätigkeiten sei also nicht etwa der Weg, auf dem das Ziel der Verbesserung der Umweltsituation erreicht wird, sondern die der Tätigkeit oder Maßnahme zugrunde liegende umweltschützende Zielsetzung als solche. Liege eine solche Zielsetzung vor, so mag noch zu verlangen sein, dass zwischen der jeweiligen Tätigkeit oder Maßnahme und dem angestrebten Erfolg für die Umwelt eine hinreichend enge Beziehung besteht. Dies gelte für umweltneutrale Vorgänge, die lediglich verwaltungsintern die Voraussetzungen schaffen oder verbessern, unter denen die Behörden handeln müssen, wie etwa eine Aufstockung des Personals (BVerwG 7 C 21.98; 3/1999).

18 Fall 4

Der Antragsteller begehrt von einer öffentlichen Stelle Informationen zu abgeschlossenen Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Umweltschutzverstößen. Das mit der Angelegenheit befasste Gericht entschied auf Basis von § 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG-Bund a.F., dass diese Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht als dem Schutz der Umwelt dienende Maßnahmen angesehen werden können, da nicht jede Tätigkeit oder Maßnahme, die nur mittelbar dem Schutz der Umwelt dient, erfasst wird. Eine mittelbare Förderung der Umwelt in der Form, dass mit der Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zugleich auch general- und spezialpräventiv auf die Einhaltung einschlägiger Schutzvorschriften hingewirkt werden soll, reicht nach Auffassung des Gerichts nicht aus. Informationen zu den genannten Verfahren betreffen daher nicht Tätigkeiten oder Maßnahmen, die den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Az.: 10 S 58/97 [1998]).

Wie im Fall 2 erging auch diese Entscheidung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 UIG-Bund a.F. Im Rahmen von § 2 Abs. 3 Nr. 3 b) UIG-SH wäre nach der heutigen Rechtslage in Schleswig-Holstein danach zu fragen, ob bei einer Verurteilung in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren noch von einer umweltschützenden Zielsetzung ausgegangen werden kann und zwischen der Verurteilung und dem Schutz der Umwelt noch eine hinreichend enge Beziehung besteht (vgl. Fall 3). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Umweltinformations-

richtlinie 2003/4/EG nicht zwischen mittelbarem und unmittelbarem Bezug zur Umwelt unterscheidet, findet sich kein Anhaltspunkt dafür, nur Maßnahmen und Tätigkeiten zu erfassen, die eine unmittelbare Förderung der Umwelt bezwecken. General- und spezialpräventive Maßnahmen dienen dazu, auf den Verurteilten und auf die Gesellschaft in der Weise einzuwirken, dass künftig umweltschützende Vorschriften eingehalten und Verstöße angemessen sanktioniert werden. Hiermit wird zumindest mittelbar ein Schutz von Umweltbestandteilen bezweckt. Damit wird allerdings noch keine Aussage getroffen, ob im Einzelfall ein Informationszugang zu gewähren wäre. Einem Anspruchsbegehren gegenüber den Gerichten würde § 1 Abs. 3 Nr. 3 UIG-SH, einem Begehren gegenüber einer Verwaltungsbehörde könnte etwa § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG-SH entgegen stehen.

Zu Abs. 3 Nr. 4-6

19 unbesetzt

Zu Abs. 4

20 Die Umweltinformationen müssen bei der informationspflichtigen Stelle **vorhanden** sein oder an anderer Stelle für sie **bereitgehalten** werden. Zum Vorhandensein von Informationen kann auf die Kommentierung zu § 4 IFG-SH verwiesen werden. Bei den für eine Behörde bereitgehaltenen Informationen handelt es sich nach Art. 2 Nr. 4 der Richtlinie 2003/4/EG um Umweltinformationen, die materiell von einer natürlichen oder juristischen Person für eine Behörde bereitgehalten werden. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob die Aufgabe der „Bereithaltung“ von Informationen durch eine private Person oder durch eine öffentliche Stelle wahrgenommen wird. Voraussetzung ist nur ein Aufbewahrungsverhältnis, aus dem die Behörde einen Übermittlungsanspruch herleiten kann. Übermittlungsansprüche ergeben sich dabei vorwiegend aus vertraglichen Vereinbarungen.

21 Fall 5

Eine untere Landesbehörde lässt personenbezogene Umweltinformationen bei einem privaten Dienstleister speichern. Antragstellerin A begehrt nun von der unteren Landesbehörde Zugang zu den bei dem privaten Dienstleister gespeicherten Umweltinformationen. Ein Übermittlungsanspruch der unteren Landesbehörde gegenüber dem Dienstleister kann sich hier aus § 17 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG-SH) ergeben. § 17 LDSG-SH regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 LDSG-SH ist auch das Speichern (Aufbewahrung von Daten auf Datenträgern) als Datenverarbeitung anzusehen. Greift § 17 LDSG-SH ein, so kann die untere Landesbehörde an den Dienstleister ergänzende Weisungen erteilen, die auch auf die Herausgabe von personenbezogenen Daten gerichtet sein können. Bestehen für den begehrten Informationszugang insbesondere keine Zugangsschranken (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG-SH), so muss die untere Landesbehörde die Umweltinformationen vom Dienstleister einfordern und der A zugänglich machen.

22 Fall 6

Im konkreten Fall greift eine Landesbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Umweltinformationen zurück, die -frei für jedermann zugänglich- im Internet abrufbar sind. Eine Antragstellerin möchte, dass die Landesbehörde jene Umweltinformationen auf einem Datenträger zur Verfügung stellt. Bei den Informationen handelt es sich nicht um bei der Behörde vorhandene Informationen im Sinne von § 3 UIG-SH. Die Behörde hat gegenüber der Antragstellerin auch nicht die Obliegenheit, eine Internetrecherche vorzunehmen. Anders wäre zu entscheiden, wenn die Behörde die recherchierten Informationen in einer eigenen Datenbank speichert. Dann würden diese Umweltinformationen als „vorhanden“ gelten.

§ 3

Informationszugangsrecht

Jede Person hat ein Recht auf freien Zugang zu den Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.

- 1 Eine informationspflichtige Stelle **verfügt** dann über Umweltinformationen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4 UIG-SH erfüllt sind, d.h. wenn die Informationen entweder bei der informationspflichtigen Stelle selbst vorhanden sind oder von einer natürlichen oder juristischen Person bereitgehalten werden.
- 2 Im Gegensatz zur Kollisionsregel in § 17 IFG-SH besteht durch die in § 3 Satz 2 UIG-SH gewählte gesetzliche Formulierung noch weniger Anlass dazu, in anderen Rechtsvorschriften eine verdrängende Spezialität anzunehmen. So bleiben nach § 17 IFG-SH Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, unberührt. Gemäß § 3 Satz 2 UIG-SH bleiben **Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, unberührt**. Es entfällt daher auch eine Unterscheidung danach, ob das andere Gesetz einen weitergehenden oder einen kürzer greifenden Zugang zu Informationen einräumt. § 3 Satz 2 UIG-SH führt dazu, dass Zugangsrechte nach anderen Gesetzen parallel neben dem UIG-SH anwendbar sind. Dabei muss gleichwohl geprüft werden, ob in dem anderen Gesetz eine abschließende Regelung dazu getroffen wurde, welche Umweltinformationen an welchen Adressatenkreis unter welchen gesetzlichen Bedingungen weitergegeben werden können. Im Gegensatz zum IFG-SH muss beim UIG-SH zudem beachtet werden, dass die Umsetzung des Umweltinformationsrechtes auf den Vorgaben einer europäischen Richtlinie beruht. Der Landesgesetzgeber hat diese Vorgaben auch im Hinblick auf die Regelung anderer Rechtsmaterien zu beachten.

3 Fall 7

Landwirt L möchte von einer unteren Bodenschutzbehörde unter Berufung auf das UIG-SH Informationen zu Altlasten, die sein eigenes Grundstück betreffen. In § 6 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz Schleswig-Holstein (LBodSchG) wird die Datenübermittlung an Dritte sowie der Zugang zu Daten geregelt, wonach entweder Daten im Boden- und Altlastenkataster oder im Boden- und Altlasteninformationssystem an Behörden übermittelt werden können, die Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz oder nach dem LBodSchG wahrnehmen, oder auf Ersuchen an andere Behörden und an Unternehmen übermittelt werden, die die öffentliche Ver- und Entsorgung leitungsgebunden durchführen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine Datenübermittlung an Bürger wie Landwirt L, die um eine Auskunft ersuchen, ist nicht geregelt. Das Schweigen des LBodSchG hierzu führt jedoch nicht zu der Annahme, das UIG-SH sei nicht anwendbar. Weiterhin würde die Einordnung des LBodSchG als gegenüber dem UIG-

SH abschließende Regelung dem Anliegen des europäischen Richtliniengebers entgegen stehen, das Umweltbewusstsein zu schärfen sowie einen freien Meinungsaustausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen. Das UIG-SH ist daher neben dem LBodSchG anwendbar.

§ 4 Antragsstellung

(1) Umweltinformationen werden auf Antrag von der informationspflichtigen Stelle zugänglich gemacht. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang begehrt wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, ist die antragstellende Person unverzüglich, spätestens nach einem Monat, aufzufordern, den Antrag zu präzisieren. Nach Eingang des präzisierten Antrages bei der informationspflichtigen Stelle beginnt die Frist zur Beantwortung des Antrages erneut. Die informationspflichtigen Stellen haben die antragstellende Person bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(2) Geht der Antrag bei einer Stelle ein, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, weist sie die antragstellende Person auf die Stelle hin, die über die Umweltinformationen verfügt oder leitet den Antrag unverzüglich an die informationspflichtige Stelle weiter, sofern ihr diese bekannt ist; dies ist der antragstellenden Person mitzuteilen.

Zu Abs. 1

1 Die Antragstellung ist nicht an eine besondere Form gebunden. Auch eine mündliche Antragstellung ist ausreichend. Allerdings ist zu empfehlen, einen Antrag stets schriftlich zu formulieren, damit die informationspflichtige Stelle das Antragsbegehren angemessen erfüllen kann. Der Antrag ist im Übrigen dann **unbestimmt**, wenn kein konkretes Antragsbegehren erkennbar ist.

2 Fall 8

Die Antragstellerin A begehrt vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume „Informationen zum Wasser“. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist obere Wasserbehörde, § 105 Abs. 1 Nr. 2 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein. Ein derartiger Antrag lässt nicht erkennen, welche Umweltinformationen im Einzelnen begehrt werden. Die obere Wasserbehörde wird A daher innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages auffordern, den Antrag zu präzisieren und in Wahrnehmung ihrer aus § 4 Abs. 1 Satz 5 UIG-SH ableitbaren Unterstützungsfunktion gegebenenfalls beraten oder Hinweise zu vorhandenen Umweltinformationen unterbreiten.

Zu Abs. 2

3 Verfügt die in Anspruch genommene Stelle nicht über die begehrten Informationen, so weist sie die Antrag stellende Person auf die Stelle hin, die über die Umweltinformationen verfügt oder leitet den Antrag unverzüglich an die informationspflichtige Stelle weiter, **sofern ihr diese bekannt ist**. Es besteht daher keine Pflicht, umfassende Recherchen vorzunehmen, um auf eine ent-

sprechende informationspflichtige Stelle verweisen zu können. Im Gegensatz dazu hat im Bereich des Informationsfreiheitsrechts gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 IFG-SH die angegangene Behörde diejenige Behörde, bei der die Informationen vorhanden sind, „zu ermitteln“ und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.

§ 5 Verfahren, Frist

(1) Der Zugang zu Umweltinformationen wird durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet. Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, entspricht die informationspflichtige Stelle diesem Antrag, es sei denn,

- 1. die Umweltinformationen sind der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung im Internet oder nach § 12, öffentlich verfügbar oder**
- 2. die informationspflichtige Stelle hat wichtige Gründe, insbesondere die Vermeidung eines deutlich höheren Verwaltungsaufwandes, die Umweltinformationen auf andere Art zugänglich zu machen.**

(2) Umweltinformationen sind der antragstellenden Person unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrages bei der informationspflichtigen Stelle, zugänglich zu machen. Sind die Umweltinformationen derart umfangreich und komplex, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, verlängert sich diese auf höchstens zwei Monate.

(3) Der antragstellenden Person ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang, unter Angabe der Gründe mitzuteilen, wenn von der Art des beantragten Informationszuganges abgewichen werden soll oder von der Fristverlängerung nach Absatz 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird.

Zu Abs. 1

- 1** Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben die Wahl zwischen einer Auskunftserteilung, der Gewährung von Akteneinsicht und einem Informationszugang in „**sonstiger Weise**“. In sonstiger Weise werden Informationen etwa durch die Versendung von Papierkopien, elektronischen Dokumenten (per E-Mail) oder von maschinenlesbaren Datenträgern (CD, DVD) bereit gestellt. Nach § 5 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 und 2 UIG-SH wird das Wahlrecht der Antragstellerin oder des Antragstellers jedoch in bestimmten Fällen eingeschränkt.

2 Fall 9

Rechtsanwalt R begehrt in eigener Sache gegenüber einer Baubehörde Einsicht in die Entwürfe bestimmter Bauleitpläne. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Während der Auslegungszeit sind R die verlangten Unterlagen bereits auf andere leicht zugängliche Art (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UIG-SH) zugänglich, sodass nach dem UIG-SH kein

Informationszugang gewährt würde. Nach Ablauf der einmonatigen Frist bestünde diese Situation jedoch nicht mehr. Ein Antrag nach dem UIG-SH könnte nicht unter Berufung auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 UIG-SH versagt werden.

- 3** Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 UIG-SH wird der informationspflichtigen Stelle die Möglichkeit eingeräumt, entgegen der Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers die Art des Informationszuganges zu bestimmen. Als **wichtiger Grund** für eine solche Entscheidung wird ein **deutlich höherer Verwaltungsaufwand** genannt. Nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 b) der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG entspricht die Behörde dem Antrag, es sei denn, es ist für die Behörde angemessen, die Informationen in einer anderen Form bzw. einem anderen Format zugänglich zu machen; in diesem Fall sind die Gründe für die Wahl dieser anderen Form bzw. dieses anderen Formats anzugeben. Ferner erwog der europäische Richtliniengeber, das Wahlrecht für den Informationszugang dann auf die informationspflichtige Stelle übergehen zu lassen, wenn es „sinnvoll“ erscheint, die Umweltinformationen in einer anderen Form bzw. einem anderen Format zugänglich zu machen. Die Feststellung eines *deutlich höheren Verwaltungsaufwandes* im Wege einer Prognose dürfte nicht einfach sein. Jedenfalls muss im Einzelnen danach gefragt werden, ob durch die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle die Erwägungen des europäischen Richtliniengebers beachtet werden. So soll der Zugang zu den Umweltinformationen unter anderem eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen ermöglichen. Erscheint dieses Ziel durch eine mündliche Telefonauskunft nicht erreichbar, so darf diese Form des Informationszuganges nicht mit dem Verweis auf einen bei anderen Zugangsmöglichkeiten deutlich höheren Verwaltungsaufwand angeboten werden, wenn der Antragsteller etwa eine Übersendung von Kopien zu einem Vorgang oder eine umfassende Akteneinsicht verlangt.

Zu Abs. 2 und 3

- 4** Im Hinblick auf Absatz 2 kann auf die Kommentierung zu § 7 Abs. 3 IFG-SH verwiesen werden. Absatz 3 wurde in Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 Satz 1 b) und Satz 3 der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG eingefügt.

§ 6 Ablehnung des Antrages

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person innerhalb der Fristen nach § 5 Abs. 2 unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wenn der Antrag schriftlich gestellt worden ist oder die antragstellende Person dies wünscht, hat die Ablehnung schriftlich zu erfolgen. Sie kann auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitgeteilt werden.

(2) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Umweltinformationen zugänglich zu machen, soweit sie ausgesondert werden können.

Zu Abs. 1

- 1 Nach dem Wortlaut der Vorschrift besteht eine Pflicht zur **schriftlichen** Begründung einer Antragsablehnung nur dann, wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies wünscht. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass bei mündlich gestellten Anträgen auch eine mündliche Ablehnung erfolgen kann, soweit die antragstellende Person nicht die schriftliche Form begehrt. Eine Mitteilung in elektronischer Form darf bei mündlich wie schriftlich gestellten Anträgen nur auf Verlangen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers erfolgen.

Zu Abs. 2

- 2 Nach den Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie sind bei den Behörden vorhandene oder für diese bereit gehaltene Umweltinformationen, zu denen der Zugang beantragt wurde, auszugsweise zugänglich zu machen, sofern es möglich ist, unter die Ausnahmebestimmungen fallende Informationen von den anderen beantragten Informationen zu trennen. In Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie ist gegenüber dem Antragsteller ein beschränkter Informationszugang zu gewähren, soweit für bestimmte Umweltinformationen keine Ablehnungsgründe nach §§ 7, 8 UIG-SH eingreifen. Eine **Aussonderung** kann dabei etwa durch die Anonymisierung (Schwärzung) einzelner Passagen in kopierten Schriftstücken, durch Abtrennung ganzer Schriftstücke aus den kopierten Unterlagen oder durch Bereitstellung von kopierten Datenträgern mit ausgewählten Daten erfolgen.
- 3 Im Übrigen kann auf die Kommentierung zu § 14 IFG-SH verwiesen werden. Nach § 14 IFG-SH besteht abweichend vom Wortlaut des § 6 Abs. 2 UIG-SH ein Anspruch auf Auskunft, soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist. Aus § 6 Abs. 2 UIG-SH ist allerdings nicht ableitbar, dass im Einzelfall eine Auskunftserteilung ausscheiden soll, wenn etwa durch eine Anonymisierung

einzelner Passagen in den begehrten Schriftstücken der Schutz privater oder öffentlicher Belange nicht sichergestellt werden kann. Nach den Erwägungen des Richtliniengebers sollten Behörden Umweltinformationen auszugsweise zugänglich machen, sofern es möglich ist, unter die Ausnahmebestimmungen fallende von anderen gewünschten Informationen zu trennen. Dabei wird nicht näher geregelt, auf welche Weise eine auszugsweise Zugänglichmachung stattfinden, oder eine Trennung der Informationen erfolgen soll. Folglich kann eine Prüfung ergeben, dass der Informationszugang nur durch die Erteilung einer Auskunft in Betracht kommt.

§ 7 Schutz öffentlicher Belange

(1) Der Antrag ist abzulehnen,

1. wenn die Bekanntgabe der Umweltinformationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

- a) die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,**
- b) die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, soweit eine Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,**
- c) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Ermittlungen oder behördlicher Disziplinarverfahren, wobei sich die auskunftspflichtige Stelle in diesen Fällen mit der das jeweilige Verfahren betreibenden Stelle abstimmt, oder**
- d) den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6,**

2. soweit er

- a) offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,**
- b) sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen bezieht,**
- c) bei einer Stelle, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, gestellt wurde und nicht nach § 4 Abs. 2 weitergeleitet werden kann,**
- d) zu unbestimmt ist und nach Aufforderung durch die informationspflichtige Stelle nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird, oder**
- e) sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht; in diesen Fällen hat die informationspflichtige Stelle die Stelle, die das Material vorbereitet sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung zu benennen.**

(2) Die im Absatz 1 genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen.

(3) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d genannten Gründe abgelehnt werden.

Zu Abs. 1 und 2

- 1** Die gesetzlichen Regelungen wurden vom schleswig-holsteinischen Gesetzgeber in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 und 2 der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG geschaffen. Dabei beruht die Systematik zwischen Art. 4 Abs. 1 und 2 der Umweltinformationsrichtlinie sowie zwischen § 7 Abs. 1 und 2 UIG-SH (teilweise) offensichtlich auf einem Versehen des europäischen Richtliniengebers bzw. des schleswig-holsteinischen Gesetzgebers. Bereits im Rahmen des Kataloges in § 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG-SH ist fraglich, ob tatsächlich noch eine Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe erfolgen muss, wenn nachteilige Auswirkungen auf **internationale Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit** prognostiziert werden. Gleiches gilt für den Fall, dass nachteilige Auswirkungen auf die **Vertraulichkeit von Beratungen** zu befürchten sind. Würde man hier eine entsprechende Abwägung zulassen, so würde man den Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses für Beratungen, welche per Rechtsvorschrift vertraulich durchzuführen sind, vollständig aushebeln. Auch erscheint eine Abwägung mit dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse dann nicht sachgerecht, wenn nachteilige Auswirkungen für die **Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens** drohen. So muss der Richter eine eigene Entscheidung treffen und die angebotenen Beweise selbst würdigen, insbesondere wird der Richter Zeugen befragen. Verfahrensvorschriften finden sich dabei in den verschiedenen Prozessordnungen, wie etwa der Zivilprozessordnung oder der Strafprozessordnung. Könnte der Richter seine Aufgaben im Rahmen eines laufenden Gerichtsverfahrens durch eine (vorzeitige) Bekanntgabe von Umweltinformationen nicht mehr nachkommen, so würde eine Berücksichtigung des öffentlichen Bekanntgabeinteresses die entsprechenden Verfahrensvorschriften in Frage stellen.
- 2** Im Hinblick auf den in § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG-SH geregelten Katalog zeigt sich die fehlerhafte Systematik zu § 7 Abs. 2 UIG-SH noch deutlicher, da für die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 a), c), d), e) UIG-SH aufgeführten Fälle eine Abwägung mit dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse nicht möglich ist.
- 3 Fall 10**

Antragstellerin A wendet sich an eine Landesbehörde L und stellt 700 Anträge nach dem UIG-SH mit jeweils unterschiedlichen Antragsgegenständen. Dabei geht es der A nicht um eine Teilnahme an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen sondern um die „Lahmlegung“ der Verwaltung von L. Antragsteller B begehrt von L hingegen Umweltinformationen „zur Umwelt“. Alle Bemühungen von L, den B - innerhalb einer angemessenen Frist - zu einer Präzisierung des Antrages zu veranlassen, gehen fehl. Antragsteller C verlangt von L bestimmte Umweltinformationen, die weder bei L noch bei einer anderen Stelle tatsächlich vorhanden

sind. Die von A gestellten Anträge wurden offensichtlich missbräuchlich gestellt, § 7 Abs. 1 Nr. 2 a) UIG-SH. B hat seinen unbestimmten Antrag nicht präzisiert, sodass es der L nicht möglich war, eine weitere Bearbeitung vorzunehmen, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 d) UIG-SH. Die von C verlangten Umweltinformationen sind nicht existent, § 7 Abs. 1 Nr. 2 c) UIG-SH. In allen Konstellationen wäre die Abwägung mit einem öffentlichen Bekanntgabeinteresse nicht sinnvoll.

- 4 Im Ergebnis erscheint eine Abwägung mit dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse nur dann sachgerecht, wenn sich der Antrag auf **interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen**, § 7 Abs. 1 Nr. 2 b) UIG-SH, oder z.B. auf die **Zugänglichmachung von noch nicht vervollständigtem Material**, § 7 Abs. 1 Nr. 2 e) UIG-SH, bezieht. Für § 7 Abs. 1 Nr. 2 b) UIG-SH ist allerdings fraglich, ob durch die vom Gesetzgeber gewählte Pluralform mindestens zwei informationspflichtige Stellen vorhanden sein müssen. Da ein solcher Fall nur dann gegeben sein würde, wenn der Antragsteller mindestens zwei Anträge bei zwei unterschiedlichen Stellen gestellt hat, und eine derartige Begrenzung des Anwendungsbereiches der Norm nicht dem gesetzgeberischen Willen entsprechen dürfte, ist § 7 Abs. 1 Nr. 2 b) UIG-SH in der Weise auszulegen, dass interne Mitteilungen innerhalb der *einen* informationspflichtigen Stelle erfasst werden. Hierfür spricht auch Art. 4 Abs. 1 e) der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG, wonach eine Antragsablehnung dann vorgesehen werden kann, wenn der Antrag interne Mitteilungen betrifft, wobei das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe der Informationen zu berücksichtigen ist.
- 5 Weiterhin ist wichtig, dass eine Abwägung mit dem **öffentlichen Interesse an einer Bekantgabe** erfolgen muss. Es kommt daher nicht auf das Bekanntgabeinteresse des Antragstellers an. Folglich ist z.B. zu prüfen, inwiefern der Antragsgegenstand eine die Öffentlichkeit berührende Frage betrifft und ob das Thema in den Medien behandelt wurde (vergleiche die Hinweise in Randnummer 15 zu § 11 IFG-SH).

Zu Abs. 3

- 6 Die Vorschrift wurde in Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 Satz 4 der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG in das UIG-SH eingefügt.

§ 8 Schutz privater Belange

(1) Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch die Bekanntgabe der Umweltinformationen

- 1. personenbezogene Daten offenbart würden, soweit deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,**
- 2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden,**
- 3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder**
- 4. die Interessen oder der Schutz einer Person gefährdet würden, die die beantragte Umweltinformation, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat,**

es sei denn, dass die Betroffenen zugestimmt haben.

(2) Die im Absatz 1 genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen.

(3) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

Zu Abs. 1 und 2

1 Auch im Rahmen von § 8 Abs. 1 und 2 UIG-SH zeigen sich systematische Fehler. Nach dem Wortlaut von § 8 Abs. 1 UIG-SH ist ein Antrag abzulehnen, wenn die Voraussetzungen eines unter § 8 Abs. 1 Nr. 1-4 UIG-SH fallenden Grundes vorliegen und „die Betroffenen“ nicht zugestimmt haben. Geradezu im Widerspruch hierzu steht § 8 Abs. 2 UIG-SH, wonach eine Abwägung mit dem öffentlichen Bekanntheitsinteresse zu erfolgen hat. Vor dem Hintergrund von Art. 4 der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG muss jedoch die folgende **Vorgehensweise** berücksichtigt werden:

- a) Die informationspflichtige Stelle prüft, ob ein **Ablehnungsgrund** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1-4 UIG-SH gegeben ist.
- b) Bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes wäre dem Antrag stattzugeben, wenn der Betroffene für eine Offenlegung der Umweltinformationen seine **Einwilligung** erteilt hat.

- c) Verweigert der Betroffene seine Einwilligung oder ist eine Einwilligung innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 2 UIG-SH nicht erreichbar, so muss die informationspflichtige Stelle eine Abwägung nach § 8 Abs. 2 UIG-SH treffen. Es ist zu beachten, dass eine Abwägung mit dem **öffentlichen Bekanntgabeinteresse** erfolgen muss. Auf das Bekanntgabeinteresse des Antragstellers kommt es nicht an. Das **Interesse an einer Verweigerung der Bekanntgabe** muss bei der Abwägung berücksichtigt werden. Dabei empfiehlt es sich, den Betroffenen vor einer Entscheidung anzuhören, um gegenläufige Belange zu ermitteln, die einer Bekanntgabe entgegenstehen könnten.
- 2 § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG-SH ist missverständlich formuliert. Da die **Vertraulichkeit personenbezogener Daten** bereits durch die einschlägigen Datenschutzgesetze normiert wurde und nach Art. 4 Abs. 2 Satz 5 der Umweltinformationsrichtlinie die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzrichtlinie) eingehalten werden sollen, dürfte die Vorschrift als Verweis auf spezielle Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verstanden werden können. Unter das **geistige Eigentum** fallen neben dem Urheberrecht z.B. auch Patent und Markenrechte. Zur Eingrenzung von **Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen** kann auf die Kommentierung zu § 11 IFG-SH verwiesen werden.

Zu Abs. 3

- 3 Die Vorschrift wurde in Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 Satz 4 der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG in das UIG-SH eingefügt.

§ 9 Kosten

(1) Für die Bereitstellung von Umweltinformationen aufgrund dieses Gesetzes können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Gebühren werden nicht erhoben für

- 1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,**
- 2. die Einsichtnahme vor Ort,**
- 3. Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 11,**
- 4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 12 und 13 .**

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass das Informationszugangrecht nach § 3 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568 ber. 2006 S. 25), ist die Anfertigung von Kopien ab der zehnten Kopie als Auslage zu erstatten.

(4) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die Bereitstellung von Umweltinformationen durch informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Gebührensätze durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Bereitstellung von Umweltinformationen von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 bis 3 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten ist nach den Kosten zu bemessen, die in der Verordnung nach Absatz 4 festgelegt sind.

- 1** Mit der Landesverordnung über Kosten nach dem Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH-KostenVO) vom 21. März 2007 (GVOBl. 2007, S. 225) hat nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 UIG-SH das für Umwelt zuständige Ministerium die Gebührensätze für die Bereitstellung von Umweltinformationen durch informationspflichtige Stellen durch Verordnung bestimmt. Die Verordnung ist nebst Kostentarif im Anhang zu den vorliegenden Gesetzeshinweisen abgedruckt.

§ 10 Rechtsschutz

- (1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.
- (3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie diese Entscheidung nach Absatz 4 überprüfen lassen.
- (4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

Zu Abs. 1 und 2

- 1 Der Antragsteller hat die Möglichkeit, gegen eine Ablehnung des Antrages durch die informationspflichtige Stelle Rechtsbehelfe einzulegen. Vor der Erhebung einer **Anfechtungsklage** muss ein verwaltungsrechtliches **Vorverfahren** durchgeführt werden, innerhalb dessen die informationspflichtige Stelle ihre Entscheidung erneut überprüft (vergleiche § 68 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]). Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO bedarf es einer solchen Nachprüfung nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt. § 10 Abs. 2 UIG-SH trägt dem Rechnung und bestimmt, dass eine Nachprüfung auch dann durchzuführen ist, wenn eine oberste Landesbehörde den Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abgelehnt hat. Oberste Landesbehörden sind in Schleswig-Holstein die Landesregierung, der Ministerpräsident bzw. die Ministerpräsidentin, die Ministerien und der Landesrechnungshof. Soweit der Landtagspräsident bzw. die Landtagspräsidentin öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, ist auch er oder sie oberste Landesbehörden, § 5 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein.

Zu Abs. 3 und 4

- 2** Eine **nochmalige Überprüfung** kann der Antragsteller innerhalb der einmonatigen Frist nach § 10 Abs. 4 Satz 1 UIG-SH nur dann verlangen, wenn die informationspflichtige Stelle mitgeteilt hat, dass sie den Anspruch nicht vollständig erfüllen kann.

§ 11

Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen erleichtern den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen insbesondere durch Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen, Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen, Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken sowie Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten. Sie wirken darauf hin, dass die bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass die Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

Zu Abs. 1 und 2

- 1 Abs. 1 sieht vor, dass die informationspflichtigen Stellen den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Informationen soweit möglich erleichtern. Die Art der Speicherung soll dabei der **Erleichterung des Informationsflusses** dienen. Die Vorschrift erleichtert nicht nur den Antrag stellenden Personen den Zugang, sondern insbesondere auch den informationspflichtigen Stellen die Zugangsgewährung. Liegen die beantragten Umweltinformationen in mit elektronischen Mitteln zugänglichen Formen und Formaten vor, so sind sie leichter auffindbar und abrufbar und können somit schneller zur Verfügung gestellt werden.
- 2 Nach Abs. 2 haben die informationspflichtigen Stellen im Rahmen des Möglichen auch dafür zu sorgen, dass die von ihnen zusammengestellten Informationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind. Aus dieser Verpflichtung heraus folgt jedoch keine Prüfpflicht der informationspflichtigen Stelle bezüglich der inhaltlichen Richtigkeit der Informationen. Die Antragsteller haben keinen Anspruch darauf, dass die informationspflichtige Stelle die Richtigkeit der Informationen überprüft, sondern es besteht nur ein Anspruch auf die verfügbaren Informationen. Dies ergibt auch ein Vergleich mit der Regelung in § 3 UIG-SH (vgl. LT-Drucksache 15/3897).

§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über den Zustand der Umwelt. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen, oder richten Verknüpfungen zu Internet-Seiten ein, auf denen die Informationen zu finden sind.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören:

- 1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, Übereinkünften und Vereinbarungen, Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Kreise und Ämter über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,**
- 2. grundlegende politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,**
- 3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie von Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,**
- 4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,**
- 5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,**
- 6. Umweltvereinbarungen sowie**
- 7. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.**

In den Fällen der Nummern 5 bis 7 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.

(3) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, stimmen sie sich bei deren Verbreitung ab.

(4) Die §§ 7 und 8 sowie § 11 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Zu Abs. 1 und 2

- 1** § 12 UIG-SH verpflichtet die informationspflichtigen Stellen, die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt zu unterrichten. Die informationspflichtigen Stellen sind dabei jeweils nur insoweit zur aktiven **Verbreitung von Umweltinformationen** verpflichtet, wie ihr sachlicher und räumlicher Zuständigkeitsbereich reicht (LT-Drucksache 15/3897, S. 41).
- 2** Nach Abs. 2 Satz 3 sind die veröffentlichten Umweltinformationen in angemessenen Umständen zu aktualisieren. Was angemessen ist, richtet sich insbesondere nach den Umweltinformationen aber auch nach dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit (LT-Drucksache 15/3897, S. 42).

Zu Abs. 3

- 3** Abs. 3 stellt eine Spezialregelung für die aktive Umweltinformationsgewährung im Falle einer **unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit** oder der Umwelt dar. Sie soll in diesem Fall eine besonders schnelle Information der Öffentlichkeit über die relevanten Umweltinformationen gewährleisten. Satz 3 sieht für den Fall, dass mehrere informationspflichtige Stellen über relevante Umweltinformationen verfügen vor, dass sich diese Stellen untereinander abstimmen sollen (LT-Drucksache 15/3897, S. 43).

§ 13 Umweltzustandsbericht

Das für Umwelt zuständige Ministerium veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Land. Der Bericht hat Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen zu enthalten. Der erste Bericht ist spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zu veröffentlichen.

Das für die Umwelt zuständige Ministerium wird verpflichtet, im Abstand von nicht mehr als vier Jahren, einen Umweltzustandsbericht zu veröffentlichen. Die Umweltzustandsberichte haben auch Informationen über Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen zu enthalten. Für Schleswig-Holstein wird damit eine bereits bestehende Praxis ausdrücklich gesetzlich fixiert. Ein über das Internet allgemein zugänglicher Umweltbericht, der durch regelmäßige Pflege des zuständigen Ministeriums stets aktuell gehalten wird, existiert schon seit einigen Jahren (LT-Drucksache 15/3897, S. 44).

§ 14 Übergangsvorschrift

Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anhang

Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980

Fundstelle: GVOBl. 1980, S. 9

§ 1

Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen werden nach dem dieser Verordnung beigefügten allgemeinen Gebührentarif erhoben; er ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen, die denselben Kostenschuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können die Verwaltungsgebühren für einen im voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

§ 3

Soweit die Verwaltungsgebühr in Vomhundert- oder Vomtausendsätzen des Wertes eines Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens zwei Euro fünfzig Cent, wenn im allgemeinen Gebührentarif nicht eine andere Mindestgebühr festgesetzt ist. Cent-Beträge werden auf volle Euro abgerundet.

§ 4

Die Befugnis zum Erlass einer Landesverordnung über Verwaltungsgebühren wird übertragen auf

1. das Innenministerium für
 - a) die Vermessungs- und Katasterbehörden,
 - b) Angelegenheiten der Bauaufsicht;
2. das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr für die Straßenbauverwaltung;

3. das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für
 - a) das Landesamt für Natur und Umwelt, soweit die Fachaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr betroffen ist, mit dessen Einvernehmen,
 - b) Pflanzenschutzangelegenheiten,
 - c) den Saatgutverkehr,
 - d) das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel- Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt),
 - e) Angelegenheiten des Veterinärwesens,
 - f) Angelegenheiten der Lebensmittelüberwachung;
4. das Ministerium für Bildung und Frauen für die Abnahme von Schulprüfungen;
5. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren für staatliche Medizinaluntersuchungsämter im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr;
6. das Finanzministerium für Schuldbucheintragungen.

§ 5

(1) Die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden werden ermächtigt, den dieser Verordnung beigefügten allgemeinen Gebührentarif durch Verordnung zu ändern.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, diese Verordnung in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen, wenn sie durch Änderungen unübersichtlich geworden ist. Es kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern. Das Innenministerium wird weiter ermächtigt, den allgemeinen Gebührentarif in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen, wenn er durch Änderungen unübersichtlich geworden ist. Es kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Numerierung ändern.

§ 6

(Inkrafttreten)

**Anlage zur Landesverordnung über
Verwaltungsgebühren vom 14. Januar 1980**

(Auszug)

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr Euro |
|--------------------|--|----------------------|
| 25.2 | Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH) vom 9. Februar 2000 | |
| 25.2.1 | Erteilung von schriftlichen Auskünften | |
| | a) in einfachen Fällen | 5 bis 51 |
| | b) in schwierigen oder komplexen Fällen | 51 bis 2045 |
| 25.2.2 | Zurverfügungstellung von Informationen oder Von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken | |
| | a) in einfachen Fällen | 5 bis 51 |
| | b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen | 51 bis 1023 |
| | c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen | 1023 bis 2045 |
| | Anmerkung zu Tarifstelle 25.2: | |
| | Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise Abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist | |

**Landesverordnung
über Kosten nach dem Umweltinformationsgesetz
für das Land Schleswig-Holstein
(UIG-SH-KostenVO)**

Vom 21. März 2007

Fundstelle: GVOBl. 2007, S. 225

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 2. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 132) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

(1) Für die Bereitstellung von Umweltinformationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 2. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 132) werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem beigefügten Kostentarif; er ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Soweit im Falle eines Informationsbegehrens mehrere gebührenpflichtige Tatbestände entstanden sind, dürfen die Gebühren einen Betrag von insgesamt 500 Euro nicht übersteigen.

(3) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt.

§ 2

Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. März 2007

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Anlage zur Landesverordnung über Kosten nach dem UIG-SH (Auszug)

Kostentarif

| Tarifstelle | Gebührentatbestand | Euro |
|-------------|---|--------------|
| 1 | Auskünfte | |
| 1.1 | Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten | gebührenfrei |
| 1.2 | Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, ggf. auch mit Herausgabe von Duplikaten | bis 250 |
| 1.3 | Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen | bis 500 |
| 2 | Herausgabe | |
| 2.1 | Herausgabe von mindestens 10 Duplikaten | bis 125 |
| 2.2 | Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen | bis 500 |
| 3 | Einsichtnahme vor Ort, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten | gebührenfrei |

Auslagen werden zusätzlich erhoben

| Auslagen | | |
|----------|--|----------------|
| 1 | Herstellung von Duplikaten | |
| 1.1 | je DIN A 4-Kopie oder Ausdruck | |
| 1.1.1 | schwarz-weiß | 0,10 |
| 1.1.2 | farbig | 0,25 |
| 1.2 | je DIN A 3-Kopie oder Ausdruck | |
| 1.2.1 | schwarz-weiß | 0,15 |
| 1.2.2 | farbig | 0,50 |
| | Abweichend von § 10 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein ist die Anfertigung von Kopien oder Ausdrucken erst ab dem zehnten Exemplar als Auslage zu erstatten. | |
| 1.3 | Reproduktion von verfilmten Akten, je Seite | 0,25 |
| 1.4 | Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien | in voller Höhe |
| 2 | Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung | in voller Höhe |

Überblick zum Informationsfreiheits- und Umweltinformationsrecht in Deutschland

(Stand: September 2009)

1. Informationsfreiheitsgesetze

- a) Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz des Bundes vom 5. September 2005).
- b) Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999).
- c) Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) des Landes Brandenburg vom 10. März 1998.
- d) Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 16. Mai 2006).
- e) Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz vom 17 Februar 2009.
- f) Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V vom 10. Juli 2006).
- g) Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW vom 27. November 2001).
- h) Landesinformationsfreiheitsgesetz Rheinland-Pfalz vom 26. November 2008.
- i) Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz vom 12. Juli 2006.
- j) Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA vom 19. Juni 2008).
- k) Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein – IFG-SH vom 9. Februar 2000).
- l) Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 20. Dezember 2007.

2. Umweltinformationsgesetze

- a) Umweltinformationsgesetz des Bundes vom 22. Dezember 2004.
- b) Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen Baden-Württemberg vom 7. März 2006.
- c) Bayrisches Umweltinformationsgesetz vom 8. Dezember 2006.
- d) Mit § 18a des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes wird im Land Berlin ein Zugang zu Umweltinformationen gewährleistet.
- e) Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg vom 26. März 2007.
- f) Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen vom 15. November 2005.
- g) Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen in Hamburg (Hamburgisches Umweltinformationsgesetz vom 4. November 2005).
- h) Hessisches Umweltinformationsgesetz vom 14. Dezember 2006.
- i) Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juli 2006.
- j) Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz vom 7. Dezember 2006.
- k) Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007.
- l) Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz vom 19. Oktober 2005.
- m) Saarländisches Umweltinformationsgesetz vom 12. September 2007.
- n) Sächsisches Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006.
- o) Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2006.
- p) Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 2. März 2007.
- q) Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum schleswig-holsteinischen Informationsfreiheitsgesetz erhalten Sie auf unserer Homepage unter:

<http://www.datenschutzzentrum.de/informationsfreiheit/>

Dort ist diese Broschüre auch als PDF-File zum Download zur Verfügung gestellt.

Länderübergreifende Informationen zur Informationsfreiheitsgesetzgebung finden Sie im virtuellen Datenschutzbüro unter:

<http://www.datenschutz.de/recht/informationsfreiheit/>

Ein Faltblatt, das auf der einen Seite die wichtigsten Fragen zum Informationsfreiheitsgesetz für die Bürgerinnen und Bürger und auf der anderen Seite die wichtigsten Fragen für die Verwaltungen in Schleswig-Holstein beantwortet, kann kostenlos angefordert werden beim

Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Postfach 71 16, 24171 Kiel
Holstenstraße 98, 24103 Kiel
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
Tel: 0431/988-1200
Fax: 0431/988-1223



**UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM
FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN**

*Schleswig-Holsteins Servicezentrum für
Datenschutz und Informationszugang*